

Die Einkünfte kurländischer Literaten am Ende des 18. Jahrhunderts

von

Heinrich Bosse

Auf der Straße der Aufklärung, die von Berlin und Königsberg über Mitau und Riga nach St. Petersburg führte, suchten im 18. Jahrhundert viele, die studiert hatten, ihr Glück. Wie jedes Land ohne Universität war auch das Herzogtum Kurland — bis 1795 unter polnischer Oberhoheit, danach eine Provinz Rußlands — auf die Zuwanderung von Akademikern angewiesen. In den Ländern des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation gab es dagegen, zumal im letzten Drittel des Jahrhunderts, mehr Akademiker als genug.¹ Seit zwanzig Jahren etwa, schreibt 1790 Friedrich Kasimir Urban (1765—1796), Adjunkt in Lesten, sei der Zustrom der Einwanderer, „die jährlich in Menge mit soviel Hoffnung als mancher nach Ostindien, nach Kurland gehen“, angewachsen, und er sagt auch, warum: „Der Gelehrte Stand wird nirgends so viel einträgliche Stellen, so viel wohlhabende Leute aufweisen, (versteht sich im Verhältniß der Anzahl derselben)“.² Die gleiche Behauptung stellt nun auch ein Gegner Urbans auf, um sie, mit Zahlen detailliert, für seinen Standpunkt auszuspielen — Johann Nikolaus Tiling (1739—1798), Prediger der reformierten Gemeinde in Mitau und Professor der Beredsamkeit an der 1774 gegründeten Academia Petrina.³ Da Urban Tilings Schrift angreift⁴, Tiling auf den Angriff repliziert⁵, und Urban die Re-

1) Die neueren Arbeiten zusammenfassend F. Quarthal: Öffentliche Armut, Akademikerschwemme und Massenarbeitslosigkeit im Zeitalter des Barock, in: Barock am Oberrhein, hrsg. v. V. Press u.a. (Oberrheinische Studien VI), Karlsruhe 1985, bes. S. 168 ff. Den fundamentalen Widerspruch, daß seit 1750 die Zahl der Immatrikulationen an den deutschen Universitäten nachweislich sinkt, während andererseits die Klagen über die Flut der Studierenden anschwellen, hat allerdings auch Quarthal nicht gelöst.

2) (F. K. Urban): Warum spielt Kurland eine eben so unbedeutende Rolle in der gelehrten, als in der politischen Welt?, in: Allgemeine Literatur-Zeitung 1790, Intelligenzblatt Nr. 159 vom 27. Nov. 1790, Sp. 1316 ff. Urban, der 1793 Friedrich Schulz auf seiner Auslandsreise bis Wien begleitete (s. unten Anm. 297) und mehrere Beiträge zur Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung geliefert hat, führte den Mangel eines literarischen Lebens in Kurland auf vier Gründe zurück: die Gelehrten hätten zu viel zu tun, der Druck sei zu teuer, einheimische Schriftsteller würden mißachtet, fremde dagegen bevorzugt.

3) J. N. Tiling, Ueber die so genannte bürgerliche Union in Kurland zur Rechtfertigung seines Betragens an eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft (Tl. I u. II), Riga 1792.

4) (F. K. Urban): Wahrheiten für Herrn Professor und Prediger J. N. Tiling in Mitau auf Veranlassung einiger Unwahrheiten in seiner Schrift: Ueber die sogenannte bürgerliche Union in Kurland, zur Rechtfertigung seines Betragens u. s. w., Riga 1792. Demselben vorgelegt von einigen Predigern in Kurland, o. O. 1792.

5) J. N. Tiling: Ueber die so genannte bürgerliche Union (...) Tl. III, Riga 1793.

plik beantwortet⁶, ergibt sich die sehr bemerkenswerte Situation, daß in Kurland im Kontext einer politischen Kontroverse die Einkünfte der Akademiker öffentlich erörtert werden.

Es geht dabei um die Frage, ob der Bürgerstand in einer Adelsrepublik mitregieren darf. Die polnische Konstitution vom 3. Mai 1791 sicherte dem Bürgerstand erstmals Mitsprache auf dem Reichstag und die Besetzung staatlicher Ämter zu. Analog zu den polnischen Initiativen hatte sich im April 1790 auch um den Mitauer Magistrat eine Gruppe gebildet, angeregt von dem jakobinisch orientierten Advokaten Ludwig Wilhelm Koenemann.⁷ Die Bewegung nannte sich anfangs „Sämtliche Städte und vereinigten Glieder des kurländischen Bürgerstandes“, später einfach „Bürgerliche Union“. Ihre Forderungen — 1. Teilnahme des Bürgerstandes am ritterschaftlichen Landtag, 2. Besetzung von wenigstens zwei Regierungsstellen mit Bürgerlichen, 3. das Recht der Bürgerlichen, Gutsbesitz zu erwerben, 4. Beseitigung der Vor- und Aufkäuferie — richteten sich gegen die Vormacht des Adels und kamen damit dem machtlosen Herzog Peter Biron gelegen. Unterstützt wurden diese Forderungen von den zehn Städten Kurlands, von akademisch qualifizierten Einzelpersonen und Gruppen, so etwa von acht (von 27) Kirchspielen Kurlands und der Professorenschaft der Academia Petrina — mit Ausnahme Tilings. Praktisch⁸ und publizistisch bekämpfte Tiling als bürgerlicher Außenseiter die Bürgerliche Union, die er einen Schößling der Französischen Revolution nannte, eine Verbindung der Advokaten und Kaufleute, um „den Adel zu unterdrücken, und das bisher bloß adeliche Kurland nach und nach in ein bürgerliches Land zu verwandeln“.⁹

In dem Konflikt zwischen Bürgerstand und Ritterschaft kommt die besondere Stellung der Akademiker ungewöhnlich klar zur Sprache. Aus moralischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen, argumentiert Tiling, dürften sich die Gelehrten der Bürgerlichen Union nicht anschließen. So sei es moralisch „besonders für den adelichen Pastor

6) (F. K. Urban:) Nöthiger Commentar zu dem dritten Theil der Schrift des Herrn J. N. Tiling Prediger und Professor in Mitau; Ueber die sogenannte bürgerliche Union in Kurland, zur Rechtfertigung seines Betragens u. s. w., Riga 1793, von einem Prediger der Wahrheit, Riga 1793.

7) Über L. W. Koenemann (1751—1794) ist eine Publikation von Erich Donnert zu erwarten. An früheren Arbeiten vgl. E. Donnert: Gesellschaftspolitisches Denken und soziale Bewegungen in Kurland im Wirkungsbereich der amerikanischen und französischen Revolution, in: Zs. f. Slawistik 13 (1978): S. 196 ff., und, als quellennahe Schrift immer noch unentbehrlich: Die bürgerliche Union in Kurland. Eine Geschichte aus herzoglichen Zeiten, in: Baltische Monatsschrift 12 (1865), S. 129 ff.

8) Die Handwerker hatten sich im August 1790 von der Bürgerlichen Union losgesagt, um ihrerseits, zunächst unter Koenemanns Führung, Sitz und Stimme in den städtischen Magistraten zu fordern. Als Sprecher dieser Gruppe der „Künstler und Professionisten“, die die Geschlossenheit des Bürgerstandes sprengte, trat seit Ende 1790 J. N. Tiling auf. Vgl. H. Bosse: Zunftgeist oder Revolution? Die Mitauer Müllerunruhen im Lichte der Gesellenausstände des 18. Jahrhunderts, in: ZfO 32 (1983), bes. S. 560 ff.

9) Tiling, Tl. II (wie Anm. 3), S. 131.

nicht recht, mit dem von seinem Edelmann erworbenen Gelde, die Feinde und Widersacher desselben zu unterstützen“.¹⁰ Wirtschaftlich hätten die Gelehrten ein so beneidenswertes Los gezogen, daß sie die beste aller Welten, Kurland nämlich, „das für den Ausländer so viel Reiz und Anziehungskraft hat, als das reiche Ostindien“¹¹, nicht zu verändern brauchten. Und historisch-politisch schließlich habe es in Kurland niemals einen dritten Stand als Ganzes gegeben, sondern entweder einzelne deutsche Leute auf dem Lande unter der adligen Patrimonialgerichtsbarkeit, oder aber die städtischen Bürger mit ihrer Selbstverwaltung und städtischen Gerichtsbarkeit der Magistrate, oder endlich

„sogenannte Literaten, d. i. Prediger, Aerzte, Advokaten, Sekretäre, Kanzellisten, Kameralisten, Hofmeister etc., die nicht im geringsten zu jenen Bürgern gehören, weil sie keinen Bürgereid auf den Rathhäusern schwören, dem Stadtmagistrat auf keine Weise unterworfen sind, keine bürgerliche Lasten tragen, zu keinen bürgerlichen Aemtern und Bedienungen in den Städten gelangen, sondern theils unmittelbar unter dem Herzog, theils unter den gewöhnlichen adelichen Richtern stehen, und übrigens sowohl aus Konnivenz und Gewohnheit, als auch aus Privilegien manche sehr schätzbare Vorzüge besitzen“.¹²

Indem er die Literaten den städtischen Bürgern so scharf gegenüberstellt, vertieft Tiling den Widerspruch zwischen dem korporativen Standesbegriff (die Städte fordern Beteiligung an der Legislative) und dem individuellen Standesbegriff (die Bürgerlichen fordern Beteiligung an der Regierung). Darüber hinaus zwingt der von ihm pointierte Gegensatz zwischen Literaten und städtischen Bürgern zu der methodischen Folgerung, bei sozialgeschichtlichen Recherchen mit der Rechtsstellung zu beginnen.

Die bekannte ständische Dreigliederung in Adel, Bürger und Bauern vermag die Literaten, so wie Tiling sie definiert, nicht mehr unterzubringen. Ebenso wenig reichen Herkunft, Vermögen und Beruf, die Parameter der Schichtensoziologie¹³, aus, ihren sozialen Ort anzugeben. Es ist sogar sehr zu bezweifeln, ob die Parameter hinreichen, auch nur irgend einen Stand (*status*) zu bestimmen. Sie sind für die moderne Leistungsgesellschaft entwickelt und brauchbar, welche die Rechts- und Steuergleichheit der Individuen voraussetzt. Genau diese beiden Voraussetzungen fehlen aber in der ständischen Gesellschaft, wo ja rechtli-

10) So zusammenfassend J. N. Tiling: Würdigung einiger Unwahrheiten gegen die Wahrheiten, welche das Buch über die sogenannte Union enthält neulich wüthend ausgeschäumt; oder Gift und Dolch den frommen Händen verkappter Priester entwunden, 2. Aufl. o. O. 1792, S. 12. Im Zeitalter der Aufklärung definiert auch sein Gegner Urban den Prediger nicht als Diener Gottes oder der Kirche, sondern: „Die Prediger sind Diener des Staats“, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 12.

11) Tiling, Tl. III (wie Anm. 5), S. 82. Rhetorisch nicht ungeschickt widerlegt Tiling Urbans Gegenschrift (wie Anm. 4) mit Urbans Zeitschriftenbeitrag (wie Anm. 1) und rückt damit den „gar nicht urbanen Konzipient der Wahrheitssager“ in ein schiefes Licht.

12) Tiling, Tl. I (wie Anm. 3), S. 34f.

13) Mit ihnen arbeitet z. B. D. Saalfeld: Die ständische Gliederung der Gesellschaft Deutschlands im Zeitalter des Absolutismus, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 67 (1980), S. 469 ff.

che — und oft steuerliche — Besonderheiten einen Stand (*status*) allererst ausmachen. Die Frage, welches Gericht für eine Person zuständig ist, bestimmt verschiedenartige Rechte, die ihrerseits wirtschaftliche Ansprüche und Bedarfsnormen mit sich führen und sogar, vermittelt über Steuer- und Abgabefreiheiten, wirtschaftliche Unterschiede festschreiben können. Um die Einkünfte der Literaten sozialgeschichtlich zu erfassen, sind daher drei Fragen zu beantworten: Welche Rechtsstellung hatten sie? Welche Bedarfsnormen hatten sie? Welche Einkünfte hatten sie? Im Folgenden soll versucht werden, die drei Fragen vergleichend, im steten Hinblick auf die Territorien des Deutschen Reichs, zu beantworten.

Diese Untersuchung führt in ein relativ unbekanntes Kapitel der Sozialgeschichte. Während die Unterschichten, die Arbeiter- und Gesellenlöhne, das Handwerk des 18. Jahrhunderts ein reges Forschungsinteresse gefunden haben, kennt man die wirtschaftlichen Verhältnisse der Akademiker allenfalls vom Hörensagen. Nun gibt in gewisser Weise auch Tiling nichts anderes weiter als zeitgenössisches Hörensagen. Da jedoch die damaligen Einkünfte wesentlich weniger normiert und wesentlich komplexer zusammengesetzt waren¹⁴, sind auch publik gemachte Schätzungen von Wert, zumal wenn man sie mit weiteren persönlichen oder offiziellen Mitteilungen in Beziehung setzt. Das ist für Kurland desto eher möglich, weil die Angaben zu Ende des 18. Jahrhunderts öffentlich zur Diskussion standen.

1. Der gelehrte Stand — die Literaten

Litteratus war im Mittelalter einer, der in der lateinischen Sprache lesen und schreiben gelernt hatte.¹⁵ Mit dem Aufkommen der Universitäten übertrug sich die Bezeichnung auf diejenigen, die studierten oder studiert hatten, die durch die Wissenschaften ausgebildet und ausgezeichnet waren.¹⁶ In diesem Sinne blieb der Begriff bis ins beginnende 19. Jahrhundert hinein, wenn auch nicht üblich, so doch geläufig. Eine Kaufmannsstadt wie Riga, klagt Herder zu Beginn seines Aufenthalts, könne „einen Fremden, einen Litteratus (nach dem hiesigen

14) Mustergültig für die Beamtenbesoldungen schematisiert von H.J. Gerhard: Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen in der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert. Strukturen — Zusammenhänge — Entwicklungen, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 70 (1983), bes. S. 39.

15) Vgl. H. Grundmann: Litteratus — illiteratus. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 40 (1958), S. 1 ff.

16) Christian Hoffmann: Disputatio juridica de immunitatibus literatorum, Wittenberg 1712, S. 5: „(...) quod Litteratus sit ille, qui literis ornatus, doctus, atque excultus est.“ Die Dissertation behandelt die Freiheiten der Akademiker von persönlichen Abgaben und sachgebundenen Steuern im Sinne des römischen Rechts.

Stil) einen Schulmann“ nichts anderes als melancholisch machen.¹⁷ Umgekehrt verknüpft sich der Begriff für Karl Friedrich v. Klöden mit einem krassen Beispiel von gelehrtem Kastengeist:

Im Jahr 1811 fragt Friedrich Rühs, Professor der Geschichte an der Universität Berlin, den gelehrten Goldschmied Klöden: „Sind Sie denn nicht Literat?“ — „Wenn Sie darunter jemanden verstehen“, war meine Antwort, „der eine Universität besucht hat, so bin ichs nicht.“ — Nie werde ich vergessen, wie plötzlich der Mann sein Betragen änderte! Um seinen Mund spielte ein verächtlicher Zug, sein Benehmen wurde kalt, gemessen, sein Gespräch einsilbig, und er lud mich nicht ein, wiederzukommen.¹⁸

Üblicherweise wurde im 18. Jahrhundert der Akademiker als „Gelehrter“ bezeichnet; dieser Ausdruck war noch nicht auf den forschenden Wissenschaftler eingeengt, sondern, da im lateinischen Bildungswesen alle Textproduktion gelehrt und gelernt wurde, im Gegenteil so weit, daß er regelmäßig auch den Schriftsteller meinte.¹⁹

Erst nach 1830 nimmt, bedingt durch die Kommerzialisierung der Öffentlichkeit, „Literat“ in Deutschland einen geringschätzigen Sinn an²⁰, während in den russischen Ostseeprovinzen der Begriff im früheren Umfang und in der früheren Wertschätzung erhalten bleibt.²¹ Die baltische Sonderentwicklung ist, streng genommen, gar nicht darin zu sehen, daß ein Literatenstand entsteht²², sondern vielmehr darin, daß er bis ins 20. Jahrhundert überlebt. Wie sein Fortbestehen entscheidend durch juristische Faktoren bestimmt wurde, nämlich durch die russi-

17) An Johann Georg Hamann, etwa Mitte Februar 1765. J.G. Herder: Briefe. Gesamtausgabe 1763—1803, hrsg. v. K.H. Hahn, Bd.I, Weimar 1977, S.37. Insofern Herder sich als Schriftsteller versteht, bezeichnet er sich in den frühen Briefen als „Gelehrten“, oder auch als „Gelehrten von Profession“ (ebenda, S.36).

18) K.F. v. Klöden: Jugenderinnerungen, 2. Aufl., hrsg. v. K. Koetschau, Leipzig 1911, S.319f.

19) Statt vieler Beispiele ein Hinweis: J.G. Meusels „Gelehrtes Deutschland“ (Lemgo 1776 ff.) verzeichnet nicht, wie etwa Kürschners Gelehrtenkalender, das akademische Deutschland, sondern vielmehr das literarische; es ist ein „Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller“.

20) Das entsprechende Schimpfwort im 18. Jahrhundert dürfte, seit 1780, „Belletrist“ gewesen sein. Zu den Belegen des 19. Jahrhunderts vgl. H. Grundmann (wie Anm. 15), S.1. Die ständische Definition der Akademiker blieb allerdings auch in Deutschland noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts lebendig. Vgl. E. Reich: Gelehrte und Literaten wie auch studierte Geschäftsleute. Beiträge zur Sitten- und Cultur-Geschichte, Minden 1885, S.8: „Geistig betrachtet, machen die den Gelehrten-Stand bildenden und mit den geschliffenen Classen zusammenhängenden Gruppen eine Reihe von Gliedern aus, deren höchstes durch die wahren Weltweisen, deren niederstes durch die gewöhnlichen Literaten ausgedrückt wird, die über alles zu sprechen sich erlauben und von nichts genau unterrichtet sind.“

21) Grundlegend W. Lenz: Der baltische Literatenstand (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Osteuropas, 7), Marburg/L. 1953.

22) So die schichtensoziologische Fragestellung bei H. Pönicke: Studien zur Wanderung sächsisch-thüringischer Literaten ins Baltikum, in: Hamburger Mittel- und Ostdeutsche Forschungen 6 (1967), S.40, und C. Redlich: Literaten in Riga und Reval im 17. und 18. Jahrhundert, in: Reval und die baltischen Länder. Festschrift Hellmuth Weiss, Marburg/L. 1980, S.295 ff.

sche Steuergesetzgebung, die bis 1860 die Bevölkerung in zwei Klassen trennte²³, so ist auch der Beginn dieser Entwicklung den Juristen verpflichtet. Bisher ist bekannt, daß sich der baltische Literatenstand um die kurländischen Hofgerichtsadvokaten herum kristallisiert hat.²⁴ Es ist jedoch noch nicht gesehen, oder nicht gesagt worden, daß der baltische Literatenstand eine Reprise darstellt. In Kurland vollzieht sich nach 1700 zum zweiten Mal, was sich im Heiligen Römischen Reich um 1500 vollzogen hatte: die Formation des gelehrten Standes.

Der gelehrte Stand entsteht dank der Gründung von Universitäten und der Rezeption des römischen Rechts. Die Universitätslehrer nehmen den spätantiken Begriff der *literata militia* auf, um die Immunitäten der römischen Staatsbeamten — Freiheit von allen öffentlichen Diensten, von den Gemeindeämtern, von persönlichen Steuern und Abgaben — für sich selber, also für die Rechtskundigen (*militia togata*) und für die Geistlichen (*militia coelestis*) geltend zu machen.²⁵ So treten sie in Konkurrenz zum Adel (*militia armata*). Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts lehrt Bartolo, einer der großen Kommentatoren, daß ein Doktor höher stünde als ein Ritter.²⁶ Um 1500 ist diese Theorie Gemeingut geworden; in der Wormser Reformation von 1498 rangiert der Doktor nach dem Grafen vor dem Ritter, und der Halbsatz des Augsburger Reichsabschiedes von 1500, „item die von Adel so noch nicht Ritter oder Doctores sind“²⁷, wird die vielzitierte Magna Charta der Gelehrten. Juristisch ist der soziale Rang in Privilegien und Immunitäten faßbar; mehr als hundert davon werden in humanistischem Sammlerstolz zusammengetragen.²⁸ Dieser Adel des Doktors,

23) Und zwar in die, die Kopfsteuer und Militärdienst zu leisten sowie Prügelstrafen zu erdulden hatten, und diejenigen, die davon eximiert waren: Adel, Literaten, Ehrenbürger. Zur sozialgeschichtlichen Bedeutung des Oklad vgl. jetzt H. Bosse [Lautenbach]: Die kleinen deutschen Leute in den baltischen Ostseeprovinzen, in: Jahrbuch des baltischen Deutschtums 34 (1987), S. 49 ff.

24) I. Neander: Christoph Friedrich Neander, ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Kurland (Phil. Diss. Jena), Mitau 1931, S. 5 f. Der dort erwähnte Vortrag von Th. Neander über den Mitauschen Buchadel (1886) muß als verschollen gelten.

25) H. Fitting: Das Castrense Peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung, Halle 1871, S. 434 ff. u. 546 ff.

26) Der Doktor ist *nobilis*, während dem bloßen Ritter als solchem noch keine *dignitas* zusteht. Ebenda, S. 548 f. Vgl. H. Lange: Vom Adel des doctor, in: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposion aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker, Ebelsbach/M. 1980, S. 279 ff.

27) Zit. nach Th. Reinkingk: Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico S. Imperii Romano-Germanici (zuerst 1619), Köln 1740, S. 586, mit der Konsequenz: „Doctoratus privilegia cum equestri dignitate juris dispositione connectuntur.“

28) Eine handliche Übersicht gibt Th. Verweyen: Dichterkrönung. Rechts- und sozialgeschichtliche Aspekte literarischen Lebens in Deutschland, in: Literatur und Gesellschaft im deutschen Barock (Germanisch-Romanische Monatschrift, Beiheft 1), Heidelberg 1979, S. 18 f.

sofern er sozialgeschichtlich überhaupt bemerkt worden ist²⁹, wurde bisher als ein Vorbote bürgerlichen Leistungsdenkens verstanden.³⁰ Er hat jedoch die besondere Qualität, sich auszudehnen und auch diejenigen zu umfassen, die noch gar nichts geleistet haben, solange sie nur an einer Universität eingeschrieben sind. Wie für den gelehrtesten Doktor soll auch für den jüngsten Studenten gelten, daß er frei ist von Steuern und Abgaben, daß sein Vermögen nicht gepfändet werden kann, daß er nicht gefoltet werden darf, daß er juridisch nur dem Bischof, dem Universitätsgericht oder dem Landesherrn untersteht, daß er direkt an den Kaiser appellieren darf, und so fort — kurz: die Privilegien der Doktoren gelten auch für die Studenten (*Privilegia Doctorum ad Scholares quoque pertinent*).³¹ Selbst wenn von diesen Ansprüchen nicht viele realisiert worden sein sollten, so sind doch die Ansprüche der Studenten nicht verschieden von denen der Doktoren. Denn die einen wie die anderen sind als akademische Bürger in einer Universitätsmatrikel verzeichnet, und genau dies, die Zugehörigkeit zu einer Korporation³², und nicht die Leistung, definiert ihren gesellschaft-

29) Der Artikel „Adel, Aristokratie“ von W. Conze und Chr. Meier in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen Sprache in Deutschland*, hrsg. v. O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 1 ff. enthält keinerlei Hinweis auf die *nobilitas literaria*. Seit der bahnbrechenden Arbeit von Erich Trunz: *Der deutsche Späthumanismus als Standeskultur*, (zuerst) in: *Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts* 21 (1931), S. 17—53, ist das Thema vor allem in germanistischen Untersuchungen aufgegriffen worden. Vgl. W. Kühlmann: *Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat. Entwicklung und Kritik des deutschen Späthumanismus in der Literatur des Barockzeitalters (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, 3)*, Tübingen 1981; G. E. Grimm: *Literatur und Gelehrtentum in Deutschland. Untersuchungen zum Wandel ihres Verhältnisses vom Humanismus bis zur Frühaufklärung (Studien zur deutschen Literatur, 75)*, Tübingen 1983. Die Literatur über die Privilegien der Gelehrten ist gleichwohl bislang weder vollständig bibliographiert, noch auf ihren Realitätsgehalt hin überprüft worden.

30) K. Bleeck und J. Garber: *Nobilitas: Standes- und Privilegienlegitimation in deutschen Adelstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Daphnis. Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur* 11, Heft 1—2 (Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts), 1982, S. 49 ff., bes. S. 54; K. Garber: *Gelehrtenadel und feudalabsolutistischer Staat. Zehn Thesen zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der „Intelligenz“ in der Frühen Neuzeit*, in: *Kultur zwischen Bürgertum und Volk (Argument-Sonderband, AS 103)*, Berlin 1983, S. 31 ff.

31) Horatius Lucius: *Tractatus De privilegiis scholarium*, Padua 1564, S. 20. In dieser radikalen Formulierung ist der Anspruch späterhin wohl kaum mehr fortgeschrieben worden, doch gibt etwa auch der Tübinger Jurist Christoph Besold zu, daß die Doktoren in einem weiteren Sinn zu den Studenten gerechnet werden müssen. Vgl. Chr. Besold: *Dissertatio de Studiosis, Magistris, Licentiatibus, Doctoribus: Eorumque Privilegiis et Immunitatibus*, Tübingen 1631, S. 21 f.

32) Das Problem der Registrierung hängt unmittelbar mit dem der Identität zusammen. Während die moderne Leistungsgesellschaft diese Frage zentralistisch löst (Standesamt, Paßwesen, Identitätskarte), wurde sie in der ständischen Gesellschaft dezentral behandelt. Die Eintragung in den Registern einer Zunft, einer Stadt (Bürgerbuch), einer Universität oder einer Ritterschaft hatte daher nicht eine zusätzliche Bedeutung, sondern eine sozial entscheidende. Im zaristischen Rußland wurden noch im 20. Jahrhundert die Pässe für Bürger von der

lichen Stand (status). Er wird zweifellos auch dadurch gehoben, daß die Universitäten selber, wo sie politisch repräsentiert sind, zum ersten Stand gehören.³³

So ist die *nobilitas literaria*, nach der Formulierung von Klaus Bleeck und Jörn Garber, als eine Analogiebildung zum Adel zu verstehen, „mit Randstellung im System des Adelsrechts“.³⁴ Sie umfaßt jedoch nicht eine Schicht — weder die engere der promovierten gelehrten Räte, noch die weitere der humanistischen Intelligenz —, sondern sie bezeichnet zunächst einen Rechtsanspruch, der in der lateinsprachlichen Ausbildung gründet. Das Recht des Degentrags, schreibt beispielsweise der Kanzler der Universität Halle im 18. Jahrhundert, sei „niemand, als dem Geschlechts- und Buchadel nachgelassen: im Gegentheil keinem gemeinen Mann, Bürger oder Bauren“.³⁵ Der Buchadel (*nobilitas literaria*) begreift auch die Studenten unter sich, denn das Zeichen, „daß aus einem Schüler ein Studente worden, ist wiederum der Degen“.³⁶ Wie die ständische Gesellschaft insgesamt durch korporative Zugehörigkeiten gegliedert wird, so begründet auch die Zugehörigkeit zu der mächtigen Ausbildungsinstitution Universität einen Status. Man wird sich daher entschließen müssen, außer Familie und Beruf auch das Studium als Standeskriterium anzuerkennen. Tatsächlich machen die *literati*, neben den Geburts- und Berufsständen, den einzigen Ausbildungsstand in der ständischen Gesellschaft aus.

Sie konkurrieren mit dem Adel, wenn auch nur am Rande. Immerhin gehört der Anspruch des gelehrten Standes, Adelsvorrechte zu genießen, zum gelehrten Wissen und wird als solches tradiert; in Konflikten, aber auch in Institutionen kommt er daher immer wieder zur Sprache. 1748 versuchten die Doktoren in Wien, den Rang zu behaupten, der ihnen 1500 eingeräumt worden war; es gelang, nachdem sie zu Protokoll gegeben hatten, die Geburtsrechte des Adels damit nicht kränken zu wollen.³⁷ Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Wien

Polizeiverwaltung, die für Adel und Geistlichkeit dagegen von ihren ständischen Institutionen ausgestellt.

33) Namentlich die beiden hessischen Universitäten Gießen und Marburg, ebenso die sächsischen, Leipzig und Wittenberg, weniger sicher die preußischen Universitäten (Frankfurt/O., Königsberg, Halle); die österreichischen Universitäten erst nach 1791. Die Nachweise im einzelnen bei H. Bosse: *Die Kinder des ersten Standes*, in: *Diskursanalysen II: Institution Universität* (erscheint 1988).

34) Bleeck u. Garber (wie Anm. 30), S. 80.

35) J.P. v. Ludewig: *Vom Degentragen des Adels und der Gelehrten in Teutschland*, in: *ders.: Gelehrte Anzeigen, in alle Wissenschaften*, Halle 1743, S. 245.

36) Ebenda, S. 244. Die Wirklichkeit fügte sich diesem Anspruch natürlich nicht. Ludewig mußte selber zugeben: „Kaufleute und andere ehrbare Bürger und Bediente sind Degensüchtig; weil dieses Ehren-Zeichen aus dem Staub gemeiner Bürger selbige erhebet“ (ebenda). Vgl. O. Richter: *Das Degentragen der Handwerksgelesen*, in: *Dresdner Geschichtsblätter* 16 (1907), S. 149 ff.

37) Nach G. Fischer: *Chirurgie vor 100 Jahren*, Leipzig 1876, S. 21.

übte im 18. Jahrhundert sogar selber das Recht der Nobilitierung aus.³⁸ An der Universität Prag war allen Magistern der Philosophie, die zuvor das Prager Wenzelsgymnasium besucht hatten, durch ein Privileg Leopolds I. 1680 der Adel zugesichert worden.³⁹ In Königsberg wurde jeder Magister der Philosophie zugleich zum polnischen Edelmann promoviert — ein Geschenk Sigismunds II. August, das noch zu Kants Zeiten rezipiert wurde, auch wenn es wohl nicht mehr galt.⁴⁰ Eine Reihe von Domkapiteln mußte statutengemäß bürgerliche Graduierte aufnehmen, so Köln die acht Priesterherren neben den 16 Domgrafen.⁴¹ Und selbst in den Reichsstädten hinterließ die *nobilitas literaria* Spuren: fehlte es dem in Nürnberg 1794 neu zusammengesetzten Genanntenkolleg an der erforderlichen Anzahl von Patriziern, so konnten „auch andere Personen vom Geschlechts- oder Dignitäts-, das ist Gelehrten- und Militar-Adel“ genommen werden.⁴² In den Städten wird nun aber auch deutlich, was es mit der Adelsanalogie auf sich hat. Denn daß die Doktoren eigentlich adlig seien, brachte die Akademiker dem Adel nicht näher, jedoch dem städtischen Bürgertum ferner. Der Lehrstand, um die barocke Reimformel heranzuziehen, konnte zwar mit dem Wehrstand nicht erfolgreich konkurrieren, wohl aber sich vom Nährstand distanzieren.

Für diese Strategie der Distanzierung gibt es einen überraschenden Zeugen. August Wilhelm Hupel (1737—1819), der Landpastor in Oberpahlen, der wie kein anderer Autor dafür gesorgt hat, daß die baltischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts aufgeschrieben wurden, registrierte auch, daß der Gelehrte eigentlich nicht zum bürgerlichen Stand gehört:

„Der Ausdruck bürgerlicher Stand ist sehr unbestimmt: in den halbjährlichen Verzeichnissen werden alle, die weder Adel noch Geistliche, aber frey sind, darunter begriffen; so gar die Freygelassenen. Kein vernünftiger Liefländer hat noch jemals daraus den Schluß gemacht, daß man allen in dieser Klasse befindli-

38) H. W. Höfflinger: Wappen- und Adels-Verleihungen seitens der Wiener Universität, in: Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ N. F. 15, Wien 1905, S. 275 ff. 1752 wurde der wohl einmalige Usus untersagt.

39) Ebenda.

40) J. F. Goldbeck: Nachrichten von der Königlichen Universität zu Königsberg in Preußen, Leipzig u. Dessau 1782, S. 81: „Creo Te, (sagt der Promotor) in Doctorem Philosophiae et liberalium artium Magistrum et ex singulari gratia Sigismundi Augusti Regis Poloniae in Nobilem Polonum (...) Anitzt möchte aber dieser Adel wohl nicht für gültig erkant werden, obgleich es in Polen sehr gewöhnlich ist, daß Gelehrte in den Adelstand erhoben werden.“

41) H. E. Feine: Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 97/98), Stuttgart 1921, S. 15 ff. Die Präbenden der bürgerlichen Graduierten bei den Domkapiteln von Lüttich, Basel, Konstanz, Chur, Augsburg, Freising, Regensburg, Brixen und Trient wurden allerdings zunehmend mit promovierten Angehörigen der Adelsfamilien besetzt.

42) Zit. nach H. H. Hofmann: Nobiles Norimbergenses. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 28 (1965), S. 146. Weitere Literatur zur Stellung der Nürnberger Juristen ebenda, S. 145.

chen Personen mit gleicher Achtung begegnen könne: wir wissen, daß in allen Ländern der Gelehrte, und angesehene Kaufleute, dem Adel an die Seite gesetzt werden; daß Gelehrten stiftsmäßig sind; daß Edelleute den Titel eines Doctors der Rechte angenommen haben, um in einem Stift aufgenommen zu werden.⁴³

Angesichts solcher Vorbehalte gegen den bürgerlichen Stand ist es mehr als mißlich — es ist geradezu falsch, die Gelehrten (*literati*) unter der Bezeichnung „gelehrtes Bürgertum“ zu begreifen. Dieser Sammelname läßt einmal die Juristen und Theologen auf dem Lande und somit, unter den im 18. Jahrhundert dominierenden Agrarverhältnissen, einen wesentlichen Anteil der Akademikerschaft außer Betracht; zum anderen suggeriert er eine Homogenität, die gerade für den Ausbildungsstand der *literati* nicht zu erwarten ist⁴⁴; vor allem aber verschleiert er die Prozesse der sozialen Differenzierung, die im 18. Jahrhundert nicht nur über Konsumpotentiale, sondern in Rangstreitigkeiten ausgetragen wurden. In Alltags- oder Festtagsprivilegien⁴⁵, in der Zugehörigkeit zu Körperschaften⁴⁶, in den Aufzügen der repräsentativen städtischen Öffentlichkeit geht es um ein Prinzip, das ein, oder vielmehr das Handbuch des Rangrechts auf den Nenner bringt: „Bürger: akademische (Studenten) werden den eigentlichen vorgesetzt“.⁴⁷ Das akade-

43) A. W. Hupel: *Topographische Nachrichten von Lief- und Ehistland*, Bd. II, Riga 1777, S. 5. Gelehrte und Kaufleute zusammen möchte Hupel, ohne den damals aufkommenden Begriff der „gesitteten Stände“ zu verwenden, sozial hoch, also in Adelshöhe eingestuft sehen. Damit bietet er ein sehr klares Beispiel dafür, daß der sogenannte Aufstieg des Bürgertums im 18. Jahrhundert programmatisch auf dessen Zweiteilung hinausläuft. Vgl. ebenda, S. 6: „Vielleicht wäre es nicht unschicklich, wenn man schon längst den bürgerlichen Stand in 2 Klassen, nemlich in den höhern und niedern, wie in etlichen Ländern den Adel, eingetheilt hätte. In unseren Städten könnte man viererley Bürgerliche zählen, Gelehrten, Bürger der großen Gilde, der kleinen Gilde, Pöbel.“ Allerdings sagt Hupel nicht, wo die Linie verlaufen soll.

44) D. Saalfeld (wie Anm. 13) gruppiert „Clerus, Gelehrte, Honoratiores“ an die Spitze der Standespyramide. Zu der städtischen Geistlichkeit („Ministerium“) zählen jedoch auch noch die armen Diakone und Frühprediger, zu den Gelehrten zählt der letzte Kandidat der Theologie, der stundenweise Hausunterricht erteilt, nicht weniger als der Hauptpastor selbst.

45) Z. B. die Haustaufe. Nach dem Artikel „Land-Pfarrer, Land-Prediger“, in: J. G. Krünitz: *Oekonomisch-technologische Encyclopädie*, Bd. LXI, Berlin 1793, S. 302, ist es nur „den Adelichen, Räthen, Doctoren und Licentiaten vergönnt, ihre Kinder zu Hause taufen zu lassen“.

46) Der Rat Johann Caspar Goethe z. B. gehörte weder zur Patriziergesellschaft „Alt-Limpurg“ noch zur Kaufmannsgesellschaft „Frauenstein“, sondern zum Graduierten-Kollegium, der „Frei-Gesellschaft“, die sich ausdauernd mit den Frauensteinern um den Vorrang stritt. Es trifft daher nicht zu, daß Goethes Vater Patrizier gewesen sei. Vgl. F. Bothe: *Die Geschichte der Stadt Frankfurt am Main*, Frankfurt/M. 1913, S. 528 f.

47) J. Chr. Hellbach: *Handbuch des Rangrechts in welchem die Literatur und Theorie, nebst einem Promptuar über die praktischen Grundsätze desselben, ingleichen die neuesten vorzüglichern Rangordnungen im Anhang enthalten sind*, Ansbach 1804, S. 141. Nicht die Studenten, wohl aber die Studierten erhalten vielfach den Vortritt. Damit könnten Präzedenz-Regelungen das Bild der städtischen Bevölkerung, das bisher hauptsächlich nach Steuerklassen erstellt worden ist, ergänzen oder gar verändern.

mische Bürgerrecht begründet tatsächlich eine andere Position im Rechts- und im Erwerbsleben als das städtische.

Die berufliche Tätigkeit des Bürgers ist exklusiv. „Es soll niemand allhier Bürger-Nahrung treiben, er habe dann das Bürger-Recht erlangt, bey Verlust der Waaren“, so lautet der Eingang der Rigaischen Wette-Ordnung.⁴⁸ Wer von bürgerlicher Nahrung, also von Handel, Handwerk, Brau- und Schankrechten, leben will, muß in einer Stadt Mitglied werden, d. h. eine lokale Zugehörigkeit mit Rechten und Pflichten eingehen. Ist bürgerliche Nahrung „nach Maßgebung derer Rechte“ definiert, so wird sie eben dadurch rar: „Und werden also ordentlicher Weise die von Adel und Ritter-Standes so wohl, als andere Gerichts-Herren, Bauern und Dorfschaften, hiervon ausgeschlossen“.⁴⁹ Der Adelsanspruch der Gelehrten paßt auf dieses Schloß; er hält sie draußen, denn ihr Arbeitsfeld ist anderer Art. Andererseits ist es ihnen durchaus freigestellt, das Bürgerrecht zu erwerben, wo es vorteilhaft oder, etwa für Haus- und Grundbesitz, vorgeschrieben ist. Die in Reval ansässigen Literaten bewarben sich im 17. Jahrhundert vielfach um die Aufnahme als Bürger, im 18. Jahrhundert, wohl um der Kopfsteuer zu entgehen, dagegen nicht mehr.⁵⁰ Der Akademiker kann wählen, ob er Bürger sein will — der Kaufmann und der Handwerker müssen Bürger sein. So befestigt gerade die ständische Struktur der Stadt den Unterschied zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern.

Der Unterschied zählt besonders bei der Besetzung der Magistrate, die ja städtische Regierung und städtisches Gericht in einem darstellen. Obwohl die Gelehrten von der bürgerlichen Nahrung ausgeschlossen sind, sitzen sie im bürgerlichen Regiment.⁵¹ Dabei zeigen sich zwei Extreme. Entweder bilden nur Kaufleute den Magistrat, dem ein Stu-

48) Wette-Ordnung der Stadt Riga (Stockholm 1690), Riga 1797, § 1.

49) Zedlers Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 23, Leipzig 1740, S. 538: „Nahrung (bürgerliche) begreift nach Maßgebung derer Rechte in einem weitern Verstande alle und jede Arten derer sonst so genannten Handthierungen, Professionen, Handwercker, Gewerbe, Kauffmannschaft, Handel und Wandel, desgleichen Maltzen, Schencken und Brauen, u. d. g. als eigentlich oder doch nach eingeführtem alten Gebrauch und Herkommen nur den Bürgern in den Städten zukommende Verrichtungen unter sich.“

50) O. H. Elias: Reval in der Reformpolitik Katharinas II. Die Statthalterschaftszeit (Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte, 3), Bonn 1978, S. 12. In Reval konnten die Literaten in die Große Gilde aufgenommen werden und Grundbesitz erwerben, ohne Bürger zu sein. Als Bürger wären sie dagegen nach den russischen Gesetzen besteuert worden. Dasselbe gilt für Riga. In der Steuerliste von 1796 erscheinen die Kaufleute 1., 2., 3. Gilde, ferner Bürger, Zunftgenossen und Beisassen, schließlich freie Arbeiter und Dienstleute — aber weder Adel noch Literaten. Vgl. J. Eckardt: Bürgerthum und Bürokratie. Vier Kapitel aus der neuesten livländischen Geschichte, Leipzig 1870, S. 118.

51) Die absolutistischen Verwaltungsapparate haben auch den Standesunterschied gezielt eingesetzt, um städtische Magistrate zu entmachten. So gilt für Göttingen schon in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts: Weil die Gelehrten keine Bürger sind, deswegen sollen sie den Rat bilden. Vgl. D. Koch: Das Göttinger Honoratiorentum vom 17. bis Mitte des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1958, bes. S. 96 f.

dierter als Sekretär oder Syndikus (ohne Stimmrecht) beigeordnet ist; diese, die ältere Spielart, weisen die Städte Kurlands noch im 18. Jahrhundert auf. Oder die Akademiker sind so zahlreich vertreten, daß die Kaufleute an den Rand gedrängt werden; 1767 waren in Berlin von 21 Ratsmitgliedern 19 *Litterati*.⁵² In Reval mußten von den vier Bürgermeistern wenigstens einer, von den 14 Ratsherrn wenigstens zwei Literaten sein.⁵³ In Riga, wo zehn Literaten unter den 16 Mitgliedern des Magistrats zu finden waren, wurde 1720 darüber geklagt, daß „die *Litterati* schon vor 30 a 40 Jahren, ohne dasz sie vorhero den gewöhnlichen Bürgereyd abgeleget, zu Rahtmännern erwehlet worden“.⁵⁴ Fachlich gesehen, sind die *litterati* einfach Juristen — ständisch gesehen, stehen sie in Opposition zu den *illiterati*. Diesen Gegensatz, der sonst den Proporz in den Rathhäusern regelte, benutzte das preußische Justizdepartement, um auf dem Verwaltungswege eine der Grundforderungen der Aufklärung zu verwirklichen: die Trennung von Justiz und ausübender Gewalt. Das „Reglement, wie es fürs künftige in Absicht des *Voti illiteratorum* bey den Magisträten in Justitz-Sachen zu halten“, vom 30. März 1767⁵⁵ schloß alle unstudierten und ungeprüften Bürger im Rat von der Rechtsprechung aus. Die reine Justiz ist, auf exklusive Weise, akademisch.

Bis zum Ende der ständischen Gesellschaft unterbricht der Gegensatz *litteratus* — *illiteratus* die Einheit des bürgerlichen Standes. Je feiner man den Blick einstellt, desto deutlicher werden die Reibungen. 1717 zahlt der Hofgerichtsadvokat Philip Koop in Königsberg 160 preußische Gulden (fl.) für die Erlangung des Bürgerrechts an den Rat —

52) *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium*, Bd. IV, Berlin 1771, Sp. 1007 ff. In dem Reskript an das Preußische Hof-Gericht vom 29. Dez. 1767 ist von dem „dortigen Stadt-Gerichte“ die Rede, worunter wohl Berlin zu verstehen ist. Indem das Reskript den Unterschied zwischen Studium und Staatsprüfung betont, zeichnet es die Stelle aus, die der Akademiker in der modernen Leistungsgesellschaft einnimmt: „Es scheinet uns aber gantz unwahrscheinlich, daß nur gedachte neunzehen *Litterati* würrkliche zu Unter-Justitzbedienungen, durch ein nach der neuen Justitz-Verfaßung mit ihnen angestelltes *Examen* tüchtig befundene Juristen seyn sollen, und Wir kommen beynahe auf die Vermuthung, daß ihr unter dieser Benennung, zugleich solche *Subjecta* verstehet, welche nur ehemals auf einer Universität studiret haben.“

53) Elias (wie Anm. 50), S. 14.

54) Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740, hrsg. v. A. Buchholtz, Bd. I, Riga 1902, S. 363. K. Tiersch: Deutsches Bildungswesen im Riga des 17. Jahrhunderts (Phil. Diss. Leipzig), München 1932, S. 108, gibt vier Bürgermeister und 16 Ratsherren an. Ich folge jedoch dem schwedischen Reisenden Brocman, der von vier Bürgermeistern und zwölf Ratsherren spricht. Vgl. A. Loit: En resa genom Östersjöprovinserna år 1754. Magister N. R. Brocmans reseanteckningar, in: *Svio-Estonica*. Studier utgivna av svensk-estniska samfundet 12 (Lund 1954), S. 128: „rådet (...) består af 4 borgmästare, 2 *litterati* och 2 handlande, och 12 rådmän med secreterare, Notarier och Auscultanter.“

55) N. C. C. IV (wie Anm. 52), Sp. 854 ff. Die Neuregelung stieß auf den — erfolglosen — Widerstand sämtlicher preußischer Provinzialverwaltungen (Kammern). Vgl. *Acta Borussica*, Abt. I: Behördenorganisation, Bd. XIII, Berlin 1932, S. 648 ff.

fast die gleiche Summe (150 fl.) aber an die Mälzenbräuerzunft zur Befreiung von den Pflichten bürgerlicher Geselligkeit, die „einem literato zu ertragen gar inconvenabel erscheinen“.⁵⁶ 1707 verkauft die Witwe Pottgießer in Goldingen das auf Stadtgrund gelegene Müllershöfchen samt Heuschlägen und Bauern an den stud. theol. Jakob Wilhelm Curtius. Dieser muß, um den Besitz anzutreten, Bürger von Goldingen werden und reserviert sich dabei die folgenden Ausnahmebedingungen:

- „ 1) den Titulum eines literati,
 2) mit einem Degen und nicht mit einem Mantel vor Gericht zu erscheinen,
 3) von allen Stadtofficiis befreit zu sein,
 4) zu den Conventionibus [= Bürgerversammlungen] nicht gezogen zu werden,
 5) von Contributionen frei zu sein, wenn die Bürgerschaft unter sich uneins wäre,
 6) von den Schloßdiensten und
 7) von bürgerlichen Aufzügen frei zu sein,
 8) daß seine Bauern von Schloßwachen frei wären,
 9) von Einquartierung und
 10) von Schießpferdegebung [= für Vorspann, Wegebau u. a.] frei zu sein,
 11) Holzung nach Stadtprivilegien zu genießen,
 12) mit der Stadt commune Viehweide zu haben.“⁵⁷

Für Höfchen, Ländereien und Bauern, die ihn 4100 Albertusgulden gekostet haben, muß Curtius der Stadt jährlich 30 Gulden an Steuern entrichten. Als er nach drei Jahren den Besitz zurückgibt, wird er wiederum aus der Bürgerschaft und der städtischen Gerichtsbarkeit, „seines bishero vor diesem Stadtgericht gehabten Fori“, entlassen. Wohin? In die Steuerfreiheit der Literaten, unter die Gerichtskompetenz des adligen Oberhauptmanns.

Die Geschichte des Studenten, der nur mit äußerstem Widerstreben Bürger wurde, stimmt gut zu dem, was drei Generationen später Johann Nikolaus Tiling über das Verhältnis zwischen Literaten und Bürgern schreibt, und setzt zugleich die traditionellen Voraussetzungen dieses Verhältnisses ins Licht. Erstens hatten die Literaten denselben Gerichtsstand wie der Adel.⁵⁸ Für Leibeigene galt die patrimoniale Gerichtsbarkeit, d. h. ihre Streitigkeiten wurden direkt vom jeweiligen

56) Zit. nach G. v. Glinzki: Die Königsberger Kaufmannschaft des 17. und 18. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, 70), Marburg/L. 1964, S. 213.

57) W. Räder: Die Juristen Kurlands im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Personenkunde Kurlands (Quellen und Forschungen zur baltischen Geschichte, 3), Posen 1942, S. 75. Mit 250 Lofstellen (1 Lofstelle = 0,335 ha) betrug das Anwesen immerhin 83,75 ha (ebenda, S. 69). Nach der Pest und dem Nordischen Kriege fehlte es der Stadt Goldingen an allem, so daß die städtische Feldmark weitgehend in die Hände von Adligen, Pastoren, Advokaten und herzoglichen Beamten überging, die sämtlich nicht der Bürgerschaft angehörten. Vgl. I. Scheffler: Beiträge zur Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte der Stadt Goldingen in Kurland bis zum Ausgang der herzoglichen Zeit (Phil. Diss. Berlin), Würzburg 1940, S. 41.

58) Zur Gerichtsverfassung Kurlands vgl. bes. A. W. Hupel: Statistisch-Topographische Nachrichten von den Herzogthümern Kurland und Semgallen, in: Nordische Miscellaneen 9 u. 10 (Riga 1785), S. 100 f.

Gutsherrn entschieden, in schweren Kriminalfällen unter Beiziehung benachbarter Gutsbesitzer und des Instanzsekretärs als rechtskundigem Juristen (ohne Stimmrecht).⁵⁹ Die deutschen Leute auf dem Lande, die leibeigenen Bauern des Herzogs sowie die Flecken ohne eigenen Magistrat standen juristisch unter einer der acht Hauptmannschaften.⁶⁰ Die Stadtbewohner und Bürger unterstanden dem jeweiligen Magistrat („Untergericht“). Apellationsinstanz für Untergerichte und Hauptmannsgerichte waren die vier Oberhauptmannschaften oder Instanzgerichte, und „unter diesen stehen die Edelleute und alle die zum gelehrten Stande gehören, in erster Instanz“.⁶¹ Zweitens genossen die Literaten, ebenso wie der Adel, Befreiung von den Personal- und Realsteuern, vor allem auch von der Verbrauchssteuer (Zoll, Akzise, Licent). Offenbar haben nicht nur bestimmte Gruppen wie die fürstlichen Beamten, die Pastoren, die Angehörigen der Academia Petrina oder die Hofgerichtsadvokaten, sondern tatsächlich alle literati das humanistische Traumziel der Steuer- und Abgabefreiheit erreicht. Der preußische Verwaltungsjurist Johann Ludwig Schwarz berichtet, der geistliche Stand habe „mit dem adlichen, so wie alle Litterati, gleiche Rechte, und ist frey von allen und jeden Landesherrlichen Abgaben“⁶²; ebenso Tilling: „Uns beunruhigen keine stehenden Armeen, uns drückt kein Zoll, keine lastende Abgabe, alles was Gelehrter heißt, ist ganz zollfrei, und der übrige Bürger entrichtet so wenig, daß es kaum des Namens

59) D. G. Balk: Auszüge aus dem Tagebuche eines ausübenden Arztes über verschiedene Gegenstände der Arzneywissenschaft, Zwote Sammlung, Libau 1796, S. 61 f. Balk (1764—1826) kam 1787 nach Kurland, war Arzt in Jakobstadt, wurde 1802 Professor der Pathologie an der Universität Dorpat, verließ den Lehrstuhl 1817 und ging ins Innere Rußlands, wo er in Tula starb. Aus Königsberg kommend, beurteilt er Kurlands Verhältnisse nach preußischem Maßstab, also kritisch. Im Zusammenhang mit der Patrimonialgerichtsbarkeit moniert er vor allem, daß gegenüber den Urteilssprüchen, an denen der bürgerliche Jurist nur beratend mitwirken durfte, keinerlei Berufung gab — allenfalls konnten die Gutsherren nachträglich wegen Rechtsbeugung belangt werden.

60) Die adligen Richter in Kurland halten den frühneuzeitlichen Stand der Rechtspflege fest, in dem akademische Kenntnisse nützlich, aber noch nicht von Staats wegen kontrolliert waren. Vom Standpunkt des modernen Qualifikations- und Berechtigungswesens, wie ihn Balk vertritt, wirken die Verhältnisse anachronistisch. Vgl. ebenda, S. 60: „Der kurländische Adel hat meistens keine andre Kenntnisse, als die des Ackerbau's. Zwar haben alle in ihrer Jugend den Unterricht der Hauslehrer genossen und viele hinterher auf Akademien studirt. Aber überzeugt, daß zu den adlichen Staatsbedienungen in ihrem Vaterlande wenig oder keine systematische Gelehrsamkeit platterdings verlangt wird, daß alle gelehrte Aemter mit Bürgerlichen besetzt sind, daß sie nach beendigter akademischer Laufbahn gleich ein Erbgut oder eine fürstliche Pacht antreten, leben sie auf der Universität nur sich und selten den Musen.“

61) J. L. G. Schwarz: Ueber Kurlands Bewohner (Halberstädter Gemeinnützige Blätter 1/1788), zit. nach dem Wiederabdruck in: Jahrbuch des baltischen Deutschtums 30 (1983), S. 76. Der Jurist Schwarz (1751—1828) heiratete eine der ersten baltischen Schriftstellerinnen, die durch das Reisetagebuch der Elise von der Recke bekannte Sophie Becker. Zur Eheschließung nach Kurland gereist, hielt er sich von März bis Juni 1787 in Mitau, Doblen, Neu-Autz und kurz in Riga auf.

62) Ebenda, S. 78.

wehrt ist“.⁶³ Gegenüber der städtischen Bürgerschaft waren allerdings im Einzelfalle Abgaben zu entrichten⁶⁴; von ihnen wurde die Academia Petrina, nach dem Vorbild aller Universitäten, ausdrücklich befreit.⁶⁵

Ein einmaliger Vorgang vertiefte zu Beginn des 18. Jahrhunderts die schon bestehenden Übereinstimmungen mit adligen Vorrechten. Seit der Entstehung des Herzogtums hatte der kurländische Adel das Privileg, bei Rechtsstreitigkeiten an den Oberlehnsherrn, den König von Polen, zu appellieren. Die Kommissorialischen Dezisionen von 1717, welche die Vormacht der Ritterschaft weiter befestigten, schwächten die Stellung des Herzogs auch dadurch, daß sie die offizielle Appellation vom Mitauer Hofgericht nach Warschau einführten. Die Voraussetzung dafür schuf man mit der Nobilitierung eines Amtes, des Hofgerichtsadvokaten.⁶⁶ Daß sich die acht Hofgerichtsadvokaten *Nobiles* nennen durften, entsprach so genau dem Adelsanspruch des gelehrten Standes, der generell in der Universitätsausbildung begründet war, daß alsbald weitere Juristen, voran die herzoglichen Amtsträger, nach dem Titel griffen. 1746 führte die Ritterschaft darüber Beschwerde, daß „der Her-

63) Tiling I (wie Anm. 3), S. 103. Die bürgerlichen Abgaben sind schwer einzuschätzen. Am 18. Okt. 1762 befreite Herzog Karl von Sachsen alle Magistratspersonen kurländischer Städte von den gewöhnlichen Taxen, Anlagegeldern und anderen bürgerlichen Beschwerden. Vgl. E. Seuberlich: Bürger und Einwohner der Stadt Windau in Kurland bearbeitet nach cand. jur. Karl Mahlers archivalischen Auszügen und Kirchenbüchern, Leipzig 1933, S. 27.

64) Dafür spricht, außer der Geschichte des Studenten Curtius, auch die des Arztes Johann Benedikt Georg v. Wischmann. 1785 bat dieser den Rat von Windau, ihm die jährliche Abgabe für sein in Windau belegenes kleines Häuschen zu erlassen; er mußte jedoch, da er „ein Fremder und nicht Windauscher Bürger sei“, die Steuer bezahlen, die ihm auf 6 Gulden ermäßigt wurde. Vgl. I. Brennsohn: Die Ärzte Kurlands vom Beginn der herzoglichen Zeit bis zur Gegenwart. Ein biographisches Lexikon nebst einer historischen Einleitung über das Medizinalwesen Kurlands, 2. verm. Aufl. Riga 1929, S. 426. Als Nicht-Bürger war der Arzt frei von bürgerlichen Lasten, u. a. auch der Einquartierung; so erhielt 1737 der Magistrat von Goldingen die Weisung, den Dr. med. Johann Georg Weygand als einen „Literatus“ mit Einquartierung zu verschonen (ebenda, S. 419). Außerdem konnte er sich die Einschreibgebühr, das Bürgergeld, sparen; dieses betrug in Windau in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts 6 Rth für einen Kaufmann, 3 Rth für einen Handwerker, um 1800 16 Rth bzw. 8 Rth. Vgl. Seuberlich (wie Anm. 63), S. 12.

65) § XX der Fundation des akademischen Gymnasiums in Mitau vom 8. Juni 1775: „Von allen bürgerlichen Unpflichten und Abgaben, Accisen, Einquartierungen und dergleichen, sollen die Professoren und übrigen Lehrer und Verwandten dieses akademischen Gymnasii gänzlich befreyet seyn, und bleiben solchemnach, wenn sie eigenthümliche Häuser besitzen, nur die eingeführten Recognitionsgelder für solche, so wie es dem Adel und allen Privilegirten obliegt, zu zahlen verbunden.“ Zit. nach K. Dannenberg: Zur Geschichte und Statistik des Gymnasiums zu Mitau. Festschrift zur Säkularfeier des Gymnasiums am 17. Juni 1875, Mitau 1875, S. 224. Der Hausbesitz in Mitau war also, wenn die rechtlichen und finanziellen Vorbedingungen erfüllt wurden, nicht an das Bürgerrecht gebunden.

66) Der Kreis der Berechtigten wurde, durch Schließung des Numerus, sofort exklusiv, ferner durch die neue Bezeichnung (*advocaticus*) von anderen unterschieden. Vgl. Räder (wie Anm. 57), S. XIV f. Das sind in nuce die Mechanismen aller Standesbildung.

zog, oder in dessen Namen die Regierung, auch andern fürstlichen Officianten bürgerlichen Standes bey der Cammer und Canzelley, auch wenn sie dabey Studien hatten, den Titel Edel ertheilet“.⁶⁷ Diese Klage hatte den unerwarteten Erfolg, daß der polnische König und sächsische Kurfürst August III. der *nobilitas literaria* in Kurland sein königliches Siegel gab. In dem Reskript vom 10. Dezember 1746 an die herzoglichen Oberräte bezüglich der edlen Advokaten und Literaten Kurlands (*pro parte Nobilium Advocatorum et Literatorum Curlandiae*) gewährte der König ihnen 1. den Titel *Nobilis* ausdrücklich und auf immer, 2. bei Hochzeiten oder Begräbnisfeierlichkeiten Musik nach Belieben, dazu speziellen Trauerflor zum Unterschied von den anderen Personen bürgerlichen Standes, ferner 3., um den Kirchenbesuch zu befördern, allen Personen bürgerlichen Standes das Recht, in einer Kutsche oder Sänfte zur Kirche zu kommen.⁶⁸

Als daher der frühere Hofadvokat und Regierungsrat Christoph Georg v. Ziegenhorn (1714—1783) sein „Staats Recht der Herzogthümer Curland und Semgalle“ 1772 erscheinen ließ⁶⁹, mußte er den gelehrten Stand besonders berücksichtigen. Seine Gewährsmänner waren, statt der Humanisten des 16. Jahrhunderts, zwei Universitätslehrer, die als Politiker geadelt worden waren: Theodor v. Reinkingk (1590—1664) und Johann Peter v. Ludewig (1668—1743), von dem auch die Übersetzung „Buchadel“ stammt.⁷⁰ Die *nobilitas literaria* ist freilich kaum noch als Ausbildungsstand definiert, sondern vor allem durch ihre Nähe zum Souverän.⁷¹ Die Doktoren, die einst an ihrer Spitze standen, kommen nun zuletzt; und die Studenten gar — ungeachtet des weiland stud. theol. Curtius — fallen völlig aus dem Rahmen. Der Passus, der den

67) Chr. G. v. Ziegenhorn: Staats Recht der Herzogthümer Curland und Semgalle (Königsberg 1772), Reprint Hannover—Döhren 1973, S. 212 (§ 571).

68) Ebenda, Beilage N. 336, S. 407 f. Vgl. a. Anm. 40.

69) Ziegenhorn war von 1735 bis 1759 Hofgerichtsadvokat, 1759 bis 1764 Regierungsrat im Dienste des kurländischen Herzogs Karl von Sachsen. Da er wegen seiner bürgerlichen Herkunft Anfeindungen zu befürchten hatte, versuchte er bereits 1758 eine Adelserneuerung zu erhalten; es gelang ihm jedoch erst 1764, als er Kurland verließ und in Königsberg geheimer Justiz- und Tribunalrat wurde. Vgl. R. Seeberg-Elverfeldt: Die Abstammung der Mitauer Familie Ziegenhorn, in: Ostdeutsche Familienkunde 15 (1967), bes. S. 269 f. Ernst Johann Biron sicherte sich die Loyalität des Juristen und die herzogsfreundliche Tendenz seines „Staats Rechts“ durch eine jährliche Pension von 600 Dukaten auf Lebenszeit. Vgl. Bruchstücke zur Statistik von Curland, in: Ephemeriden der Menschheit 10 (1784), S. 489.

70) Vgl. oben Anm. 27, 35, 36.

71) Friedrich Samuel Bock, ein Zeitgenosse Ziegenhorns und Professor der Theologie und griechischen Literatur in Königsberg, beklagte die veränderten Verhältnisse in seiner Zeitschrift „Der Preußische Sammler“ (1/1773, S. 448 ff.) unter der Überschrift „Warum sind heutiges Tages die Promotionen auf den Akademien so selten?“. Er weist vor allem darauf hin, daß akademische Qualifikationen nicht mehr ausreichen, um eine Anstellung im Öffentlichen Dienst zu erhalten, ja, daß sie sogar niedriger als die Beamtenränge eingeschätzt würden, „gerade, als wenn der gelehrte charakterisirte kein landesherrlicher Bedienter wäre“. Peters I. Rangtabelle von 1722, welche die obersten 8 Stufen dem Adel gleichsetzt, rühmt Bock dagegen als glückliche Lösung: „...daher haben in dem

„Unterschied unter den Bürgern, die nicht vom Adel noch städtische Bürger, jedoch Mitbürger des Staats sind“, von Rechts wegen feststellt, verdient doch vollständig zitiert zu werden:

„Unter den Personen bürgerlichen Standes, die als freye Leute Mitbürger des Staats, aber nicht vom Adel sind, unterscheiden sich verschiedene durch hohe militaire und civile Bedienungen, die sie bekleiden (...). Andere distinguiren sich überhaupt durch die Gelehrsamkeit, und es hat schon der Herzog Jacobus zu seiner Zeit bey einem gewissen Rechtshandel, und bey einer andern Gelegenheit der König August III. erkannt, daß dergleichen distinguirte Personen zum gemeinen Bürgerstande nicht gerechnet werden könnten, und ist überhaupt nicht unbekannt, daß eben dahero den so genannten Gelehrten, die keinen Geschlechtsadel haben, der Buchadel zugeschrieben wird, der ihnen für ihre Person eigen ist, aber nicht auf ihre Nachkommen vererbet, dahero sie auch verschiedene Immunitäten und Freyheiten vor andern Personen bürgerlichen Standes genießen (§ 571). Die Räthe eines Fürsten oder eines andern regierenden Herrn, werden, wenn sie gleich nicht vom Adel sind, insbesondere dem Adel gleich geschätzt (§ 415). Das Ministerium oder der geistliche Stand, nämlich der Superintendent, die Pröbste und alle Prediger stehen ebenmäßig in vorzüglicher Achtung, letztere werden durch den Titel: Ehrwürdiger und Wohlgelehrter von andern unterschieden. Der Superintendent erhält besonders aus der herzoglichen Canzelley den Ehrentitel: Dem Wohlehrwürdigen und Hochgelehrten Ern, die Pröbste Ehrwürdiger und Hochgelehrter. Alle Geistliche haben auch in Curland, wie an andern Orten, ihr besonderes Forum (§ 396). Die herzoglichen Officianten weltlichen Standes, wenn sie Gelehrte sind, gehören gleichmäßig zu dieser Classe. Davon auch schon einige Beyspiele (§ 562, 625) vorgekommen, und überhaupt werden Gelehrte bürgerlichen Standes, und unter denen besonders die Doctoren aller Facultäten sowohl auch die Magistri in Curland, wie anderwärts andern vorgezogen, und alle diese erhalten auch dahero aus der herzoglichen Canzelley den Titel: Edel, ausgenommen die Studenten, so noch gar keine Bedienung haben.“⁷²

Der imponierende Schleier der Titulaturen, den Ziegenhorn entfaltet, enthüllt und verbirgt den konkurrierenden Adelsanspruch der Literaten, welcher weit bis ins 19. Jahrhundert hinein aufrecht erhalten wird.⁷³

weitläufigen Rußischen Reich auch die Akademischen Würden annoch einen gewissen ihnen zukommenden Rang, welcher auch nicht wenig zur Ausbreitung der Wissenschaften, und daß die gelehrtesten Männer sich bisher von allen Orten in Rußland eingefunden, nächst den ansehnlichen Besoldungen, die ihnen dasselbst dargebothen werden, nicht wenig beygetragen“ (ebenda, S. 454).

72) Ziegenhorn (wie Anm. 67), S. 324.

73) Vgl. W. Wachtsmuth: Adel und Literatentum, ihre Struktur und gegenseitigen Beziehungen, in: Baltische Monatsschrift 59 (1928), S. 101 ff. Die Geschichte des Pastors, der die Heirat seines Neffen mit einer Adligen in seinem Tagebuch kommentiert („Der Kerl, der Kerl, wie kann er unserer Familie die Schmach antun...“, ebenda, S. 108) dürfte, trotz der genealogischen Fixierung bei Lenz (wie Anm. 21), S. 45, ein typisches Wanderpratchen sein. Mit dem gleichen anaphorischen Auftakt, ebenfalls aus dem Tagebuch, erzählt sie auch Th. H. Pantenius: Aus meinen Jugendjahren, Leipzig 1907, S. 43 f.: „Die Literaten standen im allgemeinen in scharfem Gegensatz zum Adel und hielten sich für die Besseren. Im Februar 1826 schrieb mein Onkel Jeannot in sein Tagebuch: ‚Heute hatte Onkel Kupffer wieder Ärger mit den Menschen. Es hatten sich nämlich einige bemüht, geadelt zu werden. ‚O ihr Hunde! O ihr Hunde!‘ rief er über diese aus.“

Er besteht aus den strukturellen Voraussetzungen des adligen oder geistlichen Gerichtsstandes und der Steuerbefreiung, nimmt weitere rechtliche Bestimmungen im Einzelfall auf⁷⁴, präsentiert sich unübersehbar in einer Besonderheit wie dem Mitauer Literatenfriedhof⁷⁵ und wirkt sich noch in den Feinheiten alltäglicher Verkehrsformen aus.⁷⁶

1797 wurde unter russischer Herrschaft der gelehrte Stand, wohl zum ersten Mal in seiner Geschichte, zahlenmäßig erfaßt. Man zählte Prediger, Ärzte, Chirurgen, Advokaten, Hauslehrer und Gouvernanten — insgesamt 1649 Seelen.⁷⁷ Die staatlich angestellten Juristen fehlen in dieser Gruppe; Subalterne, die „Sekretäre, Kanzellisten, Kameralisten“ Tilings, werden in der 1389 Personen starken Schar der staatlichen und kommunalen Beamten („Krons- und Stadt-Officianten“) zu suchen sein.⁷⁸ So ist, trotz der kurländischen Seelenlisten, die genaue Zahl der kurländischen Literaten nicht bekannt. Wohl aber ist bekannt, daß fast zwei Drittel der Angehörigen des gelehrten Standes (63,4 v.H.) auf dem Lande bzw. in den kleinen Flecken zu finden waren. Das entspricht dem agrarischen Charakter Kurlands. Von der Gesamtbevölkerung (416960 Personen) lebten 1797 94,2 v.H. auf dem Lande, 0,5 v.H. in den sechs Flecken, 5,3 v.H. in den zehn Städten.⁷⁹

Gegenüber der tragenden Schicht der Landesbevölkerung, den Letten (83,6 v.H.), bildeten die Deutschen die größte Minderheit (8,3 v.H.), gefolgt von Polen, Litauern, Juden und Russen. In den Städten stellten sie das Gros der Bewohner.⁸⁰ Allerdings machten auch die Städte, bei Einwohnerzahlen um 1000, einen ausgesprochen ländlichen Eindruck. Nur die Hafenstadt Libau zählte 4516 Einwohner, die Residenzstadt Mitau 10262. Selbst Mitau konnte für eine kleine Landstadt gehalten werden:

74) In der Piltenschen Kirchenordnung von 1756 wurden Adel und Literaten ausdrücklich vom dreimaligen Aufgebot ausgenommen. Vgl. Neander (wie Anm. 24), S. 4.

75) Aufnahmen, u.a. mit dem Erbbegräbnis v. Briskorn, im Foto-Archiv der Baltischen Zentralbibliothek (Otto Bong) in Darmstadt.

76) Etwa in der Anrede unverheirateter junger Frauen, vgl. Jugenderinnerungen des Freiherrn Peter Philipp von Drachenfels (1795—1813), in: *Altlivländische Erinnerungen*, hrsg. v. F. Bienemann, Reval 1911, S. 13f.: „Mademoiselle wurden nur die Töchter von Predigern oder überhaupt aus dem Literatenstande — die aus dem Handwerkerstande ‚Mamsell‘ tituliert.“

77) A. Hoheisel: Die Bevölkerung Kurlands im Jahre 1797, in: *ZfO* 31 (1982), S. 551 ff. Wahrscheinlich auf Grund einer späteren Revision von 1802 veröffentlichten P. E. v. Keyserling und E. G. v. Derschau ihre „Beschreibung der Provinz Kurland“ (Mitau 1805). Darin wird S. 181 der Gelehrtenstand noch stärker auf das Bildungswesen hin definiert: Er „umfaßt alle diejenigen, die sich ausschließend dem schönen Beruf der Wissenschaften und Künste und der Volksbildung widmen, alle öffentliche bei dem Gymnasio zu Mitau angestellten Professoren, und auf dem Lande befindliche Privatlehrer und Künstler, und schließt den Predigerstand mit ein“. Die Zahlenangabe (1644) weicht minimal von der Hoheisels ab.

78) Nach v. Keyserling/v. Derschau befinden sich sowohl Adlige als auch Gelehrte mit unter den Beamten.

79) Hoheisel (wie Anm. 77), S. 553.

80) Im Durchschnitt aller Städte 58,5 v.H. Ebenda.

„Mitau und Libau ausgenommen, können die übrigen zwar Stadt Privilegia aufweisen, aber auch nur bloß deswegen, und nicht wegen ihrer Bauart, Größe, Gewerbe, und Handlung, auf den Namen Anspruch machen. Die Hauptstadt ist schlechter, als Itzehoe in Holstein bei Ihnen“. ⁸¹ Schätzt man für Deutschland um 1800, daß 90 v.H. der Bevölkerung auf dem Lande oder in Orten unter 5000 Einwohnern lebten ⁸², so waren es in Kurland 97,5 v.H.

2. Probleme der Lebenshaltung

Um die Einkünfte der Literaten beurteilen zu können, wäre es notwendig, die Zahlen von damals dazu zu bringen, daß sie uns heute etwas sagen. Ein Weg dahin ist, die Kaufkraft zu vergleichen. So hat Emil Waschinski, indem er 16 verschiedene Einzelposten berücksichtigte, für Schleswig-Holstein ermittelt, daß zwischen 1776 und 1793 der Reichstaler in kleiner Münze (*courant*) 16, als Silberstück (*in specie*) 20 Reichsmark von 1938 entspricht. ⁸³ Berücksichtigt man, daß sich der Lebenshaltungsindex seit 1938 vervierfacht hat ⁸⁴, so dürfte man 1 Rth gleich 64,— bzw. 80,—DM setzen. Beim Kaufkraftvergleich steht das konsumierende Individuum im Mittelpunkt, also der Einzelbedarf. Darüber hinaus gibt es den Sammelbedarf von Haushaltungen, und gerade hier haben sich im Laufe der Entwicklung die Bedürfnisse strukturell besonders stark verändert: Haushaltseinrichtungen (Küche, Heizung) ebenso wie die äußere Infrastruktur (Strom, Wasser) ⁸⁵ sind durchsetzt mit einem Geflecht vorgängiger Investitionen, die vom Benutzer bezahlt werden müssen. Anstelle des Kaufkraftvergleichs soll daher ein anderer Weg eingeschlagen werden, um den Geldwert zu veranschaulichen. ⁸⁶ Er besteht darin, konstante Aufgaben der Lebenshaltung zu finden und die Summen zu vergleichen, die zu ihrer Lösung benötigt werden.

81) So der Korrespondentenbericht „Merkwürdigkeiten von Curland“ in: Politisches Journal 2 (1788), S. 1050. Ähnlich auch Schwarz (wie Anm. 61), S. 66. Itzehoe hatte gegen Ende des 18. Jahrhunderts rund 4000 (1803: 4159) Einwohner. Vgl. R. Hansen: Geschichte der Stadt Itzehoe, Itzehoe 1910, S. 149 f.

82) F. Lütge: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick, 2. verm. Aufl. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960, S. 369.

83) E. Waschinski: Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226—1864 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 26), Neumünster 1952, Anhang B, Tabelle 7. Außer Lebensmitteln berücksichtigt W. auch den Preis von Schuhen und Stiefeln.

84) Mitteilung des Statistischen Bundesamts zur Ergänzung der im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1984 (S. 1326) veröffentlichten Tabelle.

85) Vgl. E. Egner: Der Haushalt. Eine Darstellung seiner volkswirtschaftlichen Gestalt, 2. Aufl. Berlin 1976, S. 94 ff. u. 110 ff.

86) Die gleiche Zielsetzung schon bei A. Walther: Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10 (1912), S. 1 ff. W. bezieht konsequent die soziale Dimension des Geldwerts mit ein, strebt aber schließlich doch ein „Normalbudget“ (S. 23) an. Diese Normierung haben jedoch schon die Zeitgenossen vorgenommen und ihre Aussagen sind, zumindest für das 18. Jahrhundert, auch greifbar. Sie müssen zuerst gesammelt werden, bevor der Historiker Normalwerte ansetzt.

Es sind also die Zeitgenossen von damals, die Auskunft darüber geben sollen, was ein Geldbetrag wert ist, indem sie sagen, was man damit anfangen konnte. Dabei werden ihre Bedarfsnormen zur Sprache kommen, die im Begriff der Lebenshaltungskosten ohnehin latent enthalten sind; denn Lebenshaltungskosten meinen ja nicht nur die verfügbaren Mittel (das Budget), sondern die verfügbaren Mittel im Lichte des jeweiligen Lebensstandards.⁸⁷ Bedarfsrechnungen und -schätzungen zu bestimmten Fragen der Lebenshaltung⁸⁸ orientieren sich letztlich an den Polen „arm“ und „reich“. Zieht man die zeitgenössischen Zwischenstufen zu Rate⁸⁹, so lassen sich folgende Fragen stellen und auch beantworten:

- Was galt gegen Ende des 18. Jahrhunderts als Existenzminimum?
Armuth; definiert dadurch, daß man auf Unterstützung angewiesen ist.
- Wo lag die Armutsgrenze für einen ledigen Akademiker?
Dürftigkeit; definiert dadurch, daß man „bey aller sauern Arbeit“ dennoch Mangel leidet und notwendig von der Hand in den Mund lebt.
- Was kostete das Studieren?
- Mit welchem Einkommen konnte eine vier- bis fünfköpfige Akademikerfamilie ihre täglichen Bedürfnisse auskömmlich befriedigen?
Mittelstand; definiert dadurch, daß der Lebensunterhalt gesichert ist und gelegentliche Sonderausgaben erlaubt.
- Wo begann für Akademiker der Wohlstand?
angehender Reichtum; definiert durch die Möglichkeit zu

87) Vgl. Egnér (wie Anm. 85), S. 336 f. Rolf Engelsing, der sich mehrfach dem Problem der Lebenshaltungskosten gewidmet hat, vernachlässigt die Spannung zwischen Ist-Wert und Soll-Wert bei diesem Thema. Vgl. R. Engelsing: *Hanseatische Lebenshaltungen und Lebenshaltungskosten im 18. und 19. Jahrhundert*, in: ders.: *Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 4), Göttingen 1973, S. 26 ff. E. benutzt die Polarität von „arm“ und „reich“ nicht horizontal innerhalb eines Standes, sondern vertikal, um Schichten zu bilden, und zwar den Armenhaushalt (65 Taler), den Arbeiterhaushalt (150—250 Taler), den kleinbürgerlichen (400—650 Taler) und den bürgerlichen Haushalt (700—1000 Taler). Sein Interesse gilt vor allem dem 19. Jahrhundert.

88) Man könnte sie mit dem Terminus ‚Bedarfsmitteilungen‘ zusammenfassen. Bei den Schätzungen ist zu prüfen, ob sie von den Betroffenen selber oder aber von außen, z. B. von einer bewilligenden Behörde, abgegeben werden. Bei den Rechnungen ist die Zielsetzung zu beachten. Sie werden oft zu einem aktuellen einkommenspolitischen Zweck aufgestellt, manchmal aber auch nur mit dem Ziel, die Erstellung von Haushaltsplänen zu lehren, und mitunter sind sie gar nichts anderes als Rechenexempel. So wird ein Unterrichtsbeispiel J. J. Mosers — wie ein Rat mit 600 fl., ein Sekretär mit 300 fl. und ein Kopist mit 150 fl. (und jeweils 6 Kindern!) auskommen könne — als faktische Auskunft mißverstanden von E. Döhning: *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin 1953, S. 190 f.

89) Nach dem Artikel „Dürftigkeit“ in: J. G. Krünitz: *Oeconomische Encyclopädie*, Bd. IX, Berlin 1776, S. 713 f. Auf diesen Artikel hat bereits Engelsing (wie Anm. 87), S. 11 ff., hingewiesen.

Ersparnissen, sei es zur Altersversorgung, sei es für das Studium von Söhnen.

Nach dem Reichtum braucht man nicht eigens zu fragen, denn er hat damals wie heute einen einigermaßen verlässlichen Index: den Erwerb von Land- und Grundbesitz.

Die Vorarbeiten zur Sozialhilfe, die heute das Existenzminimum definiert, begannen zu Ende des 18. Jahrhunderts mit vielfältigen Bemühungen um die Armenfürsorge. 1788 wurden in Hamburg beispielgebende Enqueten durchgeführt, um „das unentbehrliche Bedürfnis des armen Einwohners, Kleidung ungerechnet“⁹⁰, d. h. den Minimalbedarf für nicht Erwerbstätige zu ermitteln. Einschließlich der Miete benötigten in Hamburg jährlich

	1 Person	3 Personen	5 Personen
1788	37 Rth 20 gr	82 Rth 20 gr	102 Rth 8 gr
1792	54 Rth 15 gr	123 Rth 14 gr	(ca. 148 Rth)

Diese Summen entsprechen folgenden Sätzen der Sozialhilfe⁹¹:

1985 4880,—DM 10 536,—DM 15 648,—DM

Obwohl die Lebenshaltung in der Handelsmetropole Hamburg relativ teuer war, obwohl namentlich die Teuerung der 90er Jahre andernorts weniger drastisch ausfiel, geben die Hamburger Werte brauchbare Anhaltspunkte für die beiden Extreme der Wohlfeilheit und Teuerung. Für einen alleinstehenden Armen wurden sonst als Existenzminimum geschätzt oder erfragt oder bestimmt:

jährlich 42 bis 50 Rth im Hochstift Osnabrück 1775⁹²,

38 Rth 16 gr in Stuttgart 1774⁹³,

35 bis 41 Rth in der Mark Brandenburg 1789⁹⁴,

90) Antje Kraus: Die Unterschichten Hamburgs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Entstehung, Struktur und Lebensverhältnisse (Sozialwissenschaftliche Studien, 9), Stuttgart 1965, S. 51 ff. Die Angaben in Mark und Schilling sind umgerechnet auf der Basis: 1 Reichstaler = 24 Groschen = 3 Mark = 48 Schilling. Die Hamburger Armenanstalt blieb um ein Viertel unter den von ihr ermittelten Bedarfssätzen, was die Auszahlung betraf, „sowohl wegen der Fertigkeit zu entbehren, die solche Arme sich erworben haben, welche noch nicht zu Gassenbettlern herabgesunken sind, als auch wegen der manchen kleinen Zuflüsse, die man den Armen ohnmöglich nachrechnen kann“. Obwohl die Zahlen um 25 v. H. über dem praktisch bewilligten Betrag liegen, lassen sie sich doch mit den Sozialhilfesätzen vergleichen, bei denen Kleidungs- und vor allem Wohngeld hier nicht berücksichtigt ist.

91) Zugrundegelegt ist die Sozialhilfe der Stadt Freiburg. Sie beträgt für Alleinstehende 390,—DM monatlich, für den Ehepartner zusätzlich 312,—DM, 176,—DM für ein kleines und 250—300 DM für ein größeres Kind.

92) Justus Möser schätzt den erforderlichen täglichen Mindestverdienst auf 5 bis 6 Mariengroschen (= 3 gr ± 4 Pfennig). Nach R. Oberschelp: Niedersachsen 1760—1820. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur im Land Hannover und Nachbargebieten, Bd. II, Hildesheim 1982, S. 300.

93) Nach der eingehenden Aufstellung des Stuttgarter Kammerrats Benz 55 fl. Vgl. W. Troeltsch: Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs, Jena 1897, S. 234.

94) Nach den Berechnungen des märkischen Domherrn v. Rochow 53 bis 62 fl., ebenda.

35 Rth 8 gr für eine Frau oder 40 Rth 17 gr für einen Mann in Göttingen 1793⁹⁵,

23 Rth 8 gr in Kiel 1794⁹⁶,

65 Rth 8 gr in Braunschweig 1803.⁹⁷

Die Minimalbedürfnisse einer vierköpfigen Familie wurden 1793 in Göttingen extrem niedrig mit rund 85 Rth, 1803 in Braunschweig extrem hoch mit rund 150 Rth pro Jahr ermittelt. In Braunschweig erhielt sie jedoch nicht mehr als maximal 78 Rth ausgezahlt in Anbetracht dessen, „daß Tagelöhner-Familien, die keine andere gewisse Geldeinnahme haben, als das niedrigste, die Woche 1 rthl 12gr betragende Tagelohn, damit auskommen, so muß dieses auch den Armen möglich seyn, die von einer Armenanstalt Unterstützung erhalten“.⁹⁸ Solange der Jahresverdienst von Tagelöhnern, aber auch von Handwerksgesellen⁹⁹ unter 100 Rth lag, hätten Unterstützungssätze über 100 Rth den Rahmen gesprengt.

Für einen, der studiert hatte, bedeuteten 100 Rth etwa das, was man heute die Armutsgrenze nennt. Als Akademiker konnte er vor allem durch Unterricht, Sekretärsdienste, Bücherschreiben oder -korrigieren für seinen Lebensunterhalt sorgen. Dazu brauchte er präsentable Kleidung und Schuhe, wenn er Häuser zum Privatunterricht („Information“) aufsuchte. Für seine Schreibebeiten benötigte er, außer Tinte, Feder, Papier, vor allem Lichte; nicht zuletzt gehörten Briefe — mit hohen Porti — und Bücher zu seinen Arbeitsmitteln. Ein Kandidat der Theologie hat sich auf diese Weise freischaffend 25 Jahre lang (1775—1800) in Leipzig über Wasser gehalten und dabei, penibel Buch führend, insgesamt 2435 Rth ausgegeben: Der Durchschnittswert von 100 Rth pro Jahr heißt praktisch oft genug, daß er Ausgaben wie die Miete nicht bezahlen

95) Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege, hrsg. von L. G. W a g e m a n n 3, (1793), S. 385f.

96) E. Graber: Kiel und die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde 1793—1953. Ihr soziales, kulturelles und wirtschaftliches Wirken, Kiel 1953. Der Satz von 20 Schillingen pro Woche im Sommer (32 Wochen) und 24 Schillingen im Winter (20 Wochen) für einen Mann ist von vornherein festgelegt worden — ein Beispiel statt vieler, daß sich die Armenfürsorge nach den vorhandenen Mitteln und nicht nach den Bedürfnissen richtete.

97) Das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffende Nachrichten, 1. Stück, Braunschweig 1803, S. 25f. In Braunschweig haben ein Justizrat und zwei Kaufleute bei insgesamt 44 bedürftigen Familien Erkundigungen eingezo-gen. Sie fanden, daß die Armen über ihre Ausgaben sehr viel besser Auskunft geben konnten als über ihre Einnahmen und vor allem ungeübt waren im Aufstellen von Haushaltsbudgets. Unter anderem damit, aber natürlich auch mit den „Wirkungen für die Moralität und Industrie“, begründeten sie ihren Entschluß, sich am niedrigsten Tagelohn zu orientieren.

98) Ebenda, S. 28.

99) Vgl. etwa die Angaben für Bremen, wo es zahlreiche Gesellen mit Familie gab, bei K. Schwarz: Die Lage der Handwerksgesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts (Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 44), Bremen 1975, S. 88 ff.

konnte und sie schuldig blieb.¹⁰⁰ Goethe unterstützte seinen unter dem Namen Johann Friedrich Krafft bekannten Schützling ab 1778 mit 100 Rth jährlich und tröstete ihn über seinen Wohnort Jena: „Es leben viele Leute kümmerlich daselbst, daß Armuth kein Merckzeichen und Verachtung ist“¹⁰¹; bis 1783 wurde die Zuwendung dennoch schrittweise auf 200 Rth erhöht. Die Kopisten am Wetzlarer Kammergericht verdienten um 1800 rund 120 bis 130 Rth (180—200 fl.), ein Betrag, der für den bestürzten Kommentator jenseits aller Haushaltskünste liegt: „Wie sollte wohl da ein Lebensetat für einen solchen Mann entworfen werden können?“¹⁰² Das genau ist es, was in der Sprache der Zeit Dürftigkeit genannt wird; zudem ein Zustand nicht nur des Mangels, sondern auch der sozialen Isolierung.

Für einen, der an einer Universität studierte und ein Minimum an Geselligkeit pflegen wollte, reichten 100 Rth zu Ende des Jahrhunderts nicht mehr aus.¹⁰³ Übereinstimmend führen 1787 der Staatsminister von Zedlitz und der Hallesche Adjunkt Mursinna 150 Rth als Mindestbedarf eines Studierenden auf.¹⁰⁴ Dabei setzt der Anschlag des preußischen Ministeriums voraus, daß die Hälfte der Kolleggelder erlassen würde, auch sollten „zween Studiosi, deren Wechsel nicht mehr als 150 bis 200 Rthlr. betragen, in einer Stube beysammen wohnen“. Obwohl die Vorstellungen der Studenten und ihrer Eltern mitunter auf das Vier- bis

100) Otto Richter: *Erlebnisse eines Annenschülers 1758—72*. Aus der Selbstbiographie des Pastors Christian Heinrich Schreyer, in: *Dresdner Geschichtsblätter* 16 (1907), S. 153 ff. Aus den Privatinformationen bezog Schreyer nicht mehr als jährlich 50 Rth, die anderen 50 Rth aus Weihnachtsgeschenken, Honoraren für Bücher und Gelegenheitsgedichten sowie vor allem für Korrekturenlesen.

101) An Krafft, den 11. Dez. 1778. *Goethes Briefe* (Hamburger Ausgabe), Bd. I, Hamburg 1962. Zur Erhöhung der Summe ebenda, S. 266 u. 342, zur Beziehung überhaupt vgl. den Kommentar S. 666 ff.

102) Ein Wort über die Besoldung der Staatsbeamten, mit besonderer Hinsicht auf die kaiserliche und Reichs-Kammergerichts-Kanzlei, o.O. (Landshut?) 1801, S. 28. Zur Armut der Subalternbeamten vgl. H. Möller: *Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. Verhalten und Gruppenkultur*, Berlin 1969, S. 104 f.

103) Tatsächlich mußten die Studenten auch mit weniger als dem zumutbaren Bedarf zurecht kommen. Vgl. F. S. Mursinna: *Akademisches Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für Studirende auf das Jahr 1791*, Halle 1791, S. 107, über die als ärmlich bekannte Universität in Frankfurt an der Oder: „Es studiren Viele hier, die nicht viel über Hundert Thaler zu verzehren haben. Wer aber nicht ganz ärmlich sich behelfen, und die Kollegien bezahlen soll, muß wenigstens 200 Rthlr. haben. Wohlhabende Eltern werden ihren Söhnen 300 Rthlr. und mehr geben müssen.“

104) Mursinna (wie Anm. 103) entwirft im Anhang seines ökonomischen Studienführers eine didaktische Tabelle, um für Jahresbeträge zwischen 150 und 500 Rth Etatvorschläge zu machen. Ebenso Zedlitz, um Anhaltspunkte für ein geplantes Administrationskollegium zu geben, das die Gelder der Studenten verwalten sollte. Vgl. W. Schrader: *Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle*, Bd. II, Berlin 1894, S. 522 ff.

Fünffache steigen¹⁰⁵, gibt es doch auch die Nachricht, daß „ich mit meinem Wechsel von 200 Thalern sehr gut auskomme und mir noch manches nützliche Buch anschaffen kann“¹⁰⁶. Der größte Teil der in Halle Studierenden habe kaum 200 Rth, schrieb 1787 Johann Nikolaus Tiling, der seine drei Söhne mit Wechseln von je 100 Dukaten, d. h. 300 preußischen Talern ausgestattet hatte; er forderte sie auf, Rücklagen zu machen, denn er wisse „aufs genaueste, was Alles da kostet. Tisch, Logis, Wäsche noch nicht 100 Thl. cour.“¹⁰⁷ Bedenkt man, daß in Halle billiger zu leben war als in dem kostspieligen Göttingen, wenn auch teurer als etwa in Gießen oder Wittenberg, so darf man die Summe von 150 Rth doch für so etwas wie den zumutbaren Bedarf erklären. Gottlieb Schlegel, der Rektor der Rigaer Domschule, veranschlagt die Studienkosten fachindifferent auf jährlich 200 Rth, jedoch könnten es allenfalls auch 50 Rth weniger sein.¹⁰⁸ Zum Vergleich: der Bedarf eines Studenten im Jahr 1985 beläuft sich nach den Ermittlungen des Studentenwerks auf 11 688 DM, der Höchstsatz der staatlichen Förderung wäre allenfalls 9 360 DM jährlich.

Ein kritischer Punkt ist die Heirat. Um eine Familie gründen zu können¹⁰⁹, brauchte ein Akademiker wenigstens das Doppelte jener Summe von 150 Rth, die für eine mehrköpfige Arbeiterfamilie ausreichend¹¹⁰, für einen einzelnen Studenten knapp bemessen war. So erlaubt zwar kaum die Eheschließung mit ihren Unwägbarkeiten — nicht zuletzt der Mitgift der Frau —, wohl aber die Ehelosigkeit Rückschlüsse für die Lebenshaltung. Es ist eindeutig ein Zeichen standesspezifischer Not, wenn etwa die schlesischen Geistlichen größtenteils zu arm sind, um zu heiraten, so daß von elf Predigern im Kreis Sagan fünf ledig

105) Schrader (wie Anm. 104) Bd. I, S. 593. Vgl. H. Eberhardt: Goethes Umwelt. Forschungen zur gesellschaftlichen Struktur Thüringens (Thüringische Archivstudien, 1), Weimar 1951, S. 86 ff. Die Frage, was das Studieren im 18. Jahrhundert kostete, soll in einer gesonderten Untersuchung ausführlicher behandelt werden.

106) Studentenbriefe aus Halle vom Jahr 1789, mitgeteilt von Th. Unruh, in: Norddeutsche Allgemeine Zeitung, Sonntagsbeilage vom 16. 2. 1890, Nr. 7, S. 27.

107) An seinen Sohn Johann Jakob, den 4. Febr. 1787. Eine abschriftliche Sammlung der Briefe von J. N. Tiling an seinen Sohn Johann Jakob befindet sich im Besitz von Dr. Peter v. Tiling, Isernhagen. Ich danke ihm für die Möglichkeit, diese Briefsammlung einzusehen und daraus zu zitieren.

108) G. Schlegel: Die Haushaltung eines Studierenden auf der Universität. An einen studirenden Jüngling, in: Vermischte Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke, ans Licht gestellt von unterschiedenen Verfassern in und um Liefland, Bd. II, 3. Stück, Riga 1783, S. 96 f.

109) Die Skrupel eines Akademikers, der mit weniger als 300 Rth Einkünften in den Ehestand tritt, entfaltet besonders eindringlich A. F. Büsching: Eigne Lebensgeschichte, in: Beyträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer, Bd. VI, Halle 1789, S. 285. Vgl. J. L. G. Schwarz: Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Geschäftsmannes, Dichters und Humoristen, Leipzig 1828, S. 195 f.

110) Vgl. D. Saalfeld: Einkommensverhältnisse und Lebenshaltungskosten städtischer Populationen in der Übergangsperiode zum Industriezeitalter, in: Wirtschaftliche und soziale Strukturen im saekularen Wandel. Festschrift für W. Abel, Bd. II, Hannover 1974, bes. S. 428.

bleiben müssen¹¹¹, oder wenn August Albanus, Rektor der Rigaer Domschule, 1803 fordert, die Lehrer müßten in die Lage gesetzt werden, „ohne immerfort beunruhigende Nahrungssorgen ihre Arbeiten zu betreiben und nicht im Coelibate zu sterben, sondern in unserer theuren Stadt mit verdientem häuslichen Glück zu leben“.¹¹² Daß ein Lehrer in der Residenzstadt Weimar von 300 Rth Gehalt mit seiner Familie leben könne, hielt Herder für ausgeschlossen¹¹³; er forderte — ohne Erfolg — 400 Rth.

Um 1770 reicht die Summe von 400 Rth aus, standesgemäß zu heiraten¹¹⁴, und auch, den Unterhalt anspruchsvollerer Familien zu sichern; als Kantor in Eppendorf bei Hamburg konnte Samuel Heinicke von diesem Einkommen noch einen Hofmeister für seine vier Kinder bezahlen.¹¹⁵ 1790 heißt es dagegen: „Daß mit 400 Rthlr. eine ehrlich bestehende Wirthschaft nur sehr wenig eigentliche Artikel des Luxus anschaffen kann, versteht sich von selbst“.¹¹⁶ Klödens Oheim brachte seine Jahreseinnahme als Goldschmied selten auf 400 Rth; er lebte in Berlin um 1800 in sehr beengten Verhältnissen, für die er allerdings den schon

111) Nach einer Enquete aus dem Jahre 1815. Vgl. E. Foerster: Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten, Bd. I, Tübingen 1905, S. 77.

112) Zit. nach B. Hollander: Geschichte der Domschule, des späteren Stadtgymnasiums zu Riga, hrsg. v. C. Redlich (Beiträge zur baltischen Geschichte, 10), Hannover-Döhren 1980, S. 132. Die Einkünfte der Lehrer — ausgenommen den Rektor, der 500 Thl. Alb. bezog (S. 87f.) — dürften nicht höher gewesen sein als die des Collaborators Herder: 200 Thl. Alb. (S. 70). Diese Besoldung ist nach A. F. W. v. Kerten: Auszug aus dem Tagebuch eines Russen auf seiner Reise nach Riga, o. O. 1783, S. 103, nur armselig zu nennen: „Haben die Lehrer in dieser theuren Stadt mehr denn 150 bis 200 Rthlr. jährliche Einkünfte? Sind sie durch armselige Besoldung nicht auch genötiget sich vom Privatunterricht zu ernähren?“ Für die Lehrerschaft des Rigaer Lyceums — ein Rektor, vier Lehrer, ein russischer Sprachmeister — standen nicht mehr als insgesamt 900 Thl. Alb. zur Verfügung. Vgl. A. F. Büsching: Erdbeschreibung, Bd. 1, 6. Aufl. Hamburg 1770, S. 698.

113) P. Krumbholz: Geschichte des Weimarerischen Schulwesens (Mon. Germ. Paed., LXI), Berlin 1934, S. 101. Ohne Quellenangabe.

114) Vgl. J. S. Krickende an den Kriegsrat J. G. Scheffner, den 11. April 1769: „Ich pralte nicht, wenn ich sagte, Sie hätten zwar ganz hübsch sich meublirt, aber nicht prächtig; hätten zwar nur 400 rthl., keine Kutsch u Pferde, was Kammer-Sekretäre hätten; hätten mir gerne helfen wollen, aber es nicht vom Eigenen thun können, das bewiese denn doch, dass Sie nichts Ueberflüssiges hätten.“ Briefe an und von Johann George Scheffner, hrsg. v. A. Warda, Bd. I, München u. Leipzig 1918, S. 491.

115) H. E. Stötzner: Samuel Heinicke. Sein Leben und Wirken, Leipzig 1870, S. 44f. Als Heinicke 1777 nach Leipzig übersiedelt, um dort das erste deutsche Taubstummeninstitut zu gründen, erbittet er sich genau jene 400 Rth als Pension vom Kurfürsten, um mit den Seinigen gegen Mangel geschützt zu sein.

116) Er weis, daß ein ehrlicher Brandenburger bankerot werden muß, in: Der Weltbürger 2 (1792), 5. Stück, S. 173. Die paradoxe These läuft darauf hinaus, daß ein Vierpersonenhaushalt, der keine Steuern hinterzieht, ca. 42 Rth Einfuhrsteuern allein für Zucker, Kaffee und Tabak zu zahlen hätte.

kapitalistischen Mietsatz von 90 Rth aufbringen mußte.¹¹⁷ Um dieselbe Zeit reichen 600 Rth knapp hin, einem Sekretär am Reichskammergericht in Wetzlar, also einem subalternen Beamten mit juristischer Ausbildung, „der doch Anspruch auf eine etwas bessere Lebensart, als der gemeine Bürger hat, und schon durch sein Amt zu manchen unvermeidlichen Ausgaben, besonders rücksichtlich der anständigeren Kleidung gezwungen wird“¹¹⁸, mit Frau, zwei Kindern und einer Magd den Lebensunterhalt zu sichern. Johann Smidt, Professor am Gymnasium illustre in Bremen konnte 1798 von 600 Rth Frau und Kind ernähren, aber kein Dienstmädchen mehr bezahlen.¹¹⁹ Einkünfte von 400 bis 600 Rth können daher als hinreichend angesehen werden, um die laufenden Ausgaben, einschließlich mäßiger Arztkosten, eines kleineren akademischen Haushalts in der Stadt zu decken.

Für akademische Haushaltungen auf dem Lande muß die Rechnung neu aufgemacht werden. Von den Juristen sind keine Notsignale verzeichnet; ein selbständiger Amtmann stand sich ebensogut wie ein Richter in der Stadt, meist besser.¹²⁰ Anders die Theologen, ihre Not war nahezu sprichwörtlich. Die Klagen gelten, bei Licht besehen, wohl weniger dem täglichen Brot als der Sorge um die Ausbildung der Söhne¹²¹; denn die Einbettung in landwirtschaftliche Verhältnisse verminderte die Kosten der Lebensführung ganz entschieden. Ein Stadt-

117) Klöden (wie Anm. 18), S. 177 ff. Der Mietsatz von annähernd 25 v.H. des Einkommens spiegelt bereits moderne Relationen. Nach Engelsings Berechnungen für Bremen brauchte der Arme etwa ein Siebtel, der Arbeiter etwa ein Achtel, der Kleinbürger etwa ein Zehntel seines Einkommens für die Miete — womit die früheren Relationen innerhalb der ständischen Gesellschaft gut gekennzeichnet sein dürften. Vgl. Engelsing (wie Anm. 87), S. 46.

118) Anon. (wie Anm. 102), S. 26. Der „nach allen Regeln einer strengen Oeconomie entworfene“ Etat von rund 900 fl. jährlich rechnet 50 v.H. für das Essen (454 fl.), verzichtet auf Wein und setzt das Brennholz mit 4,5 v.H. (40 fl.), die Miete mit 7,75 v.H. (70 fl.) des Gesamtbudgets an. Für die Kleidung bleiben 10 v.H. (100 fl.), Bücher und Zeitungen fehlen. Das faktische Einkommen der Sekretäre lag jedoch unter diesem Anschlag und betrug nicht mehr als 400 Rth (612 fl.).

119) Engelsing (wie Anm. 87), S. 35.

120) Zum Mißverhältnis zwischen Richtergehältern und verlangtem geselligem Aufwand vgl. Döhning (wie Anm. 88), S. 82 ff. Zur Besoldung des Amtmanns vgl. C. A. Agena: Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums, Diss. Jur. Göttingen 1973, S. 176 ff. Da für alle Rechts- und Verwaltungsakte Gebühren („Sporteln“) zu entrichten waren, die dem Amtmann zugute kamen, konnte er die Höhe seiner Einkünfte beeinflussen, vor allem wenn es ihm gelang, Kontrakte wie Erb- und Eheverträge (Gebühr: 1 v.H. des Werts plus Schreibgebühren) gerichtlich bestätigen zu lassen. Zur sogenannten „Sportular-Jurisprudenz“ vgl. J. A. Weppen: Briefe eines Beamten über das Justizwesen auf dem Lande, Gotha 1800, bes. S. 10 ff.

121) „Wir sind dürrtig, die Unsrigen arm“ heißt konkret: „Wir sind gezwungen, die Tochter dem Handwerksmann zu verheurathen, und dem Sohn, wenn er auch zum Studiren alle Fähigkeiten und alles Geschick hätte, ein dergleichen Gewerbe, es zu erlernen, zu empfehlen.“ So die pointierte Formulierung bei J. F. Mayer: Ist es in Absicht auf eine zu verbessernde Landwirthschaft nützlich, den Bedienten des Staats, insonderheit der Geistlichkeit, ihre Feld- und Pfarrgüther zu entziehen, in: Vierte Fortsetzung der Beyträge und Abhandlungen zur Aufnahme der Land- und Hauswirthschaft, Frankfurt/M. 1774, S. 136.

pfarrer in Stralsund, mit 330 Rth Gehalt und Akzidentien in unbekannter Höhe, hält die Situation des Landpfarrers im ganzen für günstiger:

„Sind nicht seine 300 Thaler auf dem Lande so gut und beßer als wenn ein Stadt Prediger 600 Thaler bekommt und stehet er sich nicht weit beßer wie ich, der ich meine gantze Einnahme beinahe auf mein Holtz und meinen Tisch verwenden muß, welches er nicht nöthig hat. Er hat seine Gärten, sein klein und groß Vieh, seine Milch, Butter, Grütze, Backobst, Garten Gewächs, Wolle und Flachs oben ein und kan seinen Tisch und Kleidung zur Noth ohne Aufwand besorgen.“¹²²

Die Miete entfällt, da auf dem Lande wie in der Stadt mit einer Amtswohnung zu rechnen ist; so bleiben das Holz zum Kochen und Heizen, der repräsentativere Lebensstil in der Stadt und vor allem die Rohstoffe für Nahrung und Kleidung, die den Unterschied bedingen. Sie sind auf dem Lande nicht etwa billiger, sondern in der Regel gar nicht zu kaufen: Den Lebensmittelmarkt gibt es nur in der Stadt und in deren Umkreis. Selbst in einer Landstadt wie Preußisch-Friedland war um 1790 meist „käuflich nicht einmal etwas zu haben. Wer nicht selber einschlachtete, Brot backte, wusch, webte und Gemüse zog, konnte sehen, wie er fertig wurde.“¹²³ Nicht anders als die anderen Landbewohner unterlagen auch die Akademiker dem Zwang zur Selbstversorgung auf dem Lande.¹²⁴

Bareinkünfte von 300 Rth können daher als auskömmlich angesehen werden, um die laufenden Ausgaben eines kleineren Akademikerhaushalts auf dem Lande zu bestreiten.¹²⁵ Für die studierten Lehrer im litauischen Ostpreußen („Präcentoren“) wertet ein früherer Präcentor 200 bis 300 Rth als „Einnahme, die schon hinreicht bei ordentlicher Wirthschaft, als ein ehrlicher Mann zu leben, auch wenn man verheira-

122) G. Buchholz: Neuvorpommersches Leben im 18. Jahrhundert nach dem Tagebuch des Stralsunder Predigers Joh. Chr. Müller (1720—1772), in: Pommersche Jahrbücher 12 (1911), S. 94.

123) Klöden (wie Anm. 18), S. 56. Namentlich im Zusammenhang mit Projekten, die Bezüge der Landpfarrer ganz auf Bargeld umzustellen, kommt dieser Umstand zur Sprache. Vgl. Notbohm (wie Anm. 236), S. 312; Tiebe (wie Anm. 140), S. 73 f. u. 278 f.; Knoke (wie Anm. 247), S. 224.

124) Obwohl man sagt, „ein Gelehrter und ein Bauer lassen sich in ihren Geschäften in einem Manne gar nicht vereinigen“ (Mayer, wie Anm. 121, S. 131), konnte die Last auch eine Lust sein. Vgl. den Brief von J. S. Krikende, Pastor in Schlesien, an J. G. Scheffner vom 26. Juli 1795, worin er berichtet, wie er mit seinen Kindern zusammen den Garten bestellt, so daß er sowohl für die Familie als auch für das Gesinde genügend Gemüse hat, ja sogar noch Spargel ziehen und mit deren Verkauf bares Geld verdienen kann: „Und in eben diesem Garten, der alles trägt, was ich ihm zumute, hat mein Vorgänger nicht einmal genug Grass gewinnen können!“ Briefe an J. G. Scheffner (wie Anm. 114), S. 520.

125) M. Hasselhorn: Der altwürttembergische Pfarrstand im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 6), Stuttgart 1958, S. 15, schätzt die Höhe einer gerade noch ausreichenden Besoldung auf 480 fl. (= 320 Rth) zu Ende des Jahrhunderts.

thet ist und Familie hat“.¹²⁶ Dieser Betrag ist doppelt so hoch wie der angenommene Bedarf Unstudierter auf dem Lande. So werden in Franken die Bedürfnisse einer fünfköpfigen Schulmeistersfamilie mit rund 150 Rth berechnet¹²⁷, die Einkünfte eines Molkereiverwalters in Mecklenburg vermitteln ein ähnliches Bild.¹²⁸ Die vielfach bezeugte Armut der Landpfarrer ist daher keine „kleinbürgerliche“, sondern spezifisch für den gelehrten Stand. Einmal mußten sie, auch wenn ihre Einkünfte steuerfrei waren, doch dem Gebot der Mildtätigkeit entsprechend ihren Zehnten und oft mehr als den Zehnten entrichten.¹²⁹ Zum anderen war es mit 300 oder 400 Rth Einkünften nicht möglich, ein Studium zu finanzieren, das ja die Hälfte dieser Summe verschlungen hätte. So waren die Landpfarrer oft darauf angewiesen, zusätzliche Verdienstmöglichkeiten zu finden¹³⁰, um Schulden zu bezahlen, für das Alter vorzu-

126) Ostermeyer: Ueber die Schullehrer bei den Kirchen in unserm Litauen, in: Preussisches Archiv 9 (1798), S. 448 f., mit dem berechtigten Hinweis: „Nicht alle Lehrer in unsern Stadtschulen haben das, und müssen doch zufrieden seyn.“

127) Über die dermahlige Lage des Schullehrerstandes, in: Der fränkische Merkur 4 (1797), S. 705 f. In den Etat von 225 fl. gehören auch Wein, wöchentlich 2 Maß (Liter) mit 41 fl., Kleidung und Schuhe mit 38 v. H. (86 fl.), keine Miete (Amtswohnung). Der Entwurf übersteigt die Wirklichkeit bei weitem, da Schulmeisterstellen von 125 fl. (ca. 85 Rth) in Franken zu den besten zählen (ebenda).

128) Der Vater von J. Chr. S a c h s e soll in den 70er Jahren 50 Rth bar erhalten, dazu ein Stück Land, Wiesenweide für 2 Kühe, Futter für Schweine, Federvieh und 6 Schafe, 12 Scheffel Korn und 6 Scheffel Sommerfrucht, dazu freie Wohnung und Holz — so daß die Mutter überzeugt ist, „daß wir unser gutes Auskommen haben werden“. Der deutsche Gil Blas oder Leben, Wanderungen und Schicksale Johann Christoph Sachsens, Eisenach 1951, S. 49.

129) Die Zeitgenossen schätzten, daß ein Pastor auf dem Lande wenigstens 40 Rth im Jahr, wenn nicht mehr, Almosen zu geben hatte. Vgl. K. Bieder mann: Deutschlands Politische, materielle und sociale Zustände im Achtzehnten Jahrhundert, Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1880, S. 398 f.

130) Die Autobiographie von Friedrich Reinhardt gibt einen ungewöhnlich genauen Einblick in die Haushaltung eines Landpfarrers in dem thüringischen Gebirgsdorf Ernstroda. Außer Garten und Wiese verfügt der Pfarrer über kein weiteres Pfarrland. Der Vater bestellt mit seinen Söhnen den Garten und bezahlt aus dem Verkauf von Sämereien seine Garderobe und seine Bücher; die Söhne sammeln Heilkräuter (zum Verkauf) und Pilze (zum Eigenverbrauch und zum Verkauf) im Wald und richten Finken und Kanarienvögel ab, um sie zu verkaufen; die Töchter besorgen die 2 bis 3 Kühe, die Ziegen, Hühner und Gänse; die Pfarrfrau verfertigt die Kleider aller Kinder selber im Hause; es gibt nur eine einzige Dienstmagd — und so „wußte mein Vater es zu ermöglichen, daß er mit einem Gehalt, was in barem Gelde kaum 300 Thaler jährlich betrug, nicht allein uns 6 Kinder zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erziehen, sondern auch alle Witwen, Waisen und sonst bedürftigen Personen seiner ganzen Pfarrgemeinde nach Kräften unterstützen konnte“. Vgl. Julius v. Wickede, Ein vielbewegtes Leben. Nach den Aufzeichnungen des Kais. Russischen Obersten Friedrich Reinhardt, Bd. I, Hannover 1873, S. 7. Friedrich Reinhardt, übrigen der einzige Sohn, der dank eines Verwandtenstipendiums von 100 Rth Gymnasium und Universität besuchen konnte, brachte es wegen seiner Fechtkünste um 1790 zum Senior der livländischen Landsmannschaft in Jena und schließlich, nach vielen Abenteuern in und außerhalb des Soldatenstandes, zu Rang und Ansehen.

sorgen oder die Söhne ausbilden zu lassen. Mit Aufgaben dieser Art beginnt zugleich das, was in der Sprache der Zeit Wohlstand oder angehender Reichtum genannt wird: die Möglichkeit der Vermögensbildung.

Bei 500 Rth auf dem Lande¹³¹ oder oberhalb von 600 Rth in der Stadt — verschieden nach Ort, Zeit und vor allem Familiengröße — wird man denn doch allmählich von Wohlstand sprechen dürfen. Nachträglich (1790) rühmt Carl Friedrich Bahrdt die niedrigen Lebenshaltungskosten in Gießen, wo er in den siebziger Jahren 900 fl. (600 Rth) verdient hatte: „Aber ich lebte mit dieser Einnahme besser, als ich in Halle mit 1000 Thalern zu leben im Stande bin. Ich unterhielt mein Weib mit drei Kindern, einer Kindfrau, einer Köchin, und hernach auch einen Kutscher mit zwei Pferden, und hatte doch noch jährlich bei funfzig Gulden übrig.“¹³² Reichen für eine Familie mit zwei Kindern 900 fl. in Wetzlar um 1800 gerade noch aus, so rechnet eine Beamtenfamilie mit vier Kindern 1000 fl. (660 Rth) um 1788 in Bayreuth bereits unter die herben Prüfungen des Schicksals.¹³³ Mit der Zahl der Kinder wuchs auch die Zahl der im Haushalt Beschäftigten. Als derselbe Bayreuther Beamte sieben Kinder hatte, war er zugleich „Hausvater über 16 Personen“ einschließlich des Hofmeisters, und für diese Menschenmenge war ein Etat von 1650 fl. (1100 Rth) im Jahr 1790 immer noch knapp bemessen.¹³⁴ In Berlin konnte man um die gleiche Zeit bei 1000 Rth Jahreseinnahmen keinen männlichen Bedienten mehr halten, sondern nur noch Köchin, Kinderfrau und Hausmädchen.¹³⁵

Hier dürfte wohl die Schwelle erreicht sein, an der die Haushaltssor-

131) J. F. Jacobi: Beytrag zu der Pastoral-Theologie oder Regeln und Muster für angehende Geistliche zu einer heilsamen Führung ihres Amtes (zuerst 1766), 3. Aufl. Hannover 1774, S. 357, gibt an, die Hälfte aller Pastoren müsse „auf einer Pfarre leben und sterben, die nicht viel über drey hundert Thaler jährlich einbringet“; nur der vierte oder gar der sechste Teil beziehe 500 Rth, und auch dies oft erst in vorangerückten Jahren, „nachdem sie vorher in einer schlechtern Bedienung gestanden“.

132) C. F. Bahrdt: Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. Von ihm selbst geschrieben, Bd. II (1790), Reprint 1983, S. 154 f.

133) C. F. W. v. Völderndorff: Autobiographie des Herrn Regierungspräsidenten und Landrichters Freiherrn von Völderndorff zu Baireuth, Nürnberg 1798, S. 10 f.

134) Ebenda, S. 12. Völderndorff begegnet der drohenden Verschuldung, indem er einen Teil seines Hauses vermietet, in die Mansarde zieht und rigoros spart: „Von den Ausgaben strich er sein Frühstück, seinen Rauch- und Schnupftoback, und jeden Aufwand auf Vergnügen weg. Als er dennoch nicht zureichte, versagte er sich auch allen Tischwein, bestimmte für seine Kleidung nicht mehr als 40 fl. und um die fehlenden 12 fl. zu decken, nahm er noch den Puder für sein Haar hinweg.“ Beim Tabak freilich hatte er sich übernommen, seine „Gesundheit litt so wesentlich, daß Rauchen und Schnupfen zur Lebensrettung nothwendig war“ (S. 14).

135) Manual, oder tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher Ausgaben nach den Kapiteln und Sätzen des Oekonomieplans, Berlin 1786, zit. nach: Leipziger Intelligenz-Blatt in Frag- und Anzeigen 1797, 2. Stück, S. 14. In dem Haushaltsetat für eine Familie mit drei Kindern sind für die Magd 22 Rth, für das Kindermädchen 18 Rth jährlich vorgesehen; die Miete fehlt.

gen von Akademikern in die spezifischen Probleme des Wohlstands übergehen.

3. ...in dem theuern — theuern Mitau

Vor dem Hintergrund der gesammelten Bedarfsnormen können nun die besonderen Lebensbedingungen in Kurland hervorgehoben werden. Hier, „in dem teuersten Lande deutscher Nation“¹³⁶, herrschen andere Geldsorten und andere Lebenshaltungskosten als in den deutschen Territorien. Der Albertstaler, die Haupthandelsmünze an der Ostsee im 17. und 18. Jahrhundert, ist die eigentliche Währung¹³⁷; daneben wird auch in Rubeln und Kopeken gerechnet. Gegenüber anderen Münzsorten stellen sich die Verhältnisse zu Ende des 18. Jahrhunderts im allgemeinen so dar:

- 1 Thl. Alb. = 1¼ Rubel (115—130 Kopeken),
- = 1⅓ sächsische Taler (1 Rth 8 gr.),
- = 1½ preußische Taler (1 Rth 45 gr. preuß.).¹³⁸

Rechnet man statt des Silbers in Gold, so bildet der Dukat die Bezugsgröße: einem Dukaten entsprechen 2 Thl. Alb. oder zweieinhalb Rubel oder 2¾ Rth oder 3 preußische Taler. Diese Währungsunterschiede machten sich bezahlt, wenn man Geld aus Kurland nach Westen transferierte. In einem Zeitraum von sechs Jahren, von Anfang 1766 bis Ende 1771, hatte sich der Chirurg Johann Philipp Hagen in Mitau 1888 Thl. Alb. erspart¹³⁹; mit dieser Summe, also mit rund 2800 preußischen Talern, konnte er sich in Berlin ein Barbierstuben-Privileg kaufen, Wohnung und Arbeitstätte einrichten und so seine berufliche Existenz begründen. Umgekehrt waren vom Deutschen Reich her gesehen Kurland und ebenso Livland, wo gleichfalls der Albertstaler kursierte, kostspielige Gegenden. Wie durch seine Währung, so ist der gesamte Bereich des Albertsgeldes auch durch gleichartige Wirtschaftsbedingungen charakterisiert: durch die Agrarüberschüsse, die dank der Arbeit leib-eigener Bauern fast ohne Lohnkosten erwirtschaftet werden.

Ohne Einschränkung stellt Garlieb Merkel 1798 fest, „daß in Lief-land Alles wenigstens ein halbmal theurer ist, als in den teuersten Gegenden Deutschlands“.¹⁴⁰ Sein Gegner, der livländische Pastor Herrmann Friedrich Tiebe, widerspricht wie den anderen Thesen Merckels,

136) Urban, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 19.

137) Albertustaler, so genannt nach einem spanischen Gouverneur der Niederlande, wurden in Holland geprägt und von da nach Riga exportiert. 1 Thl. Alb. = 3 Albertsgulden (fl. Alb.) = 4 Ort = 40 Mark = 80 Ferdinge.

138) Die Angaben nach Hupel (wie Anm. 43), S. 324—329; K. Ph. M. Snell: Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee, Jena 1794, S. 241 f.; L. v. Baczko: Versuch einer Geschichte und Beschreibung Königsbergs, 2. Aufl. Königsberg 1804, S. 387. Die aktuellen, mitunter sehr beträchtlichen, Kurschwankungen bleiben hier außer Betracht.

139) J. Ph. Hagen: Biographie. Von ihm selbst aufgesetzt und beschrieben. Herausgegeben vom Hofrath D. Stark, Jena 1794, S. 176 ff.

140) G. Merkel: Supplement oder Erklärung über eine Anfrage des Ritters von Brasch, Weimar 1798, S. 65, zit. nach H. F. Tiebe: Lief- und Estlands Ehrenrettung gegen Herrn Merkel und Petri, Halle 1804, S. 194.

so auch dieser: er habe „im fetten Magdeburgischen den Hafer um ein Drittheil theurer bezahlt, als in Liefland den Roggen“.¹⁴¹ Ein solcher Widerspruch findet sich selbst in Texten ein und desselben Autors. „Riga ist ein äußerst theurer Ort, unstreitig eine der theuersten Städte der Welt“, erklärt ein Reisender, um alsbald fortzufahren: „Die Lebensmittel sind im Grunde sehr wohlfeil“.¹⁴² Diese paradoxe Situation erklärt sich aus den Exportüberschüssen der Ostseeländer: Die Agrarerzeugnisse sind so reichlich vorhanden und werden so reichlich exportiert, daß sie nur zum Teil durch Güterimporte, zum anderen Teil durch Edelmetalle aufgewogen werden können.¹⁴³ Daher sind die Ostseeprovinzen reich an Korn und anderen Grundnahrungsmitteln, aber ebenso reich an Geld. Im Bereich des primären oder landwirtschaftlichen Sektors, wo extrem billig produziert wird, sind somit „die vorzüglichsten Lebensmittel, als Fleisch, Brot, Gemüse und Butter hier sehr wohlfeil“.¹⁴⁴ Der sekundäre oder gewerbliche Sektor ist schwach entwickelt; so sind einerseits alle Importe, andererseits überhaupt die gewerbliche Arbeit sehr teuer. Ohne ihre Faulheit oder Verschwendungssucht, schreibt Hupel, „würden alle unsere Handwerksleute reich sein, weil ihre Arbeit oft fünfmal theurer als in Sachsen bezahlet wird, hingegen Mundbedürfnisse und Produkten sehr wohlfeil sind“.¹⁴⁵ Der tertiäre Sektor schließlich, der Bereich der Dienstleistungen, welcher Bildung, Unterhaltung, Transporte, Wohnungsmieten u. a. umfaßt, ist besonders kostenintensiv. Ein kleines Beispiel: die Schreibearbeit. Für acht Groschen schreibt, nach Hupel, kaum der geringste Schreiber einen Bogen Akten ins Reine¹⁴⁶; damit erhält er in Livland das Fünffache von dem, was am Reichskammergericht in Wetzlar oder auch in Franken ge-

141) Ebenda. Tiebe (1769—1835) war Pastor in Lösern, Kreis Wenden.

142) K. Feyerabend: Kosmopolitische Wanderungen durch Preussen, Curland, Liefland, Litthauen, Vollanden, Podolien, Gallizien und Schlesien in den Jahren 1795 bis 1798, Bd. III, Germanien (= Danzig) 1801, S. 518. Feyerabend besuchte in Riga seinen Studienfreund Merkel und blieb einige Zeit in Livland, zunächst als Hofmeister, dann in Militärdiensten. Er stützt sich in seinen Aussagen über Riga besonders auf die Reisebeschreibung von J. H. Liebeskind. Vgl. Anm. 144.

143) So wurden in Riga die Exportüberschüsse, die im 18. Jahrhundert das Doppelte, zu Ende des Jahrhunderts gar das Fünffache der Einfuhr betrogen, ausgeglichen durch einen beständigen Zustrom gemünzter und ungemünzter Edelmetalle, die ihrerseits selber einen Handelsartikel darstellten. Vgl. A. Attman: Dutch Enterprise in the World Bullion Trade 1550—1800, Göteborg 1983, bes. S. 77 ff.; V. V. Dorošenko u. E. Harder-Gersdorff: Ost-Westhandel und Wechselgeschäfte zwischen Riga und westlichen Handelsplätzen: Lübeck, Hamburg, Bremen und Amsterdam (1758/59), in: Zs. d. Vereins f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde 62 (1982), bes. S. 122 ff.

144) J. H. Liebeskind: Rückerinnerungen von einer Reise durch einen Theil von Teutschland, Preußen, Kurland und Liefland, während des Aufenthalts der Franzosen in Mainz und der Unruhen in Polen, Strasburg 1795, S. 280. Teuer sind dagegen in Riga „Kleidung, Logis, Ameublement, Bediente, die alle mit schwerem Albertsgeld bezahlt werden müssen“ (S. 281).

145) Hupel (wie Anm. 43), S. 6.

146) Ebenda, S. 34. Johann Christoph Petri verwertet Hupels Kenntnisse in seinem Artikel „Ueber den neuesten Zustand der Gelehrsamkeit, Litteratur,

zahlt¹⁴⁷, ja das Fünffzehnfache von dem, was mitunter dem Schreiber eines niedersächsischen Amtmanns gewährt wurde.¹⁴⁸

Die Lebenshaltungskosten in Kurland entsprechen genau dem livländischen Muster. Über die Grundnahrungsmittel äußert sich Johann August Starck 1779 mit dem charakteristischen Paradoxon: „In Mitau zu leben ist theuer. Die Lebensmittel als Brod, Fleisch und was das Land hervorbringt, ist freylich ziemlich wohlfeil und größtentheils wohlfeiler, als in Preußen.“¹⁴⁹ Zum gewerblichen Sektor erwartungsgemäß: „Aber die Handwerker sind theuer, übermäßig theuer.“¹⁵⁰ Aus dem Bereich der Dienstleistungen hebt Starck besonders die hohen Gesindelöhne und seine Miete hervor, 55 Thlr. Alb. jährlich für das obere Geschoß eines Steinhauses. Für eine Residenzstadt, die mehr Einwohner zählte als Karlsruhe (3800), Dessau (7000), Weimar (6500) oder Darmstadt (9000)¹⁵¹, ist solch eine Jahresmiete nicht „excessiv theuer“¹⁵². Der

Künste und Wissenschaften in Lief- und Ehistland“, in: Allgemeiner Litterarischer Anzeiger vom Jahre 1801, bes. Nr. 114 vom 30. Juli 1801, Sp. 1088, und verdoppelt dabei sogar die Schreibergebühren auf „12 oder 16 Groschen (50—60 Kopeken)“. Den Hinweis verdanke ich Herrn Jürgen Heeg M. A., Seelze.

147) 8 Groschen entsprechen 30 Kreuzer (kr). In Wetzlar erhalten die Kopisten 6 kr für die Abschrift eines Bogens, vgl. Anon. (wie Anm. 102), S. 22; ebenso die Schreiber in Ansbach-Bayreuth um 1790, vgl. W. H. Puchta: Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, Nördlingen 1842, S. 81 f.

148) W e p p e n (wie Anm. 120), S. 22: „Mancher Beamter giebt seinem Schreiber oder Copisten 6 bis 8 Pf. für den Bogen, und läßt sich 3 Mgr. wieder bezahlen. Ganz billig. Denn wofür erhält er Kost und Lohn?“ 8 Pfennige entsprechen 2 Kreuzer, 3 Mariengroschen (Mgr.) 6 Kreuzer; der Amtmann kassiert also dieselbe Schreibgebühr wie in Wetzlar und Bayreuth.

149) J. A. Starck an Carl Friedrich Bahrdt, den 9. Okt. 1779. Der Brief mit seinen eingehenden Informationen über die Mitauer Lebensverhältnisse ist abgedruckt und kommentiert von H. Ischreyt: Über einen Mitauer Gelehrtenhaushalt um 1780, in: Wirtschaft, Technik und Geschichte. Beiträge zur Erforschung der Kulturbeziehungen in Deutschland und Osteuropa, Festschrift f. A. Timm, Berlin 1980, S. 231—240. Ähnlich urteilt über die Grundnahrungsmittel Urban, Kommentar (wie Anm. 6), S. 31: „In Kurland ist überdem Korn und Fleisch ungleich wolfeiler, als in dem fabrikreichen Deutschland.“

150) Starck (wie Anm. 149), S. 232. K. Feyerabend (wie Anm. 142), der sich 1797 vier Monate in Mitau, dem „Otaheiti des europäischen Norden“ (S. 226), aufgehalten und dort zahlreiche Freundschaften geschlossen hatte, schildert den Wohlstand der Handwerker in kräftigen Farben: „Der Schneider und der Schuster, wenn er nur irgend etwas bedeuten will, fährt in einer schönen Kabriolett, mit einem oder zwei raschen Pferden bespannt, und von einem in ordentliche Livree gekleideten Hausknecht geführt. Seine Frau sieht man nie anders, als in mousselin oder seidenen Kleidern nach der neuesten Mode köffirt, und mit einer goldenen Uhr an der Seite und ächten Perlen um den Hals. Die Prunkzimmer dieser Leute sind so prächtig, und so modern möblirt, als man es in den reichsten Handelshäusern in Königsberg nicht antrifft. Zwar ist der Verdienst dieser Menschenklasse hier ansehnlicher, als vielleicht irgendwo; dagegen aber sind auch die Ausgaben weit mehrere“ (S. 243 f.).

151) In Darmstadt werden 1777 genau 9038 Einwohner gezählt, wovon ein Drittel (3045) zum sogenannten Militärstaat, ein Siebtel (1305) zum Hofstaat gehören. Vgl. Darmstadts Geschichte. Fürstenresidenz und Bürgerstadt im Wandel der Jahrhunderte, hrsg. v. E. G. Franz, Darmstadt 1980, S. 272.

152) Nimmt man, wie üblich, an, daß die Jahresmiete 5 v. H. des Hauswerts

Chirurg Hagen hatte um 1770 eine „Hausmiete“ von 50 Thl. Alb. zu entrichten¹⁵³, der Oberforstmeister Georg Reinhold v. Sass 1787 für ein Haus ohne Garten 130 Thl. Alb.¹⁵⁴ Solche Mietbeträge liegen immer noch unter denen großer Städte wie Riga¹⁵⁵ oder Berlin¹⁵⁶, wengleich höher als die deutscher Kleinstädte.¹⁵⁷ Der äußere Eindruck Mitaus mochte zwar zu mäßigen Mieten Hoffnung machen; die Stadt wirkte auf K a r a m s i n „ziemlich weitläufig, aber nicht schön. Die Häuser sind fast alle klein und ziemlich unansehnlich. Die Straßen sind eng und schlecht

beträgt, so müßte das Haus, dessen obere Hälfte Starck bewohnte, ca. 2200 Thl. Alb. wert gewesen sein. Dem entsprechen die Kaufpreise, so weit sie gelegentlich festgehalten sind. 1787 verkauft der Notar J. M. Wehrt sein Haus für 2800 Rthl. an den Kaufmann V. E. Harff (R ä d e r, wie Anm. 57, S. 101). Der herzogliche Leibarzt J. F. Berntheusel verkauft 1759 sein Haus für 1000 Dukaten an Chr. G. Ziegenhorn; der Barbier G. Bösefleisch sein Haus an der Großen Straße 1775 für 924 Thl. und 6 silberne Löffel; der Arzt J. Chr. Rohkohl sein Haus an der Palaisstraße 1780 für 2300 Rthl. Alb.; andere Häuser bringen 1000 Rbl. (1759) oder 1550 Rbl. (1768), vgl. Brennsohn (wie Anm. 64), S. 88, 103, 341, 166, 221. Kleinere Häuser wechseln für 334 Rthl. (1761) oder 680 Rthl. (1762) den Besitzer (ebenda, S. 374, 377). (Da Brennsohn bei den Währungsangaben große Unsicherheiten zeigt, bis hin zu „Rbl. Alb.“ (!), wird man hier generell doch Albertstaler einsetzen dürfen.)

153) Hagen (wie Anm. 139), S. 157.

154) J. N. Tiling an seinen Sohn Johann Jakob, den 10. Febr. 1787 (wie Anm. 107). Tiling hat offenbar die Predigerwohnung der reformierten Gemeinde vermietet, als er sich auf sein Höfchen „Tilingsruh“ außerhalb der Stadt zurückzog.

155) Eine Wohnung, die aus etlichen Stuben und Kammern besteht, kostete im 3. Stockwerk 150 bis 200 Thl. Alb. jährlich, in einer begehrten Wohnlage sogar bis zu 300 Thl. Alb., vgl. Liebeskind (wie Anm. 144), S. 281. Herders Mitteilung, er habe „ein bequem Logis, vor 110 Thl. u. alles was zur Lebensnothdurft gehört“ (an J. G. Hamann, den 5./16. Jan. 1765, Briefe, wie Anm. 17, S. 36), ist nicht eindeutig, aber doch wohl auf die Miete zu beziehen. Zu seinem Gehalt von 200 Thl. Alb. wurden ihm jedenfalls ab 1766 jährlich 50 Thl. Alb. Quartiergeld bewilligt. Vgl. J. v. Sivers: Herder in Riga. Urkunden (1868), Reprint Hannover-Döhren 1973, S. 45.

156) Nach P. Voigt: Grundrente und Wohnungsfragen in Berlin und seinen Vororten. Eine Untersuchung ihrer Geschichte und ihres gegenwärtigen Standes, Berlin 1901, S. 74, bewegten sich die Mieten im fridrizianischen Berlin zwischen 13—30 Rth für kleinere Wohnungen (2 Wohnräume und eine Küche) und 80—120 Rth für größere Wohnungen (7—8 Räume). Damit mögen die Verhältnisse um die Jahrhundertmitte gekennzeichnet sein, keinesfalls die zu Ende des Jahrhunderts (vgl. Anm. 117). Das Haus, das Anna Louisa Karsch 1789 als Geschenk erhielt, war so klein, daß es nicht einmal ein Schlafzimmer hatte und sie ihr Bett im Wohnzimmer aufschlagen mußte; dennoch bezog sie aus der Vermietung der beiden oberen Stockwerke zusammen 130 Rth. Vgl. E. Hausmann: Die Karschin. Friedrichs des Großen Volksdichterin. Ein Leben in Briefen, Frankfurt/M. 1933, S. 360. Für eine ganze Etage in der Innenstadt wurden 300 bis 400 Rth gefordert. Vgl. G. Kutzsch: Berlin in spätfrederizianischer Zeit. Eine Skizze zur Sozial- und Sittengeschichte, in: Der Bär von Berlin. Jahrbuch des Vereins für die Geschichte Berlins 23 (1974), S. 37.

157) In der ländlichen Universitätsstadt Rinteln (ca. 2500 Einwohner) lag um die Jahrhundertmitte (1747) die Jahresmiete der besten Häuser bei 36 Rth, der mittleren bei 20 Rth und der einfachsten bei 8 Rth. Vgl. D. Arnold: Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Stadt Rinteln im 17. und 18. Jahrhundert (Schaumburger Studien, 16), Rinteln 1966, S. 77.

gepflastert, hier und da sieht man Gärten und wüste Plätze“.¹⁵⁸ Entscheidend für Starcks Urteil ist aber wohl der persönliche Umstand, daß er zuvor eine Dienstwohnung gehabt hatte. Während in Königsberg die Wohnung für eine Familie „unter 100rthlr. und für einen einzelnen Professor unter 60rl nicht wohl zu haben“ war¹⁵⁹, hatte Starck dort 1776 bis 1777 als Oberhofprediger und Generalsuperintendent von Ost- und Westpreußen „eine sehr schöne Wohnung auf dem sogenannten Bischofshofe“¹⁶⁰ umsonst bewohnt.

In der Residenzstadt Mitau steigern sich die Lebenshaltungskosten wie in einem Brennpunkt. Was den Luxus anbelangt, heißt es einmal bündig, „so ist dieser hier auf derselben Stufe wie in Riga, und es ist hier auch eben so theuer leben“.¹⁶¹ Dagegen sinken die Kosten in den kleinen Städten¹⁶² oder auf dem flachen Lande, wo die Geselligkeiten weniger aufwendig, die Nahrungsmittel direkter zugänglich sind, und wo abhängige deutsche Landhandwerker und kunstfertige lettische Bauern¹⁶³ das zünftige Gewerbe ersetzen. Auf die Frage, wieviel etwa eine kleinere Akademikerfamilie für ihre täglichen Bedürfnisse benötigt, muß es daher entsprechend abgestufte Antworten geben. „Unter 400 Albertusthalern (200 Dukaten) kann sicher kein Arzt mit Familie auf dem Lande leben, da es in ganz Kurland theurer als in Deutschland ist“,

158) N. Karamsin: Briefe eines russischen Reisenden (nach der Richterschen Übersetzung von 1799), Berlin 1977, S. 28.

159) Chr. J. Kraus an Chr. G. Schütz, den 3. März 1788. A. Schulze: Fünf Briefe von Christian Jakob Kraus, in: Altpreußische Monatsschrift 57 (1920), S. 70. Schütz, der Herausgeber der Jenaer Allgemeinen Litteratur-Zeitung, hatte im Interesse von G. H. Hufeland um Auskunft über die Verhältnisse an der Königsberger Universität gebeten — ein weiteres Beispiel für den praktischen Informationsaustausch in der Gelehrtenrepublik. Den Hinweis verdanke ich Herrn Werner Stark M. A., Marburg.

160) I. Kant an J. H. Campe, den 31. Okt. 1777 (im Zusammenhang mit der Suche nach einem Nachfolger für J. A. Starck). Kant's Briefwechsel (= Kant's gesammelte Schriften, 2. Abt.) Bd. I, Berlin 1900, S. 202.

161) Liebeskind (wie Anm. 144), S. 363.

162) J. A. Starck (wie Anm. 149), S. 232 f.: „In den sogenannten kleinen Städten aber ist Miethe, Lebensmittel und überhaupt alles ungleich wohlfeiler als in Mitau.“ So auch U. v. Schlippenbach: Malerische Wanderungen durch Kurland, Riga, Leipzig 1809, S. 163, 297, 432.

163) Zur Lage der Landhandwerker vgl. Bosse (wie Anm. 23), S. 57. Zur Lage der Bauern vgl. F. G. Reichwald: Statistische Briefe über Curland, in: Preussisches Archiv 3 (1792), bes. S. 297 f.: „Ihr Akker-, ihr Hausgeräthe, ihre Wagen und Schlitten verfertigen sie sich selbst, und zwar so, daß sie wenig oder gar kein Eisen dazu brauchen, und dennoch halten sie sehr gut. Da sie ziemlich sparsam leben müssen, und baar Geld mit zu ihren Seltenheiten gehört; so suchen sie auch einen Theil ihrer Kleider sich selbst zu verfertigen, um den Schneider nicht erst bezahlen zu dürfen. Man findet aber auch außerdem unter ihnen noch wirkliche Künstler, die ohne Unterricht alle Gattungen von feiner Tisch- und Schneide-Arbeit liefern, Leute, bei denen man recht sehr gute Wagen bekommt, ganz nach englischer Façon geformt — man findet Leute unter ihnen, die allenfalls kleine Sachen von Gold und Silber ausarbeiten — die zum Zeitvertreib sich künstliche Maschinen und Harfen zum Spielen verfertigen, und die dann wohl selbst auf ihrer Harfe oder Violine sich einige Stückchen ziemlich gut auslernen, und dann auf ihren Hochzeiten darauf spielen.“

schätzt Daniel Georg Balk; in der Kleinstadt Jacobstadt (1436 Einwohner) verbraucht er selber „für meine mäßige Familie, bey der höchsten Einschränkung, jährlich mehr als 300 Dukaten“. ¹⁶⁴ Auf das Doppelte schließlich (600 Dukaten) kalkuliert er den Jahresbedarf in Mitau — freilich ohne die Verhältnisse aus eigener Anschauung zu kennen. Tatsächlich gilt das Gehalt, das die Professoren der Academia Petrina beziehen — 800 Thl. Alb. (400 Dukaten) —, durchaus als gut oder jedenfalls auskömmlich. ¹⁶⁵ Dafür spricht auch der Lebensbericht von Johann Philipp Hagen: Aus seinen detaillierten Angaben läßt sich errechnen, daß er für seine dreiköpfige Familie „durch eine gut und anständig geführte Wirthschaft“ pro Jahr 770 Thl. Alb. in Mitau verbrauchte. ¹⁶⁶ Mit 800 Thl. Alb. wird daher auch in Mitau — selbst wenn die Bücher oft doppelt so teuer bezahlt werden mußten wie in Leipzig oder Berlin ¹⁶⁷ — der Lebensunterhalt einer Akademikerfamilie gesichert gewesen sein.

Im Vergleich zu den deutschen Bedarfsnormen am Ende des 18. Jahrhunderts ergibt sich für Kurland: Wenn auf dem Lande 300 Rth zum Lebensunterhalt einer Akademikerfamilie gerade ausreichen, so sind es in Kurland 400 Thl. Alb.; wenn in der Stadt mit 400—600 Rth gerechnet werden muß, so sind es in Kurland 600—800 Thl. Alb. Vernachlässigt man den Währungsunterschied und setzt Taler gleich Taler, so kann man sagen, daß die Lebenshaltungskosten für Akademiker in Kurland um ein Drittel höher liegen als in den deutschen Ländern.

Dazu drei konkrete Beispiele. Den Typ des alleinstehenden Akademikers repräsentiert der Junggeselle Johann Eberhard Neimbts (1720—1796). ¹⁶⁸ Er hatte in Rostock und Jena Theologie studiert,

164) Balk (wie Anm. 59), S. 42 u. 36.

165) J. A. Starck (wie Anm. 149), S. 232: „Die Gehalte sind gut.“ Durch Naturaldeputat und Kollegelder konnte sich das Gehalt erhöhen, so bei seinem Kollegen, dem Mineralogen J. J. Ferber um weitere „80 à 90 Dukaten, und wenn das Getraide viel gillt, mehr. Wenn also Mitau nicht ein so theurer Ort wäre, so könnte ich davon gut genug leben.“ J. J. Ferber: Briefe an Friedrich Nicolai aus Mitau und St. Petersburg, hrsg. v. H. Ischreyt (Schriftenreihe Nordost-Archiv, 7), Herford 1974, S. 34.

166) Hagen (wie Anm. 139), S. 155 ff. u. 176. Hagen (1734—1792) hatte 1765 in Berlin auf gut Glück geheiratet und war im gleichen Jahr zum Leibchirurgen des Herzogs Peter ernannt worden; jedoch wurde er 1769 nach einem Streit über die Behandlung des Vaters, Ernst Johann Biron, in Ungnade entlassen und blieb bis 1771 frei praktizierend in Mitau. Seine gesamten Einnahmen von Januar 1766 bis Juli 1771 betragen 6114 Thl. Alb. Ersparnisse (1888 Thl. Alb.) und Schuldentilgung (306 Thl. Alb.) gehen davon ab, so daß 3920 Thl. Alb. bleiben. Nun hatte Hagen allerdings in der ersten Zeit 3¼ Jahre lang Miete und Brennholz frei; in seiner Forderung an den Herzog gibt er Jahresmiete und Brennholzbedarf an, so daß diese Kosten rückwirkend hinzuzurechnen sind (162 + 117 Thl. Alb. = 277 Thl. Alb.). Die Gesamtsumme von 4197 Thl. Alb., verteilt auf 5½ Jahre, ergibt als jährlichen Durchschnitt 772 Thl. Alb.

167) Vgl. die Klagen von Starck (wie Anm. 149) und Ferber (wie Anm. 165).

168) Räder (wie Anm. 57), S. 71. Die Währungsbezeichnung „Rthl.“ habe ich präzisiert.

unterrichtete nach seiner Rückkehr 1744 bis 1757 als Hofmeister und konnte in diesen 13 Jahren 180 Thl. Alb. zurücklegen. 1757 wurde er Archivsekretär in Mitau mit einem Gehalt von 150 Thl. Alb. Da „der gutmüthige genügsame Mann“¹⁶⁹ davon nicht leben konnte und seine eigenen Ersparnisse zusetzen mußte, bat er 1760 um seine Entlassung. Das Gehalt wurde jedoch auf 200 Thl. Alb. erhöht, und er blieb im Amt; später erhielt er 250 Thl. Alb., 1789 bat er erneut um eine Erhöhung oder wenigstens um die Akzidentien eines verstorbenen Sekretärs, darunter 15 Faden Holz.¹⁷⁰ Schärfer könnte die Armutsgrenze für einen ledigen Literaten kaum beleuchtet werden.

Die Lebensumstände von Johann Heinrich Kant (1735—1800) sind charakteristisch für die Schwierigkeiten eines Lehrerhaushalts. Was Johann Karl August Musäus gelang, mit 300 Rth Gehalt und zusätzlichem Verdienst — aus Gelegenheitsgedichten und Romanen — in der Residenzstadt Weimar recht und schlecht zu leben¹⁷¹, das mißlang Johann Heinrich Kant in der Residenzstadt Mitau. Der jüngere Bruder des Philosophen war seit 1758 in Kurland Hofmeister, wurde dann nach langer Wartezeit 1774 Konrektor an der Stadtschule in Mitau mit einem Gehalt von rund 300 Thl. Alb., dazu freier Wohnung und Holz.¹⁷² 1775 heiratete er eine Frau ohne Vermögen.¹⁷³ Um seinen Lebensunterhalt zu sichern, war er gezwungen, für zusätzlichen Verdienst zu sorgen, indem er zahlreiche Privatstunden gab und — wie in Schulrektoren- und

169) J. F. v. Recke u. K. E. Napiersky: Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen, Livland, Esthland und Kurland, Bd. III, Mitau 1831, S. 309. Andererseits war Neimbs auch ein leidenschaftlicher Sammler und besaß damals die reichhaltigste Sammlung alter kurländischer Münzen. Vgl. A. E. Hennig: Ueber den in Kurland geltenden guten Geschmack, in: Preussisches Archiv 6 (1795), S. 88.

170) Hagen (wie Anm. 139), S. 155, berechnet den Faden Holz zu 3 Thl. Alb., den Jahresbedarf mit 12 Faden insgesamt zu 36 Thl. Alb. Starck (wie Anm. 149) berechnet den Faden (8 × 9 × 8 Fuß) 1779 zu 3½ Thl. Alb.; 15 Faden wären demnach mindestens 52½ Thl. Alb. wert.

171) Musäus (1735—1787) war seit 1769 Professor am Gymnasium in Weimar. Obwohl er mit Frau und zwei Kindern sehr beengt lebte, „denn nur Ein Zimmer faßte die ganze Familie“, nahm auch er anfangs Kostgänger an seinen Tisch, größtenteils junge Livländer; später konnte er sich jedoch einen Garten mit Gartenhaus zulegen, auch wenn sein Schriftstellerhonorar (2 Rth 16 gr. pro Bogen) karg bemessen war. Vgl. M. Müller: J. K. A. Musäus. Ein Lebens- und Schriftstellercharakter-Bild, Jena 1867, bes. S. 21 f.

172) Nach einer Kirchen- und Schulvisitation von 1795 hat der Konrektor freie Wohnung, Anspruch auf 20 Fuder Holz (die aber von den Schülern höchst unregelmäßig geliefert werden) sowie, falls 10 Schüler in seiner Klasse sind und alle zahlen, insgesamt 314 Rtl. Der Rektor bezieht, bei 5 Schülern in Prima, nicht mehr als 310 Rtl. G. Otto: Die öffentlichen Schulen Kurlands zu herzoglicher Zeit 1567—1806, Mitau 1904, S. XXXI.

173) An I. Kant, den 13. Mai 1775: „Die Einkünfte meines Posten sind mäßig, sie reichen nur eben zu, die Bedürfnisse des Lebens damit zu bestreiten, und dennoch habe ich einen Schritt gewagt, den man sonst nicht thut ohne noch etwas mehr als aiances zu hab., oder sie sich selbst durch die Heyrath zu verschaffen.“ Kant's Briefwechsel, Bd. I, S. 172.

Professorenhaushalten üblich — Pensionäre aufnahm.¹⁷⁴ Bis 1781, seit 1775 als Rektor, lebte Johann Heinrich Kant mit einer Familie von zuletzt drei Kindern in Mitau, dann wurde er Pastor in Alt-Rahden. Die Schulden, die er in dieser Zeit von sieben Jahren gemacht hatte, konnte er im Laufe eines Jahrzehnts aus den Einkünften des Pastorats schließlich abtragen. 1792 schreibt er: „Im vorigen Jahre endigte ich die Bezahlung der Schulden die ich als Rector in dem theuern — theuern Mitau machen mußte — und nun soll der Ueberschuß der Einkünfte meines Amtes, das mich nähret, Weib und Kindern aufgespart werden.“¹⁷⁵ Obwohl die Kredite zum Teil auch für den landwirtschaftlichen Betrieb des Pastorats bestimmt waren, eine notwendige Investition bei Amtsantritt¹⁷⁶, so ist Kants nachhaltige Verschuldung doch kennzeichnend für die Lage der Lehrer, die, letztlich unterbezahlt, sich mit der Hoffnung auf ein einträgliches Amt durchhelfen mußten. Von den fünf städtischen Lateinschulen Kurlands bot anscheinend nur die in Libau den Lehrern auskömmliche Lebensbedingungen.¹⁷⁷ Was die Vorsorge für die

174) An I. Kant, den 16. Aug. 1775: „Meine Lebensart ist übrigens sehr mühsam, ich habe meinen ganzen Tag mit Lehrstund. besetzt und alle mein Haus mit Kostgängern angefüllt, und dies ist nothwendig, um ehrlich durchkommen zu können.“ Ebenda, S. 174.

175) An I. Kant, den 8. Febr. 1792. Kant's Briefwechsel, Bd. II, Berlin 1900, S. 310.

176) Aus dem Brief an I. Kant vom 10. Sept. 1782, ein Jahr nach Amtsantritt, klingt deutlich die Erleichterung darüber, das lästige Schulamt, das „bey sehr knap zugeschnittenem Einkommen, zugleich, mit Nahrungs, und Familien Sorgen niederdrückte“ los geworden zu sein. „Jezt genieße ich Zufriedenheit, und meine Aussicht wird noch angenehmer werden, wenn ich mich erst aus dem Embarras von Schulden losgewickelt haben werde, die ich, als ein angehender Landwirth, der Vieh, Pferde, Wagen und tausenderley Sachen nöthig hat, machen mußte.“ Kant's Briefwechsel, Bd. I, S. 268. Die Ausgaben für die Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebs vom Vorgänger schätzt Jacobi (wie Anm. 131), S. 359 f., auf mindestens 400 Rth, der Verfasser des Artikels „Landpfarrer, Land-Prediger“ in: J. G. Krünitz: Oekonomisch-technologische Encyclopädie, Bd. LXI, Berlin 1793, S. 191 ff., auf Beträge zwischen 500 und 900 Rth. Das Thema beschäftigte die Zeitgenossen so sehr, daß allein im Leipziger Intelligenz-Blatt zweimal, 1771 (S. 280 f.) und 1792 (S. 163), öffentlich die Frage gestellt wurde, wie man die finanziellen Anfangsschwierigkeiten der Landpfarrer lösen könne.

177) Das Gehalt des einzigen Lehrers in Bauske, des Kantors, betrug gegen Ende des 18. Jahrhunderts 64 Rtl; das Gehalt des Rektors in Windau (1780) ca. 500 fl. und Akzidentien (165 Thl. Alb.), das des Kantors 330 fl. (110 Thl. Alb.) und freie Wohnung in der Stadtschule; der dritte Lehrer in Mitau, der Kantor, erhielt 320 Rtl. Vgl. Otto (wie Anm. 172), S. XLIII u. LV. Über die Lehrer in Libau schreibt der Mitauer Rektor M. F. Watson (1795), sie seien „außer den ihnen bei jeder Gelegenheit öffentlich zu Teil gewordenen Gratificationen und Belonungen auch in Ansehung ihrer stehenden Einkünfte ungleich besser placiert“ als in Mitau (S. LXIII). Solch ein Ehrengeschenk erhielt der Rektor Chr. F. Kaatzky 1789: 50 Dukaten, gestiftet von der Libauschen Kaufmannschaft für die aufklärungskritische Abhandlung „Eine immer fortschreitende Vervollkommnung ist nicht Bestimmung des Menschengeschlechts“ (eine Polemik gegen J. N. Tilings Plädoyer für den Fortschritt durch Bildung); außer Nahrungssorgen in den 90er Jahren erwähnt auch Kaatzky keine Zahlen. Vgl. Zimmerman: M. Christian Friedrich Kaatzky. Eine biographische Skizze, in: Ruthenia. Deutsche Monats-

Familie betraf, so erreichte der Pastor von Alt-Rahden sein Ziel nicht; als er, 1798 vom Schlag getroffen, im Jahr 1800 starb, mußte sich seine Witwe im Namen der vier überlebenden Kinder an Immanuel Kant wenden und ihn „bey unsrer so zerrütteten und traurigen oekonomischen Lage“¹⁷⁸ um Unterstützung bitten.

Zuletzt ein Bild relativen Wohlstands. Jene Summe von 1200 Thl. Alb. oder 600 Dukaten, die Balk für den Lebensunterhalt in Mitau als Minimum eingeschätzt hatte, war genau der Betrag, über den Johann Nikolaus Tiling verfügen konnte. 1764 war er, vierundzwanzigjährig, als Prediger an die reformierte Gemeinde in Mitau gekommen; 1774 wurde er, unter Beibehaltung seines geistlichen Amts, zum Professor der Beredsamkeit an der eben gegründeten Academia Petrina berufen. Wenn er auch zwei Ämter vereinigte, so waren ihm doch nicht „2 Ämter anvertraut, deren jedes einen Mann nähren und belohnen könnte“.¹⁷⁹ Denn die reformierte Gemeinde hatte wenige, schon gar wenige wohlhabende Mitglieder¹⁸⁰; obwohl Herzog Peter ihrem Prediger 1764 jährlich 100 Thl. Alb. als Zulage ausgesetzt hatte, mußte die Gemeinde nach Tilings Tod (1798) jahrelang einen Nachfolger suchen, bis sich 1802 wiederum ein Professor der Petrina, Karl Wilhelm Cruse, bereit fand. Höher als Tilings kirchlicher Verdienst¹⁸¹ war zweifellos der weltliche: 500 Thl. Alb. Die Academia Petrina verfügte über die jährlichen Zinsen des gestifteten Kapitals (145333 Thl. Alb.) in Höhe von 8720 Thl. Alb.,

schrift in Rußland, Dez. 1808, S. 288 ff. Kaatzkys Vorgänger Joh. Georg Helbig genoß zu einer Zeit, in der Ruhestandsgehälter überhaupt eine seltene Ausnahme waren, eine sensationell zu nennende Pension: 1784 wurde er mit 400 Thl. Alb. jährlich pensioniert, laut Ausweis des Libauer Bürgerbuchs (Handschrift im Archiv der Carl-Schirren-Gesellschaft, Lüneburg). Den Hinweis auf Helbig verdanke ich der nicht nachlassenden Hilfsbereitschaft von Herrn Dr. Heinz Ischreyt, Lüneburg.

178) Zit. nach V. Diederichs: Johann Heinrich Kant, in: Baltische Monatschrift 40 (1893), S. 558. Obwohl der Nachruf „seine kärgliche Einnahme“ (ebenda) als Ursache erwähnt, dürfte die Notlage der Familie — zumal im Hinblick auf den Brief vom 10. Sept. 1782 (vgl. Anm. 176) — doch auch andere Gründe gehabt haben, nicht zuletzt wohl J. H. Kants Bibliophilie.

179) So Urban, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 46.

180) H. Dalton: Geschichte der Reformirten Kirche in Rußland. Kirchenhistorische Studie, Gotha 1865, S. 160 f. Die Gemeinde war dadurch entstanden, daß sowohl Herzog Jakob (1641—1681) als auch sein Sohn Friedrich Casimir (1681—1698) mit brandenburgischen, also reformierten, Prinzessinnen verheiratet waren. Elisabeth Sophie, die Tochter des Großen Kurfürsten, kehrte zwar nach dem Tode Friedrich Casimirs in ihre Heimat zurück, doch entwickelte sich die Gemeinde in Mitau weiter. Die Mitgliederzahl im 18. Jahrhundert ist nicht bekannt, 1865 betrug sie gegen 400 (S. 164).

181) Die reformierte Gemeinde in Riga, die durch englische, deutsche, holländische, französische und polnische Kaufleute entstanden war, konnte ihrem Prediger Georg Ludwig Collins 1788 zunächst nicht mehr als 400 Taler anbieten (ebenda, S. 177). Tilings Gehalt dürfte noch niedriger gewesen sein. Rechnet man von seinen Gesamteinkünften (1200 Thl. Alb.) die bekannten Posten ab — das Akademiegehalt (500 Thl. Alb.), die Zulage des Herzogs (100 Thl. Alb.), die Zulage der Freimaurer (100 Thl. Alb.), die Miete für sein Haus (130 Thl. Alb.) — so bleiben 370 Thl. Alb.

um ihren Lehrkörper zu besolden.¹⁸² Die acht Sprach- und Exerzitienmeister erhielten je 300 oder 250 Thl. Alb.; von den neun Professoren wurden die drei, die als Lehrer oder Prediger eine Amtswohnung und andere Einkünfte hatten, mit 250 Dukaten¹⁸³, andere mit 300 Dukaten, die namhaftesten mit 400 Dukaten Gehalt belohnt. Hinzu kam ein nicht unbeträchtliches Naturaldeputat¹⁸⁴, aber praktisch keine Privatkollegs — eine sonst sehr ergiebige Quelle für Professoreneinkommen —, da in Mitau zu wenige Studenten studierten: 1789 nicht mehr als 17¹⁸⁵, so viele wie der ganze Lehrkörper zusammen.

In den 80er Jahren kaufte Tiling ein Landhaus oder „Höfchen“, etwa eine halbe Stunde von Mitau entfernt am Doblenschen Kanal gelegen. 1787 vermietete er sein Haus in der Stadt, vermutlich die Predigerwohnung, für 130 Thl. Alb.¹⁸⁶ und zog ganz aufs Land, wo er mehrere Jahre räumlich wie politisch getrennt von seinen Kollegen der Academia Petrina verbrachte; auch der umstrittene Fackelzug der „Künstler und

182) Dannenberg (wie Anm. 65), S. 204 f. Den Etat der Universität Königsberg für 1769/70 gibt G. v. Selle: Geschichte der Universität Königsberg in Preussen, 2. verm. Aufl. Würzburg 1956, S. 389 (Anm. zu S. 170) mit 4065 Rth wohl zu niedrig an, da jedenfalls die königlichen Zulagen fehlen. Aber auch in Halle betrug der Etat für 20 Professoren, 3 Sprachmeister, 2 Verwaltungsbeamte und 2 Pedelle alles in allem 1768 nicht mehr als 10977 Rth, vgl. Schrader (wie Anm. 104), Bd. II, S. 467 ff. Die große Bildungsreform zu Ende des 18. Jahrhunderts („Neuhumanismus“) läßt sich im übrigen direkt an den Universitätshaushalten ablesen. So betrug der Etat der Universität Halle 1787/88 bereits 17884 Rth, 1804 insgesamt 29000 Rth, 1814 allein die Salarienkasse 34000 Rth, dazu die Universitätsanstalten 16000 Rth, summa 50000 Rth. Schrader (wie Anm. 104), Bd. I, S. 571; Bd. II, S. 525.

183) 500 Thl. Alb. bezogen außer Tiling der Professor der Theologie, J. G. Schwemschuch, zugleich Pastor an der St.-Annen-Kirche in Mitau, und der Professor der lateinischen Sprache und Literatur, M. F. Watson, zugleich als Rektor an der Mitauer Stadtschule der Vorgänger und Nachfolger J. H. Kants. Ein Gehalt von 600 Thl. Alb. hatten der Professor der Rechtsgelehrsamkeit, J. M. G. Beseke, und der Professor der Mathematik, W. G. F. Beitler; diesem standen als Astronom (150 Thl. Alb.) und für die Abfassung des Kalenders (120 Thl. Alb.) noch weitere Einnahmen zu. 800 Thl. Alb. erhielten der Professor der Physik, J. J. Ferber, und der Professor der Philosophie, J. A. Starck. Dem Plan nach sollte jeder der Professoren 600 Thl. Alb. erhalten. Auch J. G. Eisen wurde diese Summe für die improvisierte Professur der Ökonomie zugesagt, wengleich nicht ausbezahlt. Dannenberg (wie Anm. 65), S. 1 ff. u. S. 213.

184) 25 Lof Roggen (1 Lof = 68,9 Liter), 25 Lof Hafer, 12 Lof Gerste, 3 Lof Weizen. Aus dem Verkauf des Deputats, sowie aus seinem Anteil der Hörgeldpauschale („Collegiengeld“) von 20 Thl. Alb. pro Student erzielte J. J. Ferber 1777 160—180 Thl. Alb. Vgl. Anm. 165.

185) Nach einem Korrespondentenbericht im Politischen Journal 1789, Bd. I, S. 417 f. Zur Begründung erklingt das alte Lied — mit einer falschen Note, die Lebensmittel betreffend: „Diese schöne Anstalt würde vielleicht mehr benutzt und frequentirt werden, wenn sie an einem wohlfeilern Orte wäre, wo die Preise der Lebensmittel, der andern Nothwendigkeiten, und der herrschende Luxus nicht so groß wäre.“

186) Vgl. Anm. 154.

Professionisten“ am 6. Dezember 1792 führte zu seinem Landhaus.¹⁸⁷ Sehr wahrscheinlich hatte er, um es zu erwerben, Geld aufnehmen müssen; denn in einem Brief an seine Söhne erwähnt er die hohe Zahlungsverpflichtung von 500 Thl. Alb. pro Jahr:

„Ihr kennt meine Einnahmen — alles in allem u. in den besten Jahren 1200 Thl. — Ihr wißet, daß ich (...?) jährlich 500 Thl. abgeben muß; 500 Thl. habe ich allein im vorigen Jahre an Bahrdt geschickt — nun rechnet, wieviel mir übrig bleibt, meine große, aus 20 Personen bestehende Haushaltung zu bestreiten — u. dann noch so manche andere Schuldenlast. Scheint es nicht fast unmöglich zu sein, daß ich mich noch erhalten habe? Wahrlich mein Höfchen, wo ich 1½ Jahr ununterbrochen gewohnt, hat mich ernährt. Ich baute vorigen Sommer 500 Loof Kartoffeln.“¹⁸⁸

Zu Tilings Einnahmen — aus seinen beiden Ämtern, dem Hause und wohl auch aus Schriftstellerhonoraren¹⁸⁹ — gehört schließlich der Beitrag der Mitauer Freimaurerloge, welche ihrem Bruder Redner von 1787 an eine jährliche Pension von 100 Thl. Alb. auf Lebenszeit zusicherte; um diesen finanziellen Zusammenhang schlang sich nach 1791 das Gerücht, Tiling habe sich vom Adel kaufen lassen.¹⁹⁰ Was Tiling trotz allem über Armut klagen ließ, war sein Kinderreichtum; in zwei Ehen hatte er 18 Kinder. 1789 lebte er mit elf Kindern und sieben Dienst- oder Gesindeleuten auf dem Lande, ohne sich einen Hofmeister halten zu können wie der Freiherr v. Völderndorff.¹⁹¹ Sein Haushalt, ohnehin belastet durch die Zahlungsverpflichtung an einen Unbekannten, drohte unter der Ausbildung seiner drei Söhne fast zusammenzubrechen: Jedem waren 200 Thl. Alb. zugedacht, darüber hinaus mußte der Vater

187) Bosse (wie Anm. 8), S. 555. Das bei dieser Gelegenheit präsentierte — unpolitische — Gedicht hat sich im Familienbesitz erhalten und ist im 12. Rundbrief der Familie Tiling (Mai 1976) wieder abgedruckt.

188) An Johann Jakob, den 14. Jan. 1789. Vgl. Anm. 107.

189) Der Verleger Frommann bot Tiling 2 Dukaten pro Bogen für seine Predigten, das Doppelte dessen, was Musäus für seine Romane bekam. Vgl. den Brief Tilings an Bahrdt, den 7. Jan. 1788, in: Briefe angesehener Gelehrten, Staatsmänner, und anderer, an den berühmten Märtyrer Karl Friedrich Bahrdt, Bd. IV, Leipzig 1798, S. 121.

190) Vgl. Urban, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 36, und Commentar (wie Anm. 6), S. 31. Über Tilings Gegenleistung für die Zuwendung, die wohl zunächst als Ausbildungsbeihilfe für seine Söhne gedacht war, ist nichts bekannt; immerhin war er sehr um Geheimhaltung besorgt, als er seinen Sohn am 10. Febr. 1787 davon benachrichtigte: „Zu Deiner Freude melde ich Dir auch, daß mir in diesen Tagen von der hiesigen Loge außer einem baaren Geschenke von Tausend Thalern Albertus :auf nächsten Johannis zahlbar: eine jährliche Pension von 100 Thaler in Albertus solange ich lebe ausgemacht und versichert ist. — Siehe! Eine Vertraulichkeit ist der andern werth. Aber, mein Sohn! das ist heiliges Geheimniß zwischen Dir u. mir — sowie alles Obige von der Quelle woher Dir Geld kommt — Nicht wahr? Es leben die Kurländer!! —“ Die Zusage über 1000 Thl. Alb. wurde jedoch nicht eingehalten. Vgl. Anm. 107.

191) Vgl. Anm. 133 u. 134.

jedoch auch für ihre Schulden aufkommen.¹⁹² So suchte er seinen Unterhalt in der Landwirtschaft¹⁹³ und lebte vom Lande.

Die Ehe seines Kollegen Johann Gabriel Schwemchuch (1733—1803), Professor der Theologie, seit 1770 Diakon, seit 1784 Frühprediger an der lettischen St. Annenkirche in Mitau, blieb kinderlos¹⁹⁴; bei seinem Tode vermachte er beinahe sein halbes Vermögen, 18000 Thl. Alb., milden Stiftungen, die andere Hälfte den Erben.

4. Pastoren

„Unsre zahlreiche Geistlichkeit, welche dem Range nach, unmittelbar nach dem Adel folgt, ist im Besiz eines Ansehns, einer Ehre und einer so reichlichen Versorgung, wovon man in keinem andern Lande Beispiele findet. Die Predigerstellen auf dem Lande tragen 3, 4, 5 bis 600 Dukaten jährlich ein. (...) Vergleichen man damit den herabgewürdigten Zustand der armen, gedrückten, verachteten Landgeistlichen in Sachsen, und andern großen Provinzen Deutschlands, so muß man die unsrigen, als Günstlinge der Vorsehung, sälig preisen.“¹⁹⁵

Tilings Seligpreisung stieß auf Widerspruch. Kasimir Friedrich Urban stellte in seiner ersten Gegenschrift eher solche Pastorate wie die in Tuckum und Neuenburg, mit 300 bis 350 Dukaten, als typisch hin und bestritt schlechterdings das von Tiling angesetzte Minimum: „Unter uns, die dies schreiben, sind einige die kaum 150 bis 200 Dukaten einnehmen, ohne noch die schlechtesten Stellen zu haben. Ist das in dem theuersten Lande deutscher Nation so sehr viel?“¹⁹⁶ Worauf Tiling in seiner Replik insistierte, er „bleibe dabei, die geringste Predigerstelle hier im Lande trägt wenigstens 600 Thaler Alb. oder 300 Dukaten ein“¹⁹⁷; nur müsse man Haus und Hof, Holz und Flachs, kurz, den ganzen Bereich ländlicher Selbstversorgung mit in Anschlag bringen bis auf jeden Braten; bis zu 1500 Thl. Alb. könnten manche Predigerstellen auf dem Lande eintragen.

Die Differenz, so ergibt sich aus Urbans folgender Erwiderung, liegt nicht so sehr in der Sache, als vielmehr in der Rechnung. Tiling hatte die gesamten Einkünfte geschätzt, Urban dagegen die Netto-Einkünfte,

192) Tiling beging die Unvorsichtigkeit, seine Söhne — für 150 Dukaten „mit Essen, Trinken, Wohnung und Betten“ (an Bahrtdt, den 19. Juli 1787, Briefe, wie Anm. 189, S. 36) — auf dem sogenannten Weinberg C. F. Bahrtdts einzuquartieren. In dieser zweifelhaften Schenke, in der zeitweise bis zu 16 Studenten wohnten, haben die Söhne nach Bahrtdts Aufstellung in einem Jahr 1400 steinerne Krüge Bier getrunken. Für die Zeit von September 1787 bis September 1788 forderte Bahrtdt nicht die erwarteten 300 Thl. Alb., sondern 700 Thl. Alb.; Tiling sandte ihm, wie der Brief vom 14. Jan. 1789 zeigt, immerhin 500 Thl. Alb. Vgl. Anm. 107.

193) 500 Lof Kartoffeln sind 500 Zentner. Tilings Lebensweise war landkundig, vgl. Urban, Commentar (wie Anm. 6), S. 31: „Seine Gage erhält er vom Fürsten, und seiner Gemeinde, die das Geld dazu grösten Theils mit ihrer Hände Arbeit sauer verdient; das übrige erwirbt er mit der Landwirthschaft auf seinem Höfchen.“

194) Dannenberg (wie Anm. 65), S. 7 f.

195) Tiling, Tl. I (wie Anm. 3), S. 96 f.

196) Urban, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 19 f.

197) Tiling, Tl. III (wie Anm. 5), S. 83 f.

soweit sie die Selbstversorgung übersteigen: „denn in Kurland wird bei Berechnung der Einkünfte eines Landguts, eines Amtes auf dem Lande gewöhnlich das nicht in Rechnung gebracht, was von den Landesprodukten selbst im Haushalt verzehrt wird, sondern man berechnet die Einkünfte von einer Charge, einem Gute, nach dem, was entübrigt, und veräußert werden kann“.¹⁹⁸ Damit ist sein Einspruch hinfällig; gerade das Mißverständnis erhärtet Tilings Angaben und bringt zugleich Anhaltspunkte dafür, was einem kurländischen Pastor übrig blieb, wenn der dringende Existenzbedarf¹⁹⁹ gedeckt war — mindestens 150 Dukaten, eher schon 300 Dukaten für den gehobenen Bedarf. Jener engere Einkommensbegriff, der nach Urbans Erläuterung nur die den Existenzbedarf übersteigenden Bareinkünfte meint, könnte auch die Differenz zwischen offizieller Statistik und privaten Schätzungen auflösen. Von den 103 kurländischen Pastoraten wurden 1802 98 hinsichtlich ihrer Einkünfte erfaßt, und zwar mit der Gesamtsumme von 58 822 Talern²⁰⁰ oder durchschnittlich 600 Thl. Alb. Was hier als Durchschnitt erscheint, gilt inoffiziell kaum als unterste Grenze. So berichtet Karl Feyerabend: „Eine Pfarre, die 6 bis 800 Albertsthaler jährlich abwirft, ist noch immer eine der schlechtesten; es gibt Stellen, die eine jährliche Revenue von 1500 bis 2000 Albertsthaler einbringen.“²⁰¹ Als eine dieser 1000-Dukaten-Pfarrten nennt ein anderer beispielsweise das Pastorat Groesen.²⁰² Und Schwarz bemerkt über seinen Schwager, Bernhard Gottlieb Becker in Neu-Autz:

„Sein Pastorat trug damals nur 1600 Thaler Albertus, er bekam aber bald darauf ein weit einträglicheres in Candau. Ueberhaupt ist Kurland das Paradies der Prediger. Die Pönitenzpfarre war Ringen, welches nur 800 Thaler eintrug; der arme Pfarrer wurde aber auch allgemein bedauert. — Jede Pfarre ist ein bedeutendes Rittergut von 100 und mehrern Tonnen Aussaat, welches von den zum Pastorat gehörigen leibeigenen Bauern dergestalt bewirtschaftet wird, daß diese pflügen, säen, abernten, einfahren, dreschen, das Korn darren und zum Verkauf bis zu dem nächsten Hafen fahren müssen.“²⁰³

So ist es wahrscheinlich, daß die durchschnittlichen Einkünfte weit höher lagen als 600 Thl. Alb., während die Enquête zu Beginn der

198) Urban, Commentar (wie Anm. 6), S. 24 f.

199) Vgl. H. Schmucker: Die langfristigen Strukturwandlungen des Verbrauchs der privaten Haushalte in ihrer Interdependenz mit den übrigen Bereichen einer wachsenden Wirtschaft, in: Strukturwandlungen einer wachsenden Wirtschaft, hrsg. v. F. Neumark (Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. 30/I). Berlin 1964, S. 106 ff. Zum dringlichen Existenzbedarf, der 1961 53 v. H. des Haushaltsverbrauchs ausmachte, gehören nach Tabelle 5 (S. 160 f.) Nahrungsmittel, Miete, Heizung und Beleuchtung, Unterkleidung, Haushaltswäsche und Schuhe. Miete und Holz zum Kochen und Heizen sind frei; da Schuhe dazugekauft werden müssen, kommen vor allem Nahrungsmittel und Leinenwäsche in Betracht.

200) v. Keyserling/v. Derschau (wie Anm. 77), S. 181.

201) Feyerabend (wie Anm. 142), S. 62.

202) G. E. S. Hennig: Reise von Königsberg nach Gros Kruten in Curland im Jahr 1788, in: Preussisches Archiv 2 (1791), S. 577.

203) Schwarz, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 109), S. 197.

russischen Zeit nur das erfaßte, was über den Haushaltsbedarf hinaus „entübrigt und veräußert“ worden war.

Und doch will sich das Bild nicht runden. Wie stimmt das „Paradies der Prediger“ zu dem Schicksal von Johann Heinrich Kants Familie?²⁰⁴ Wie kommt es, daß selbst reiche Pastorate ein Bild der Dürftigkeit und des Verfalls bieten konnten.²⁰⁵ Die Antwort dürfte wohl in den Predigereinkünften selber zu suchen sein, da sie sich aus Wägbarkeiten und Unwägbarkeiten so irrational zusammensetzten, daß sie kaum noch berechenbar waren.²⁰⁶ Immerhin kann man drei Gruppen unterscheiden: feste Abgaben, Gebühren für Amtshandlungen (Akzidentien), Einnahmen aus der Landwirtschaft. Zu den festen Abgaben gehört einerseits ein Bargehalt (*salarium*), das von alters her festgesetzt, daher im 18. Jahrhundert selten beträchtlich war — andererseits ein Naturaldeputat („Kirchenkorn“), das, dem früheren Zehnten entsprechend, von Adelsgütern und Bauerngesinden zu liefern war. Die Naturallieferungen bilden die klassische Zone der Konflikte zwischen Pastor und Gemeinde, sei es, daß sie aus dem Unterschied zwischen Geben und Nehmen entstehen, sei es, daß sie sich darin konkret ausdrücken; in Kurland nicht weniger als anderswo, auch wenn hier der Kirchenvorsteher das Deputat für den Pastor einsammelte.²⁰⁷ Dem Wert nach

204) Einen anderen Fall berichtet Urban, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 22 f., ohne allerdings Namen zu nennen. Danach soll ein Pastor, weil er die öffentliche Fürbitte für den Herzog nicht nach dem Wunsch seines Kirchenpatrons formulierte, „erst mit Beschimpfungen überhäuft, dann seines Einkommens beraubt“, im Elend gestorben sein und seine Familie als Bettler zurückgelassen haben.

205) Vgl. A. Katterfeld: Ein kurländischer Kulturpionier aus der Wende des achtzehnten Jahrhunderts. Kulturhistorische Skizze, in: Baltische Monatschrift 59 (1928), Bd. 80, S. 293 ff. Als Traugott Ephraim Katterfeld 1791 das Pastorat in Neuhausen antrat, fand er ein kleines baufälliges Holzhaus vor, durch dessen schadhafte Wände der Wind pffiff, und das praktisch unbeheizbar war. Im Garten standen wenige alte Obstbäume, der Vorgänger hatte schon im Herbst kein Gemüse mehr, so daß er das ganze Jahr von Fleisch und Mehlspeisen leben mußte. Von dem ganzen Pfarrland waren nur noch 24 Lofstellen oder rund 8 ha urbar. Dabei hatte Neuhausen 231 ha Pfarrland und zwei Gesinde (vgl. Senning, wie Anm. 216), im 19. Jahrhundert insgesamt mehr als 1500 Rubel Einkünfte. Vgl. E. H. Busch: Materialien zur Geschichte und Statistik des Kirchen- und Schulwesens der Ev.-Luth. Gemeinden in Rußland, St. Petersburg 1862, S. 412.

206) Vgl. den Artikel „Land-Pfarrer, Land-Prediger“ (wie Anm. 45), S. 399: „nichts ist unsicherer, als die Angabe von Pfarr-Einkünften. Selbst die Consistorien wissen davon nichts Gewisses. Mancher verkleinert oder vergrößert sein Einkommen nach gewissen Absichten; mancher schreibt aus Leichtsinne eine ungefähre Summe hin; Andere taxieren sie nur nach ihrer Art, dieselbe zu verwalten, und können auch nicht anders. Der Ruf aber prägt jede Pfarre, deren Pfarrer nicht Armuth an sich blicken läßt, zur Tausendthaler-Pfarre.“

207) Vgl. Urban, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 21: „Soll ich Ihnen noch die allgemein bekannten Dinge wiederholen, wie schlecht das gewöhnliche Kirchenkorn meisten Theils aus adligen Höfen geliefert wird, wie oft dabey Versuche zur Verkümmern dieser oft unbeträchtlichen Beyträge gemacht werden, wie schwer Reparatur und Bau in Pastoraten zu erlangen ist, und wer kann sie alle herzhählen die kleinen Bedrückungen, die ein Prediger der vom Adel abhängt, leiden muß.“

schwankt das Kirchenkorn gegenläufig zu den Ernten, sein Wert steigt bei Mißernten und sinkt in guten Jahren, so daß die festen Abgaben keineswegs feste Einnahmen darstellen.

Noch schwankender ist der ganze Bereich der Gebühren. Wie die juristischen Amtshandlungen (mit „Sporteln“), so müssen auch alle geistlichen Amtshandlungen (mit „Stolgebühren“) bezahlt werden, Taufe, Konfirmation, Hochzeit, Begräbnis, zweimal jährlich Abendmahl und Beichte. Diese Gebühren sind zwar normiert, aber nur an der Untergrenze für die lettischen Bauern; da, wie in Livland, „auch der geringste Deutsche sich vom Bauer unterscheiden will“²⁰⁸, zahlt er höher, und der Adlige wiederum zahlt noch höher.²⁰⁹ Im Hinblick auf die Akzidentien kommt es daher nicht nur auf die Größe, sondern ebenso auf die soziale Zusammensetzung der Gemeinde an. Und nicht zuletzt auf die Qualitäten des Umgangs; denn wie der Geber sich durch die Höhe seiner Gabe sozial definiert²¹⁰, so spiegelt sich auch die Beliebtheit oder Achtung eines Pastors, die Wertschätzung des Empfängers, in blankem Geld. Auf diese Weise hängt das Einkommen an „Erkenntlichkeiten“, den Gebühren und den zu erwartenden Gaben — von der Gutsherrschaft zu Neujahr wie vom Bauern, der nicht mit leerer Hand zum Herrn kommen soll²¹¹ — und den unerwarteten Geschenken.

„Ihre Salaria sind zwar nicht hoch, aber ihre Aekker und Ländereien bringen ihnen sehr viel. Es giebt Stellen, wo sie 1 Schok und mehrere

208) Hupel (wie Anm. 43), S. 107.

209) Vgl. J. Chr. Petri: Ehistland und die Ehsten, oder historisch-geographisch-statistisches Gemälde von Ehistland. Ein Seitenstück zu Merkel über die Letten, Bd. III, Gotha 1802, S. 174. Die estnischen Bauern kostet das Begräbnis eines Kindes je nach Alter 15—25 Kopeken, eines ledigen Erwachsenen 50 Kopeken, eines Bauern oder seiner Frau 80 Kopeken. „Deutsche zahlen nach Belieben 2, 3, 4, 5 und mehr Rubel, Adliche 10, 15, oft 20 und 25 Rubel. Bei der Beerdigung des General en chef von Weimarn bekam der Prediger für die Leichenrede 100 Rubel, und bei dem Begräbnis der Frau Landrätin von Lilienfeld 50 Rubel.“ Solche Relationen kann man auch für Kurland annehmen.

210) Schwarz (wie Anm. 61), S. 73 f., bestätigt, daß dieselbe Regel auch für die lettischen Bauern gilt. Wenn sie die Töchter des Pastors zu Gvatter bitten, oder die adlige Gutsherrschaft zur Hochzeit einladen, beschenken sie sie, als Gegenleistung für das Erscheinen, mit Geld: „und der junge ehrgeizige Bauerssohn spart lange darauf, um der Fräulein seines Herrn einen oder zwey Thaler für den Vortanz den er mit ihr thut, in die Hand drücken zu können“. Überhaupt ist in der ständischen Gesellschaft das Geldgeschenk die vornehmste Form des Schenkens.

211) Zweifellos gilt auch für Pastorate, was Schwarz (ebenda, S. 69) von adligen Gütern sagt, daß nämlich „der Bauer, dessen Magd oder Knecht, wenn er zu Hofe kömmt, schlechterdings nicht mit leerer Hand erscheinen darf, und wenigstens ein Paar Eyer, einen Fisch, etwas Morcheln oder Krebse, eine wilde Ente oder ein Gericht Erd- und Kranichsbeeren und dergleichen mitbringen muß, aber zum Glück stehen Wald und Fluß, die diese Geschenke der Natur darbieten, dort jedem offen, und so kann der arme Bauer auf dem Wege von seiner Hütte bis zum Edelhof mit leichter Mühe seine Hand füllen“.

Pacht-Kühe halten, welches ihnen viel Geld einbringt.“²¹² Das Pfarrland, die Pastoratswidme, gehörte entweder als Hofsland zum Pastorat oder als Bauernland den Bauern, die erbuntertänig zum Pastorat gehörten. Wenn keine Bauerndienste stipuliert waren²¹³, mußte der Pastor das Hofsland mit eigenem Gesinde bewirtschaften oder es verpachten, sei es zur Viehzucht, sei es zum Ackerbau; als „Halbkörner“ pflegte der Pächter die Hälfte der Ernte abzuliefern. Gehörte Bauernland zum Pastorat, so hatten die ansässigen „Gesindewirte“ Arbeitskräfte für die Frondienste zu stellen.²¹⁴ Über den Umfang der Ländereien kann man sich aus den Angaben des 19. Jahrhunderts ein Bild machen, das auch für das Ende des 18. Jahrhunderts weitgehend zutreffen dürfte.²¹⁵ Nach den

212) Hennig (wie Anm. 202), S. 576. Den Wert einer Viehherde von ca. 50 Stück gibt Gottfried George Mylich, der als Frühprediger in Bauske das Vieh „zusamt dem Höfchen“ verpachtet hatte, mit 250 Rtl. an. Vgl. Aus Gottfried George Mylich's „Familien-Merkwürdigkeiten und Lebensläufen“, in: Baltische Monatsschrift 48 (1906), Bd. 61, S. 316.

213) Das Pastorat Kruhten hatte kein Bauernland, sondern nur Hofsland (45 ha). Die Stiftungsurkunde von 1644 setzt jedoch ausdrücklich fest: „So thue ich solche Fundation und Dotirung hiemit wiederhohlen, daß jährlich von Kruhten zum Unterhalt des Pastoris ohnfehlbar soll abgefolgt werden 40 Lof Roggen, 40 Lof Gersten, 40 Lof Haber, 30 Floren an Gelde; von Susten aber 10 Lof Roggen, 10 Lof Gersten, 10 Lof Haber, 10 Gulden an Gelde; dabey soll dem Pastori von Kruhten wochentlich ein Arbeiter zu Pferde und einer zu Fuß, von Susten aber einer das ganze Jahr durch zu Fuß gehalten werden.“ Zit. nach C. L. Tetsch: Curländische Kirchen-Geschichte, Bd. III, Königsberg, Leipzig 1769, S. 326. Im 19. Jahrhundert ist die Arbeit (bis auf eine Magd) vom herrschaftlichen Gut auf die Bauern verlagert, der Geldbetrag nominell gewachsen, das Kirchenkorn etwas geschrumpft. Vgl. Busch (wie Anm. 205), S. 409: „Das Pfarrland enthält 17 Lofstellen in jedem der 4 Felder, nebst Heuschlag, und wird von den zum Pastorate gehörigen Bauerhöfen bestellt. — Vom Patron 152 Rbl. 50 Cop. baar, und in Natura 45 Lof Roggen, 45 Lof Gerste, 45 Lof Hafer, 10 Fuder Heu. Außerdem läßt der Patron dem Pastor 2 Liespfund Flachs spinnen und stellt dem Pastor eine Magd.“

214) Eine Bauernstelle („Gesinde“) umfaßte oft mehr als eine Familie, dazu Knechte und Mägde, in der Regel 15—20 Personen. Infolge der sehr extensiv betriebenen Landwirtschaft benötigte sie relativ viel Land; auf dem Bauernland von Dubena (940 ha) gab es 22 Gesinde, auf dem Bauernland von Schründen (840 ha) nur 7. Vgl. Anm. 216.

215) Der Pastoratsbesitz könnte sowohl abgenommen als auch zugenommen haben. Ersteres, wenn Pfarrland gegen andere Leistungen abgegeben wurde, freiwillig, oder in Not- und Krisenzeiten unfreiwillig. So waren etwa 1782 in Nerft „die Bauern, welche sonst das Pastorat gehabt hatte, aber nun seit der Pest nicht mehr besaß; das Kirchengelübde, welches jetzt von Nerft nicht mehr in der Quantität, wie gewidmet war, und von Gr.-Memelhof garnicht mehr ans Pastorat geliefert wurde, und einige andere Sachen zu restituieren“, was Mylich freilich nichts einbrachte außer Kummer (wie Anm. 212, S. 326 ff.). Andererseits wäre es auch denkbar, daß das Pfarrland durch Übergriffe vergrößert worden wäre. Angesichts der Welle von Registrierungsmaßnahmen, die nach 1795 einsetzte, ist aber beides in russischer Zeit nicht mehr unbemerkt möglich gewesen; die Besitzstandsveränderung von Wahren wurde bereits von Busch vermerkt (vgl. Anm. 218).

Untersuchungen von Alexander Senning²¹⁶ war Angermünde mit 13 ha Hofsländ das kleinste Pastorat, Dubena mit 589 ha Hofsländ, davon 55 ha Wald, und 940 ha Bauernland das größte. 25 von 103, in aufsteigender Linie nach der Größe des Hofsländes gereiht:

	Hofsländ (ha)	Bauernland (ha)
Angermünde	13	—
Goldingen (dt. Kirche)	17	92
Amboten	32	—
Wahnen	34	—
Stenden	41	—
Samiten	44	169
Kruhten	45	—
Gramsden	46	—
Zierau	52	—
Goldingen (lett. Kirche)	52	117
Windau	53	306
Dondangen	64	—
Bauske (dt. Kirche)	67	178
Friedrichstadt	70	426
Frauenburg	71	411
Würzau	74	111
Lippaiken	76	147
Groß-Autz	81	327
Ringn	85	—
Rutzau	85	184
Lesten	89	—
Sessau	91	175
Edsen	93	—
Lassen	95	—
Sallgaln	96	112

Legt man den Maßstab des 19. Jahrhunderts an, nach dem ein Bauernhof mindestens 114 Lofstellen oder ca. 43 ha, ein Rittergut wenigstens 900 Lofstellen oder 336 ha umfassen sollte²¹⁷, so waren vier kurländische Pastorate kleiner als ein Bauernhof. Drei von ihnen hatten überhaupt erst im 18. Jahrhundert ihr Land verringert, indem sie Teile davon gegen Deputat oder Jahresgelder an die jeweiligen Güter überlassen hatten: Angermünde 1767, Stenden 1783, Wahnen gegen 450 Thl. Alb. 1795.²¹⁸ Nicht jedes Pastorat, wie Johann Ludwig Schwarz meinte, aber doch jedes zweite war, rechnet man Hofsländ und Bauernland zusammen, so groß wie ein Rittergut. Hofsländ allein besaß nur ein Viertel der Pfarrhöfe, drei Viertel wirtschafteten mit der Arbeit leibeigener Bauern.

216) Ich danke Herrn Dr. Alexander Senning, Ihrlerstein, für eine Fülle von Auskünften und für die Erlaubnis, die von ihm erarbeitete Übersicht sämtlicher kurländischer Pastorate in dieser Arbeit zu verwerten.

217) A. T o b i e n : Die Minimal- und Maximal-Bestimmungen über den bäuerlichen Grundbesitz in Livland, in: Baltische Monatsschrift 59 (1905), S. 196 u. 185.

218) Nach A. S e n n i n g. Nach B u s c h (wie Anm. 205), S. 391, erhält das Pastorat „Von dem Gute Wahnen für das im Jahre 1795 demselben dem größern Theile nach abgetretene Pfarrland an Geld und Deputat 660 Rbl.“

Im Durchschnitt hatte das kurländische Pastorat 156 ha Hofsland. Der durchschnittliche kurländische Pastor stand daher nicht nur seiner Gemeinde vor, sondern zugleich einem landwirtschaftlichen Großbetrieb. Dafür waren betriebstechnisches Geschick, landwirtschaftliche Kenntnisse und in gewissem Maß auch kaufmännische Talente erforderlich. Von letzteren freilich nicht zuviel; als Pastor Mylich in Nerft „aus der Ursache, weil mein Getreide von wegen einiger aufeinander folgender guter Erntejahre keine Käufer gefunden und folglich deswegen zu großen Quantitäten in meiner Kleete angewachsen war“, sich eine Branntweinbrennerei anlegte, um daraus Schnaps zu brennen, kam es zu einer Beschwerde auf dem Landtag.²¹⁹ Vor allem aber verschlang der Betrieb wieder einen großen Teil der Einnahmen oder vielmehr der Produkte selber: Arbeitskräfte mußten gespeist, getränkt und entlohnt werden, Pferde gefüttert, Ackergerät repariert und ergänzt. Ein livländischer Pastor, Hermann Friedrich Tiebe, rechnet detailliert vor, daß ihm sein Pastorat von rund 75 ha nicht mehr als 140 Dukaten für den gehobenen Bedarf abwirft, oder letztlich 35 Dukaten Reingewinn.

Das Pastorat Lösern (Kr. Wenden) hat Hofsland von 60 Lofstellen, dazu Bauernland von rund 140 Lofstellen, so daß Tiebe 200 Lofstellen (74,6 ha) oder knapp einen Haken ($\frac{1}{2}$ Haken) bewirtschaftet. Die Zahl der Leibeigenen beträgt insgesamt 90, davon 22 arbeitsfähige Männer, 27 arbeitsfähige Frauen. Von ihnen arbeiten das ganze Jahr über zwei Arbeiter zu Pferde und zwei zu Fuß (5 Tage die Woche), ein fünfter Arbeiter von Ende April bis Ende September (4 Tage die Woche) zu Fuß für den Pastor; die Bauern sind darüber hinaus verpflichtet, 80 Tage im Jahr eine Magd, ferner Hilfsarbeiter „auf Hofes Brodt“ nach Bedarf und einmal im Jahr 8 Pferde für den Transport der Produkte nach Riga zu stellen. Diese Arbeiter müssen natürlich gepflegt werden. Auf dem Pastorat sind 7 Personen fest angestellt: ein Aufseher, ein Kutscher, ein Gärtner, eine Köchin, drei Mägde für das Vieh, dazu weitere Mädchen nach Bedarf zum Waschen und Putzen. In der Erntezeit muß mitunter für 35 Personen gekocht werden. Das Pastorat hat 30 Pferde, von denen 5 „zu Reisen und Amtsverrichtungen“, die anderen zur Arbeit dienen. Die Viehherde ist nicht angegeben. Allein die Verpflegung, das Heu für die Pferde und das Brot für die Menschen, verschlingt nach Tiebes Rechnung den gesamten landwirtschaftlichen Eigenertag. Steuern und Abgaben für die Bauern müssen daher bereits aus zusätzlichen Einkünften gedeckt werden. Letztere bestehen einmal in dem Kirchenkorn, dessen Überschuß (100 Lof Roggen = 125 Berliner Scheffel = 112—115 Zentner) Tiebe mit 200 Rth (sächsisch) angibt, dann in dem Salarium (18 Rth 8 gr.), schließlich in den Akzidentien (160 Rth von den lettischen Gemeindegliedern, 40 Rth von den deutschen). Aus diesen Einkünften von insgesamt ca. 420 Rth müssen bezahlt werden:

weitere Lebensmittel (z. B. Salz)	80 Rth
Lohn und Kleidung für die Dienstleute	100 Rth
Instandhaltung von Pferdegeschirr, Wagen etc.	40 Rth
Kleidung für die Familie	(80—) 100 Rth
	<hr/>
summa	320 Rth.

²¹⁹ Mylich (wie Anm. 212), S. 319. Allerdings wurde die Beschwerde wegen Geringfügigkeit abgewiesen.

Für Bücherkäufe oder Rücklagen bleiben nach dieser, für den deutschen Leser in Rth angestellten Kalkulation nicht mehr als 100 Rth (ca. 35 Dukaten).²²⁰

Aus den Einnahmen hatte der Pastor, in Livland wie in Kurland, nicht nur seine Familie zu ernähren, sondern die gesamten betriebswirtschaftlichen Kosten seiner Landwirtschaft zu bestreiten. Daher differiert das, was ihm bleibt, so stark von den gesamten Einnahmen. Aber weil er Gutsherr ist, bleibt ihm andererseits oft auch nicht viel weniger als dem adligen Gutsbesitzer.

Hupel zieht diese Parallele ausdrücklich für Livland, „da es hier einträgliche Pastorate giebt, die auf dem Lande den Höfen, selbst in Ansehung der Gerechtsamen, gleich sind“²²¹, das heißt, daß sie die niedrige Gerichtsbarkeit (Prügelstrafe) auszuüben berechtigt waren. Auf den kargen Böden des nördlichen Livlands waren die Pastorate noch größer als in Kurland; das Hofsland (ohne Bauernland) der 45 estländischen Pastorate wird mit durchschnittlich 318 ha angegeben.²²² Einige Pfarrstellen müssen schlechter dotiert gewesen sein als kurländische „Pönitentzpfarren“, denn nach Hupel kostete es zuweilen Mühe, Prediger für die kleinen Kirchspiele zu finden.²²³ Karl Feyerabend schreibt: „Die kleinsten Stellen werfen ungefähr 3 bis 400 Albertsthaler jährlich ab; die größten 15 bis 1600 Thaler“²²⁴, womit er Garlieb Merkels Schätzung wiederholt, manche Pastorate trügen kaum 150 Dukaten ein, andere 800 bis 1000.²²⁵ Eines der reichen 1000-Dukaten-Pastorate war nach den Angaben Petris, denen in diesem Fall zu trauen ist, Oberpahlen, wo Hupel von 1763 bis 1804 amtierte.²²⁶ So urteilt Hupel, der nicht einmal Generalsuperintendent von Livland werden wollte, wohl auch in eigener Sache, wenn er 1777 schreibt:

220) Tiebe (wie Anm. 140), bes. S. 69 ff. u. 118 ff.

221) Hupel (wie Anm. 43), S. 5. Als durchschnittliche Größe eines „Pastoratsguts“, das in der Regel 6, 8 oder 12 Pferde hält, gibt Snell (wie Anm. 138), S. 116, einen halben Haken an. Zum Problem des Hakens vgl. Enn Tarvel: Der Haken. Die Grundlagen der Landnutzung und der Besteuerung in Estland im 13.—19. Jahrhundert, Tallinn 1983.

222) H. v. Wedel: Die estländische Ritterschaft vornehmlich zwischen 1710 und 1783. Das erste Jahrzehnt russischer Herrschaft (Osteuropäische Forschungen, N. F. 18), Königsberg 1935, S. 64, Anm. 180. Das Pastorat Keinis auf der Insel Dagö hatte 1940 ha, das Pastorat Merjama in der Wiek das Minimum, 30 ha (A. Sennig).

223) A. W. Hupel: Uebersicht der Prediger-Arbeiten in Liefland, in: Nordische Miscellaneen 24/25, Riga 1791, S. 419.

224) Feyerabend (wie Anm. 142), S. 503.

225) G. Merkel: Die Letten (1797). Nach der zweiten Fassung hrsg. v. G. Wihgrabs, Riga 1924, S. 350.

226) Petri (wie Anm. 209), S. 171: „Pfarrnen von 600—800 Rubel jährlicher Einkünfte nennt man hier Hungerpfarren, und deren möchten im ganzen Lande wohl kaum drei bis vier seyn (...) Ich weiß z. B. von dem Kirchspiel Raugen, Fellin, Oberpahlen, Michaelis, daß diese weit über 2000 Rubel, ersteres 3000 Rubel, und von vielen anderen, die 1800 und mehr Rubel Einkünfte tragen.“ Petri, der gleichfalls auf den sächsischen Dorfpfarrer nicht verzichten will (S. 76), war selber 1784 bis 1787 Hofmeister in Oberpahlen gewesen, und also nicht nur mit Hupels Ansichten, sondern auch mit seinen Verhältnissen bestens vertraut.

„Sehr schief wäre das Urtheil, wenn man einen hiesigen Landprediger mit den sächsischen Dorfpfarrern in eine Klasse setzen wollte. Amt, Ansehen, Einfluß, Macht, Lebensart, geben wichtige Verschiedenheit; nur wenige hiesige möchten sich entschließen mit manchem dortigen Specialsuperintendenten zu tauschen, es müßte denn geschehen um zur Erhaltung der Gesundheit mehrere Ruhe zu finden, sparsamere Mahlzeiten zu halten, und die bequeme Kutsche ungenutzt stehen zu lassen.“²²⁷

Gerade die umfassende Einbettung des Pfarrhaushalts in die Landwirtschaft, dank der sich in anderen Ländern der Pfarrer dem Bauern annähert²²⁸, distanziert den Pastor in Livland und Kurland von der ländlichen lettischen Bevölkerung und rückt ihn an die Seite des Herren. Wo kein Adel war, hatte der Pastor keinen Umgang.²²⁹ Zu den Vorteilen der sächsischen Landgeistlichen gegenüber den kurländischen zählt daher der Adjunkt Urban, abgesehen von den geringeren Ausgaben für die Ausbildung der Kinder, vor allem das ganz andere „Verhältniß zu ihren Gemeinen, unter denen sie oft Familie und Verwandte haben, welches, neben der Lebensart in Dörfern, hundert Ersparnisse gewährt“²³⁰, das heißt, stärkere Integration.

Nun sind allerdings die Einkünfte des vielberufenen sächsischen Dorfpfarrers praktisch unerforscht.²³¹ Genaueres erfährt man nur in Einzelfällen wie von Georg Friedrich Dinter (1760—1831), der um 1800 als Direktor des Schullehrerseminars in Dresden 200 Rth verdiente, als Landpfarrer in Kitscher bei Borna dagegen „in Jahren, wo das Getraide wohlfeil ist, 200 Thlr., wenn es theuer ist, 300, wenigstens

227) Hupel (wie Anm. 43), S. 70.

228) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird dieses Verhältnis allerdings problematisch und, namentlich im Zusammenhang mit Besoldungsfragen, vielfach erörtert, überwiegend im Tenor der Frage „Wie wird ein Dorfprediger vor der Versuchung bewahrt, sich und sein Amt immer mehr und mehr zu erniedrigen, und sich allmählig so tief zu den übrigen Einwohnern der Dörfer herabzusetzen, daß ihn zuletzt nur noch die priesterliche Kleidung von jenen unterscheidet?“, in: Journal für Prediger 1 (1770), S. 283 ff.

229) So schreibt J. H. Kant am 10. Sept. 1782 an seinen Bruder: „Einen einzigen Fehler hat mein Aufenthalt, er ist beynahe ganz Umgangsleer. Meine Dioecese, ist fürstl. Domaine, in welcher kein Adel wohnt. Doch Wirthschaft und lecture, lassen mich dieses Oede kaum fühlen.“ Kant's Briefwechsel, Bd. I, S. 268. In dem an der Küste gelegenen Pastorat Irben lebt der Pastor Ludwig, nach dem Bericht Schlippenbachs (wie Anm. 162), S. 232, von allem Umgang entfernt, „denn seine eingepfarrten Letten und Liven lassen sich nicht mitrechnen“, ganz einsam.

230) Urban, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 13 behauptet damit nicht, „der sächsische Landgeistliche hat es besser als wir!!!“ (Tiling, wie Anm. 5, Tl. III, S. 76), sondern nur, daß die Lebenshaltungskosten in Sachsen niedriger lägen.

231) Nach Auskunft des Staatsarchivs Dresden liegen keine Untersuchungen über die Einkünfte sächsischer Geistlicher im 18. Jahrhundert vor. Franz Blanckmeister, der eine Fülle von Arbeiten der sächsischen Kirchengeschichte gewidmet hat, beschränkt sich leider auf die Mitteilung, eigentliche Armut habe, Kriegs- und Hungerzeiten ausgenommen, im sächsischen Pfarrhause nie geherrscht, genau so wenig eigentlicher Überfluß. Vgl. F. Blanckmeister: Vierhundert Jahre sächsisches Pfarrhaus (Studien zur Geschichte des evangelischen Pfarrerstandes, 4), Berlin 1919, S. 43.

250 Thlr. mehr als in Dresden²³², seine Gemeinde umfaßte ein Rittergut und zwei Dörfer mit insgesamt 400 Seelen, brachte wenige Akzidentien (10 Rth), jedoch reichlich Deputat ein, nämlich 135 Dresdner Scheffel (ca. 245 Zentner) Getreide, zur Hälfte Korn, zur Hälfte Hafer; schließlich gehörte auch „ein mäßiges Ackergut“ dazu. In der Regel betrug das zu einer Pfarrstelle gehörige Land („Pfarrlehen“) in Sachsen ein bis zwei Hufen in der Größe der jeweiligen Bauernhufe (10—12 ha).²³³ Manche Pfarrer besaßen nicht einen Fußbreit Landes außer dem Pfarrhof mit Garten, andere — etwa in der Ephorie Freiberg — zumeist 15 ha, am reichsten, mit über 200 ha, war Görlitz dotiert.²³⁴

In Altwürttemberg war es fast schon eine Ausnahme, wenn zu einem Pfarrhof nicht noch Felder dazugehörten; 15 v. H. mußten sich mit einem Kraut- und Baumgarten begnügen.²³⁵ In Ostpreußen lag das Bargehalt derjenigen (wenigen) Pastorate, denen Ackerland fehlte, um 50 bis 150 Rth über den sonstigen Salarien.²³⁶ Der Pastor von Herzogswalde beispielsweise hatte um 1780

an Bargehalt (salarium)	33 Rth 30 gr.
an Naturaldeputat („Kalende“)	64 Rth 45 gr.
an Akzidentien	53 Rth 84 gr.
	151 Rth 59 gr.

Wovon er jedoch sich und seine Familie ernährte, das waren faktisch die vier Hufen (Diensthuben), die er zu bewirtschaften hatte.²³⁷ Mit den 4 Hufen ($4 \times 16,8 = 67,2$ ha)²³⁸ stand ihm ein stattlicher Besitz zur Verfügung, so groß wie zwei Bauernhöfe zusammen.²³⁹ Nach den Kirchenbestimmungen der Reformationszeit sollte jedes Pastorat mit 4 Hufen

232) G. F. Dinter: Leben von ihm selbst beschrieben, 2. Aufl. Neustadt 1830, S. 176 u. 89. Allerdings war Dinter, der später das Volksschulwesen in Ostpreußen organisierte, unverheiratet. Von der Pfarre in Görnitz (1807—1816) teilt er lediglich mit, sie habe ihn und zwei Pflegesöhne gut ernährt (S. 237); von einem älteren Amtsbruder, er habe dank guter Vorsorge seinen 8 Kindern etwas über 6000 Rth hinterlassen (S. 330). Vgl. Chr. T. Otto: Die Schule und das Schullehrer-Seminar zu Friedrichstadt-Dresden von 1785 bis 1835, Dresden, Leipzig 1836, S. 56.

233) Markgraf, Pfarrlehen und Bauernhufe in Leipzigs Umgebung, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 25 (1911), S. 41 ff. Die Größe der Hufen bewegt sich zwischen 8 und 33 ha, meist aber um 10 bis 12 (S. 44).

234) Ebenda, S. 41 u. 51.

235) Hasselhorn (wie Anm. 125), S. 7.

236) H. Notbohm: Das evangelische Kirchen- und Schulwesen in Ostpreußen während der Regierung Friedrich des Großen (Studien zur Geschichte Preußens, 5), Heidelberg 1959, S. 121 f. u. Anlagen S. 207 ff.

237) Ebenda, S. 126 f. Die angegebenen Summen sind nach 6jährigem Durchschnitt berechnet.

238) Vgl. H. Kuhn: Der Pflug als Betriebseinheit in Altpreußen, in: ZfO 12 (1963), S. 474. Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Hans-Werner Rautenberg, Marburg.

239) Vgl. F. W. Henning: Bauernwirtschaft und Bauerneinkommen in Ostpreußen im 18. Jahrhundert (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., 30), Würzburg 1969, S. 8 ff. Die Geldeinnahmen eines Bauernhofs von 34 ha berechnet Henning auf 65—70 Taler je Hof (S. 225).

ausgestattet sein, auch im 18. Jahrhundert war dies noch immer weitgehend die Regel.²⁴⁰ Ein Pfarrgut von 8 Hufen konnte als reich gelten.²⁴¹ Daß die mit Grund und Boden reichlich ausgestatteten ostpreußischen Pastorate zum Wohlstand tendierten, läßt sich auch zahlenmäßig fassen. 283 der insgesamt 382 Pastorate standen (1686) unter königlichem Patronat.²⁴² Zuzufolge einer Aufstellung aus dem Jahre 1800 trugen 116 der königlichen Stellen über 600 Rth, davon 55 sogar mehr als 800 Rth ein.²⁴³ So darf man rund 40 v.H. der königlichen Pfarrstellen in ansehnlichem Reichtum sehen.

Diese Sicht widerspricht dem traditionellen Bild vom Elend der Landprediger, doch das traditionelle Bild ist selber erst um 1800 entstanden. Im Gefolge der Aufklärung, der Französischen Revolution und der Napoleonischen Umwälzungen verschwinden die steuerlichen und sozialen Privilegien der Geistlichkeit²⁴⁴; die theologischen Dienste und Einkünfte werden vergleichbar mit den juristischen Diensten und Einkünften, so daß die Forderung laut wird, „daß nicht wie bisher ein gar zu großes Mißverhältnis zwischen kirchlichen und weltlichen Staatsbeamten obwalte“.²⁴⁵ Dabei verliert sich ein Thema: das Pfarrland, die

240) Notbohm (wie Anm. 236), S. 127. Vgl. F. Koch: Masurische Kirchen- und Schulverhältnisse in den Jahren 1579 und 1581, in: Ostdeutsche Monatshefte für Erziehung und Unterricht (1904), Beilage 2 (S. 377 f.).

241) A. Rogge: Cultur- und kirchenhistorische Streifzüge im Kirchspiel Pöbthen, in: Altpreußische Monatsschrift N. F. 11 (1874), S. 533 ff. Die Indizien für Reichtum sind hier vor allem die Pferdezzucht und der Verkehr mit adligen Familien. Einen unmittelbaren Einblick in die ökonomischen Verhältnisse einer Pfarre von 4 Hufen gibt der ausführliche Brief des Pastors J. H. Krippenstapel vom 6. Juni 1752, mitgeteilt von R. Hannecke: Eine ostpreußische Pfarre vor 150 Jahren, in: Altpreußische Monatsschrift N. F. 28 (1891—92), S. 652 ff. Das Pastorat Cremitten umfaßt 12 adlige Güter und 23 Dörfer oder Siedlungen. Diese liefern nicht nur das Deputat (107 Scheffel Gerste, 107 lebendige Gänse, 107 Töpfe Flachs), sondern wie in Kurland erwartbare Gaben: „Geschänke werden fast alle Tage ins Haus gebracht“, es folgt eine lange Liste. Salarium und Akzidentien betragen in einem Vierteljahr 56 Rth; der Pächter liefert für die 4 Hufen samt Wiesen jährlich 50 Rth, 30 Scheffel Korn, 4 Scheffel Erbsen, 10 Scheffel Hafer, Stroh und Futter für 4 Pferde und 3 Kühe; 4 Fischteiche und „2 Obst-Gärten, 1 Geköch-Garten, 1 Lust-Garten und 1 Roß-Garten“ behält der Pastor für sich und bestellt sie mit Inst-Leuten.

242) W. Hubatsch: Geschichte der evangelischen Kirche Ostpreußens, Bd. I Göttingen 1968, S. 159. Die Relation von 283 königlichen und 99 adligen Patronaten verschob sich im 18. Jahrhundert zugunsten des Königs.

243) L. Krug: Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, Bd. II (1805), Reprint Aalen 1970, S. 396.

244) Das Gutachten der geistlichen Kommission in Preußen von 1815 erwähnt im einzelnen die „Wohnungsfreiheit in Amtshäusern“, Accise-Freiheit, Befreiung von Communal-Abgaben, Kriegssteuern, Vorspanndiensten und Einquartierung, die durch die Steinischen Reformen den Predigern genommen seien. Vgl. Foerster (wie Anm. 111), S. 384 f.

245) Ebenda, S. 387. Zur Begründung dient der Gedanke, den erstmals Adam Smith entwickelt hatte: Ausbildung als Investition zu begreifen. Da Theologen wie Juristen „gleichmäßigen Aufwand an Geld und Büchern wie an Zeit und Mühe zu machen“ haben, steht ihnen gleiches Entgelt zu.

sichere agrarische Basis der Pfarreinkünfte²⁴⁶, wird nur noch nebenbei erwähnt, heruntergespielt, vergessen. Dafür meldet sich ein neues Thema: die Minimalbesoldung. Jener interne Ausgleich, nach dem ein Pfarrer mit einem unterbezahlten Dienst allenfalls zu beginnen, im Lauf der Amtsjahre aber auf eine reiche Pfarrstelle fortzurücken suchte²⁴⁷, soll von vornherein egalisiert werden. „Wo ein unstudierter Unterbeamter 500 Taler Gehalt beziehe, sei es doch nicht angängig, daß ein Literatus als Geistlicher mit 120 Talern honoriert werde, wie vorkomme“, argumentiert 1809 das Konsistorium der Altmark.²⁴⁸ Solcherart wird das Sozialprestige der Pfarrer auf den — monetären — Index der Leistungsgesellschaft abgestimmt.

Mit der Maßgabe, ein Gehalt von 500 Rth außer freier Wohnung und Brennholz sei als auskömmlich anzusehen, wurden 1804 die reformierten Pfarrstellen königlichen Patronats in Preußen untersucht. Ein Drittel von ihnen (33) blieb unter dem Richtwert²⁴⁹ — was umgekehrt heißt: Zwei Drittel der reformierten Pfarrstellen ermöglichten einen auskömmlichen Lebensunterhalt oder gar Wohlstand. 1815 wurden auch die lutherischen Pfarrstellen auf ihre wirtschaftliche Situation hin geprüft. In der Kurmark fanden sich 93 Hungerpfarren, die, Wohnung und Garten mit in Anschlag gebracht, weniger als 300 Rth eintrugen.²⁵⁰ Andererseits waren in der Kurmark 512 Kirchspiele, deren Besetzung dem König ganz oder teilweise zustand²⁵¹, so daß es außer den elenden wenigstens 400 bessere und gute Pastorate gegeben haben muß. Auf ihnen wurden namentlich die über 100 Feldprediger versorgt, denen auf dem Lande oder in Landstädten mehr Einkünfte winkten, als sie in der Garnison gehabt hatten: 600—700 Rth in Friedenszeiten.²⁵² Auch in Preußen wird

246) Vgl. Blanckmeister (wie Anm. 231), S. 42. Ebenso H. Werdermann: Pfarrerstand und Pfarramt im Zeitalter der Orthodoxie in der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 23 (1928), S. 83: „Die Haupteinnahme des Pfarrers floß in fast allen damaligen Stellen, sogar in den Städten, aus dem Ertrage des Pfarrlandes“; im 17. Jahrhundert hatten die brandenburgischen Pastorate durchschnittlich 3 bis 6 Hufen.

247) So wurde Dinter versprochen, er habe beim Ausscheiden aus dem Schullehrerseminar „die beste Superintendentur zu erwarten, die wir Ihnen zu geben im Stande sind“. Dinter (wie Anm. 232), S. 176. Vgl. Hasselhorn (wie Anm. 125), S. 15 f. u. K. Knoke: Die Besoldungsverhältnisse der evangelischen Geistlichen der Altmark in der Zeit des Königreichs Westfalen 1807—1813, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 9—10 (1913), S. 209 f.

248) Knoke (wie Anm. 247), S. 226. Die 10 Pastorate des Stendalschen Kreises waren besonders ärmlich dotiert: ein einziges brachte 330 Rth, alle anderen weniger und drei nur 120 Rth ein. Vgl. Foerster (wie Anm. 111), S. 383.

249) Foerster (wie Anm. 111), S. 76 u. 118. Die reformierten Pastorate hatten relativ höhere Bareinkünfte, weil sie nicht mit Land ausgestattet waren.

250) Ebenda, S. 77 u. 382 f.

251) A. F. Büsching: Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Kyritz in der Prignitz (26. Sept.—2. Okt. 1779), Leipzig 1780, S. 70. Die Kapitalien der kurmärkischen Kirchen wurden seit 1723 zentral verwaltet und durften ausdrücklich nicht zur Hebung von Pfarreinkünften verwendet werden.

252) E. Schild: Der Preußische Feldprediger, Bd. I, Eisleben 1888, bes. S. 200 f. Da in Kriegszeiten die Akzidentien der Garnisongemeinde entfielen, blieb dem Feldprediger nur noch ein Viertel seiner Einkünfte, das reguläre

man daher mit durchschnittlichen Pfarreinkommen von 300 bis 400 Rth rechnen dürfen.²⁵³

Die verbreitete Ansicht, ein Landpfarrer hätte im 18. Jahrhundert durchschnittlich 50 bis 70 Rth an Einkünften gehabt²⁵⁴, ist unhaltbar. Im badischen Amt Emmendingen bezogen die Pfarrer 1714 im Durchschnitt 175 Rth (263 fl.)²⁵⁵, in Württemberg 1738 rund 165 Rth (247 fl.)²⁵⁶. Diese Einkünfte stiegen mit dem Wert der Naturaldeputate in Baden auf durchschnittlich 362 Rth (542 fl.) im Jahr 1777, in Württemberg sogar auf 405 Rth (608 fl.) im Jahr 1793. Die lutherischen Predigerstellen im Fürstentum Ansbach erbrachten 1797 Bezüge zwischen 100 und 1000 Rth, bei einem Mittelwert von 467 Rth.²⁵⁷ Freilich machen die meisten Auf-

Gehalt von 180 Rth pro Jahr. Zum gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf die besten Pfarrstellen vgl. S. 77 ff.

253) Vgl. O. Fischer: Bilder aus der Vergangenheit des evangelischen Pfarrhauses, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 21 (1926), S. 14: „Gehälter von 300 und 400 Taler waren keine Seltenheit; 500 bis 800 Taler galten als gute Stellen.“ G. Heinrich: Amtsträgerschaft und Geistlichkeit. Zur Problematik der sekundären Führungsschichten in Brandenburg-Preußen 1740—1786, in: Beamtentum und Pfarrerstand 1400—1800, hrsg. v. G. Franz (Deutsche Führungsschichten der Neuzeit, 5), Limburg 1972, S. 211, schätzt die Einkünfte der Landpfarrer auf 200—300 Rth, die der Stadtpfarrer auf 500—800 Rth. Die beiden Gruppen sind aber doch wohl zu stark polarisiert, zumal wenn man die niedersächsischen Zahlen vergleicht.

254) Sie geht zurück auf W. H. Bruford: Die gesellschaftlichen Grundlagen der Goethezeit, Weimar 1936, S. 255. Bruford gibt keine Quelle an, stützt sich aber seinerseits ohne Zweifel auf P. Drews: Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, XII), Jena 1905, S. 138 f.: „Wie konnte sich geistiges Leben entwickeln, wenn jährlich 50—70 Thaler eingenommen wurden?“ Auch Drews gibt keine Quelle an.

255) A. Ludwig: Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs. Ein Beitrag zur badischen Kirchen- und Kulturgeschichte (Bilder aus der Evangelisch-Protestant. Landeskirche des Großherzogtums Baden, 10), Heidelberg 1911, S. 63 f. Erfasst sind die 22 Pfarreien des Amtes Emmendingen, also reine Landpfarren. 1714 schwanken die Einkünfte zwischen 106 und 426 fl., 1777 zwischen 325 und 910 fl. Im Verhältnis zum Anstieg der Lebenshaltungskosten hatte sich das Einkommen offenbar nicht verbessert. Der Pfarrer von Bischoffingen, der am wenigsten verdiente, aß 1714 wie 1777 „sein Brot mit Weinen und mischte seinen Trank mit Tränen“.

256) Hasselhorn (wie Anm. 125), S. 3 f. Erfasst sind 660 (1793: 638) Diakone, Pfarreien, Dekanate und Prälaturen, von denen zwei 100—149 fl. eintragen, acht 450—499 fl. 1793 erbringen 70 zwischen 300 und 399 fl., acht 1200 fl. und darüber. Die bemerkenswerte Steigerung um das Zweieinhalbfache fing wohl nicht nur den Kaufkraftverlust ab, sondern ist mit Hasselhorn (S. 16) als leichte Anhebung des Realeinkommens zu verstehen.

257) Krug (wie Anm. 243), S. 396 f. Erfasst sind 294 Predigerstellen, wahrscheinlich in Stadt und Land. Die Einkünfte der Dorfpfarrer in Franken schätzt ein Anonymus niedriger, auf 400 Gulden (1 fl. fränk.: 1 fl. rhein. = 4:5) oder ca. 325 Rth. Vgl. Warum können die meisten protestantischen Landpfarrer heute zu Tag nicht mehr von ihrer Besoldung leben?, in: Journal von und für Franken 5 (1792), S. 81 ff.

stellungen, ausgenommen die badische²⁵⁸, keine Aussagen zum Unterschied zwischen Stadt und Land. Einen genaueren Einblick erlauben die Zahlen des niedersächsischen Pfarren-Registers.²⁵⁹ 1738 tragen die Landpfarren im Durchschnitt 302 Rth ein, die Pfarrstellen in Städten — d. h. konkret, in allen Orten mit mehr als zwei Pastoren — rund 526 Rth. Überraschenderweise steigt das Einkommen nicht wie in Süddeutschland während des 18. Jahrhunderts an; wenn 1794 die Landpfarren im Durchschnitt bei 320 Rth, die städtischen Pfarren bei 553 Rth liegen, so haben sich die Einkünfte real verringert. Zu Ende des Jahrhunderts variieren die Landpfarren zwischen den Extremen von 60 Rth und 800 Rth, während die städtischen Dienste bei 120 Rth beginnen und auf das Zehnfache steigen können. Höher allerdings nicht, ausgenommen den Generalsuperintendenten von Celle; dieser verdiente 1794 1500 Rth, das sind in Gold gerechnet etwa 550 Dukaten.

Damit zeichnet sich auch die obere Grenze deutscher Pastoreinkünfte ab. Selbst die Bezüge von Oberhofpredigern, jedenfalls in Berlin, lagen nicht wesentlich höher.²⁶⁰ Gewiß konnten auch Theologen durch die — vielfach übliche — Akkumulation von Ämtern ihre Einnahmen steigern²⁶¹, doch über 2000 Rth waren allenfalls in den reichen Handelsmetropolen zu haben. Solch eine Summe wurde dem livländischen Generalsuperintendenten von Leipzig aus geboten.²⁶² In Hamburg stan-

258) Vgl. Anm. 255. Der Stadtpfarrer von Lörrach, zugleich Specialsuperintendent für die Diözese Rötteln, hatte kaum bessere Einkünfte als die ländlichen Pfarrer; sie wurden 1756 auf 500 Gulden geschätzt, „und wann die Naturalien im Preiß sind, höher“. W. Höchstetter: Die Stadt Lörrach. Ihre Entstehung, Gegenwart und 200jährige Jubelfeier. Urkundenbuch und Chronik, Lörrach 1882, S. 83.

259) Pfarren Register der Herzogthümer Lüneburg Hoia Diepholz Wildeshausen, Kahlenberg Copenbrügge Hohenstein Göttingen Grubenhagen, in: Gebhardi, Auszüge und Abschriften von Urkunden und Handschriften, Bd. VIII, S. 254 ff. Das Register enthält keine detaillierten Berechnungen, sondern eine Art offiziell registrierter Selbsteinschätzung. Es wurde 1738 angelegt und 1794 „nach dem neuesten Exemplar“ revidiert; dabei können Lücken geblieben sein, doch ist der Rückgang von Einkünften so oft dokumentiert, daß er den Zuwachs nahezu aufwiegt, und als Tendenz anerkannt werden muß. Für 1738 sind 489 ländliche und 36 städtische, für 1794 528 ländliche und 51 städtische Pfarren berücksichtigt. Die Mikrofilmaufnahme des Registers (Ms. XXIII, Nr. 855) wurde mir von der Niedersächsischen Landesbibliothek freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

260) R. v. Thadden: Die brandenburgisch-preußischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert (Arbeiten zur Kirchengeschichte, 32), Berlin 1959, S. 38 f. Ihr Gehalt lag etwa zwischen 1300 und 1500 Rth, nur dem Bischof Ursin von Bär gelang es, die 2000-Taler-Grenze zu erreichen.

261) Vgl. die Aufstellung des Oberkonsistorialrats und Predigers an der Marienkirche in Berlin, Johann Friedrich Zöllner (1755—1804), bei F. Runkel: Geschichte der Freimaurerei in Deutschland, Bd. III, Berlin 1932, S. 163 f.: 2042 Rth ohne die Einnahme für Predigttexte (3—400 Rth).

262) Als 1809 das Pfarramt an St. Nikolai besetzt werden sollte, schrieb der Verleger G ö s c h e n an Karl Gottlieb Sonntag: „Man sucht in einer großen Stadt einen Prediger, der anfänglich 1500 Thaler wenigstens, 2000 Thaler wahrscheinlich einnimmt, in der Folge es bis auf 2500 Thaler bringt. Ich weiß, Sie stehen auf dem Sprunge, ich habe Sie vorgeschlagen.“ O. Clemen: Der livländische

den sich die Prediger besonders gut; ein Hamburger Pastor verdiente mindestens 1000 Rth mehr als ein Superintendent in Lüneburg mit seinen 800 Rth.²⁶³ Hupels Spott über die Specialsuperintendenten wird begreiflich, wenn selbst der Generalsuperintendent von Ost- und Westpreußen kaum mehr als 800 Rth zu erwarten hatte, oder 1200 Rth, falls er zugleich Professor der Theologie sein konnte.²⁶⁴

In Danzig, so schreibt Christian David Lenz an seinen Sohn, würden die städtischen Prediger mehr geehrt oder besser honoriert als in Livland, die Landprediger dagegen hundertmal mehr verachtet.²⁶⁵ Den Pastoren der großen Handelsstädte konnten sich die livländischen und kurländischen Pastoren nicht gleichstellen, wohl aber allen anderen. Unter den Landpfarrern hatten allenfalls noch die Prediger auf Rügen, wo, wie es hieß, ein Pastor mehr einnahm als ein Greifswalder Professor²⁶⁶, eine ähnliche Position als geistliche Gutsherren. Vergleicht man allein die Einkünfte der kurländischen Pastorate mit denen ihrer deutschen Kollegen, so muß man zu dem Ergebnis kommen: Was die deutschen Pastoren in silbernen Talern verdienten, das verdienten die kurländischen in Gold.

Generalsuperintendent Sonntag und die sächsische Landeskirche, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 32 (1918), S. 6. Sonntag blieb in Riga.

263) Das Erstaunen darüber, daß Hermann Erich Winkler (1738—1793), 3. Diakon an St. Katharinen, Hamburg verließ, wirkte bis in den Nachruf weiter. Vgl. Schlichtegrolls Supplement zum Nekrolog für die Jahre 1790—1793, Abt. I, S. 22 f.: „Ohngeachtet er sich um Tausend Thaler und drüber in seiner Einnahme verschlimmerte, ging er nach einem 20jährigen Aufenthalte in Hamburg, als Superintendent nach Lüneburg.“ Genaue Zahlenangaben werden sonst geradezu vermieden; nur Chr. F. Rinck, der 1783/84 im Auftrag des badischen Markgrafen durch Deutschland reiste, teilt mit, daß allein die Neujahrgeschenke für die hamburgischen Pastoren bisweilen 8000 bis 10 000 Mark (3000 Rth) ausmachten, und schließt mit der Frage: „Ist's im ganzen gut, wenn Geistliche sich so hoch stehen? Es sollen hier einige seyn, die über 100 000 Gulden reich sind.“ Chr. F. Rinck: Studienreise 1783/84, hrsg. v. M. Geyer, Altenburg 1897, S. 174.

264) I. Kant an J. H. Campe, den 31. Okt. 1777. Vgl. Anm. 160.

265) In einem Briefentwurf des Jahres 1771: „1) wir haben hier 10mal bessere Land-Pastorate, als die dortigen Dorf-Pfarrten sind, wo die armen Prediger fast das Hungerbrod fressen. 2) ist nichts Verachteteres, als e. dasiger Dorfpfarrer. In urbibus pastores magis honorantur, quam hic. At in pagis quoque centies magis spernuntur, quam hic.“ Briefe von und an J. M. R. Lenz, gesammelt u. hrsg. v. K. Freye u. W. Stammer, Bd. I, Leipzig 1918, S. 15 f.

266) M. Wehrmann: Aus Pommerns Vergangenheit. Abhandlungen zur Pommerschen Geschichte, Stettin 1891, S. 131. In Schwedisch-Pommern gab es 73 Kirchspiele auf dem Festland mit insgesamt 556 Dörfern, Gütern und Höfen — und 27 Kirchspiele auf Rügen mit fast ebenso viel, nämlich 524 Dörfern, Gütern und Höfen. Vgl. B. Müller: J. D. v. Reichenbach. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Schwedisch-Pommern, Phil. Diss. Greifswald 1919, S. 56. Es verdient festgehalten zu werden, daß der Propst Picht bereits 1773 seine Leibeigenen, wohl vorwiegend Handwerker, freiließ. Vgl. E. Gülzow: Präpositus Picht und General von Dycke, zwei Vorläufer E. M. Arndts im Kampf gegen die Erbuntertänigkeit, in: Pommersche Jahrbücher 29 (1935), S. 89 ff.

5. Juristen

„Unsre Rechtsgelehrten und Advokaten waren bisher Männer von ausgezeichnetem Ansehen, Gewicht und Einfluß. Sie hatten sich eine Autorität und ein Vertrauen besonders bei dem Adel, der sich ganz von ihnen leiten ließ, erworben, das allen Glauben übersteigt. Keinem war es leichter, als ihnen, in kurzer Zeit zu einem übergroßen Vermögen zu gelangen. Sie zogen von vielen adelichen Häusern ansehnliche Jahrgelder, wofür sie oft in einer Reihe von Jahren nichts zu arbeiten hatten, und fielen Arbeiten vor, so wurden sie besonders außerordentlich gut bezahlt. Wir haben hier Advokaten, die sich jährlich 4 bis 5000 Thaler Alberts, das ist 2500 Dukaten erwarben, und selbst bei einer luxuriösen, ja schwelgerischen Lebensart, in einem kleinen Zeitraum, ansehnliche Reichthümer zusammengebracht haben. Sie thun es in allen Arten des Aufwandes und der Pracht dem Adel zuvor.“²⁶⁷

„Die 4 Oberraths- und 12 Oberhauptmanns- und Hauptmannsstellen (...) Nach Verhältniß der Würde und der Wichtigkeit dieser Staatsbedienungen kann man mit Wahrheit sagen, daß sie im Durchschnitt noch nicht die Hälfte von dem eintragen, was jene, welche die bescheidenen Bürger für sich ausgesucht haben, abwerfen. Unsere Herren Ober-Haupt- und Hauptmänner müssen sich bekanntermaßen mit 5. 6. 800 bis höchstens 1000 Thaler, und die Glieder der höchsten Landesregierung mit 2000 Thaler begnügen. Hingegen möchte unter den genannten Stellen des Superintendenten, der Justizräthe, des Kammersekretärs, des Libauischen Licentinspektors, des Mitauischen Postmeisters, wohl keine seyn, die ihr Besitzer unter 1500 oder 2000 bis 2500 Alb. Thaler, zu vertauschen geneigt wäre.“²⁶⁸

Die Konkurrenz zwischen adligen und nicht-adligen Juristen, wie sie für das Ancien Régime kennzeichnend ist²⁶⁹, scheint in Kurland zu fehlen; nur der Vorstoß der „Bürgerlichen Union“ sorgt für Aufregung in dem bisherigen Nebeneinander. Verwaltung und Rechtswesen bieten kaum Reibungspunkte. Anders als in den verwaltungsintensiven Zentralstaaten Westeuropas ist die Administration Kurlands deutlich polarisiert. Die obere Schicht der Amtsträger wird von der kurländischen Ritterschaft gestellt; sie können die Rechte studiert haben, aber vielleicht auch nicht.²⁷⁰ Die untere Schicht der Amtsträger bilden die bürgerlichen Sekretäre, Registratoren und Aktuare; sie können die Rechte studiert haben, aber vielleicht auch etwas anderes.²⁷¹ Obwohl herzogliche Sekre-

267) Tiling Tl. II (wie Anm. 3), S. 97 f.

268) Tiling Tl. III (wie Anm. 5), S. 46 f.

269) Namentlich das Reichskammergericht in Wetzlar war ein Brennpunkt für solche Reibungen — ein Umstand, der für das Verständnis von Werthers Leiden zweckdienlich sein dürfte. Vgl. A. Weißler: Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905, S. 152. Ausführlich vergleicht Puchta (wie Anm. 147), S. 111 ff., die Chancen bürgerlicher und adliger Rechtskandidaten in der Markgrafschaft Ansbach angesichts der Voraussetzung: „Waren sie von Adel, so waren sie ohnehin gewissermaßen geborne Rätthe für die Landescollegien.“

270) Vgl. Anm. 60.

271) Vgl. Räder (wie Anm. 57), S. V. Die Stadtsekretäre hatten bisweilen gar nicht, oft aber auch Theologie studiert. Extrem, aber nicht untypisch ist z. B. die Laufbahn von Johann Sigmund Preiß, der 1751—1757 Stadtsekretär in Grobin war, zugleich Schloßaktuar, Kantor und Organist, darauf als Kantor nach Windau ging, dann Rektor in Goldingen und schließlich Pastor in Neugut wurde, wo er 1792 starb (S. 77).

täre mitunter durch den Ratstitel ausgezeichnet wurden²⁷², fehlt doch im ganzen die mittlere Schicht der juristisch versierten Kollegialbeamten, der Räte, die für den neuzeitlichen Staat gerade charakteristisch ist — und damit auch die Gemengelage adliger und nicht-adliger Gehaltsempfänger zwischen 400 und 1000 Rth.²⁷³ Justizräte gab es in herzoglichen Diensten nicht; wie Tiling wissen mußte, waren es die Hofgerichtsadvokaten, die seit 1786 den Titel „Justizrat“ mit dem Prädikat „Edelgeboren und Hochgelahrt“ führen durften.

Dennoch findet sich eine kritische Stelle, und zwar in der Zusammensetzung des Geheimen Rats oder der Landesregierung selber. Die sechs Mitglieder „einer Erlauchten Kurländischen Regierung“ sind Landhofmeister, Oberburggraf, Landmarschall und Kanzler sowie zwei Doktoren der Rechtsgelehrsamkeit („Regierungsräte“). Nach der Regimentsformel von 1617 müssen die ersten vier besitzliche Edelleute sein, die letzten zwei sollen nach Möglichkeit ebenfalls von dem angesessenen Adel gestellt werden. Daraus wurde ein Gewohnheitsrecht. Christoph George Ziegenhorn mußte seine Tätigkeit als bürgerlicher Regierungsrat (1759—1764) teuer bezahlen, denn der aufgebrachte Adel vertrieb ihn nach dem Machtwechsel 1763 aus Kurland.²⁷⁴ An eben diesem Punkt, wo Adel und Studium interferieren, setzte auch die „Bürgerliche Union“ an und forderte die Beteiligung an der Regierung für „Gelehrte, die sich nicht von aller Anwartschaft auf wichtige Landesstellen verdrängt sehen mögen“²⁷⁵, d. h. die beiden, damals von Adolf Georg Wilhelm v. Hahn (1780—1796) und Heinrich v. Offenberg (1787—1796) bekleideten Stellen der Regierungsräte. Tiling, der nur von vier Oberräten spricht, klammert den Streitpunkt einfach aus.

Was die Einkünfte der adligen Administration betrifft, so folgt Tiling weitgehend den Angaben Hupels²⁷⁶, verschweigt jedoch die unbaren

272) So wurde der Archivarius und Lehnsekretär Johann Gottlieb Koch 1728 zum Rat befördert, der Kammersekretär Christian Wilhelm Meyer 1779 zum Rat, 1781 zum Kammerrat ernannt. Eine Sonderstellung nimmt Christoph Anton Tottien ein; er war 1743—1754 Hofgerichtsadvokat, 1750—1760 Jagdsekretär, 1754—1767 Fiskal (etwa: Staatsanwalt), wurde 1764 zum Hofrat ernannt und wirkte von 1782 bis 1790 als herzoglicher Rentmeister. Vgl. Räder (wie Anm. 57), S. 56, 66, 97.

273) Vgl. O. Hintze: Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen beim Antritt Friedrichs II. (Acta Borussica, VI/1), Berlin 1901, S. 271 f. Ein preußischer Regierungsrat bezog vor der Jahrhundertmitte 400 Rth, später das Doppelte, ein Kriegs- und Domänenrat 400 bis 600 Rth, „selten mehr, häufiger aber weniger“, der Steuerrat oft 450 Rth, in der Kurmark 500 bis 800 Rth. Weitere Ratsgehälter bei H. Reif: Westfälischer Adel 1770—1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Krit. Studien zur Geschichtswissenschaft, 35), Göttingen 1979, S. 463 ff., und J. Lampe: Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714—1760 (Untersuchungen zur Ständegesellschaft Niedersachsens, 2), Bd. I, Göttingen 1963, S. 335 f.

274) Räder (wie Anm. 57), S. 105 f. Vgl. Anm. 69.

275) Urban, Wahrheiten (wie Anm. 4), S. 26. Vgl. Die bürgerliche Union in Kurland (wie Anm. 7), S. 132.

276) In seinen statistisch-topographischen Nachrichten von Kurland (wie Anm. 58). Hiernach auch die Zitate im Text S. 95, 100, 101.

Vorteile. Die sechs Oberräte erhalten 2000 Thl. Alb., dazu aber auch noch „außer einer anständigen Wohnung“ ein gewisses Deputat Holz. Die vier Oberhauptleute sind hinsichtlich ihrer Bezüge nicht gleichgestellt; „jeder bekommt jährlich 600 Thaler Albertus aus der fürstlichen Renthey, hat aber dabey ein kleines fundirtes Gütchen von 6 bis 8 Bauern, welches die Verschiedenheit der Einkünfte veranlasset“.²⁷⁷ Bei den vier Oberhauptmannsgerichten sind seit 1759 je zwei adlige Assessoren tätig, deren Gehälter anfangs auf 100, 1786 auf 333 Thl. Alb. festgesetzt wurden, obwohl die Ritterschaft 600 Thl. Alb. für lebensnotwendig hielt.²⁷⁸ Das Gehalt des bürgerlichen Sekretärs beim Oberhauptmannsgericht („Instanzsekretär“) geben weder Tiling noch Hupel an. Die Einkommen der acht adligen Hauptmannsstellen dürften insgesamt um das Doppelte höher liegen, als Tiling es haben will; einige, schreibt Hupel, „haben etwa 1000, der Windausche und Grobinsche aber wohl bis 2000 Reichsthaler jährliche Einkünfte“. Dem entsprechen noch die Gehälter hoher Richter, wie sie außerhalb Preußens gezahlt wurden: Die Räte am Oberappellationsgericht in Celle erhielten als *Salarium* 1539 Rth, der Vizepräsident 2363 Rth, der Präsident selber 3330 Rth.²⁷⁹ Im Hinblick auf die adligen Spitzenbeamten deutscher Territorien sind die Einkünfte der kurländischen jedoch bescheiden. Der Mainzer Hofkanzler bezog insgesamt rund 3200 Rth und *Naturaldeputate*.²⁸⁰ Soviel betrug allein das *Salarium* eines kurhannoverschen Ministers, die Gesamtsumme seiner Einkünfte belief sich wenigstens auf das Doppelte.²⁸¹ Die

277) Rechnet man auf ein Bauerngesinde Grund und Boden im Umfange von 50 ha (vgl. Anm. 214), so wird man unter dem „Gütchen“ ein kleines Rittergut zu verstehen haben.

278) *Diarium* [sic] des (...) auf den 28. August 1786 ausgeschriebenen ordinären Landtages mit denen dazugehörigen *Beylagen*, Mitau o. J., S. 240: Die Ritterschaft fand es unbillig, „daß die Wohlgeborenen *Assessores* sich mit einer Gage von 100 Rthlr. begnügen und dabey Ihr eigenes Vermögen zusetzen sollen, da doch Se. Hochfürstliche Durchlaucht, unter der niedrigsten Klasse ihrer Bedienungen fast niemanden haben, der eine so geringe Gage genügen sollte“, und forderte, „daß die Gage der Assessoren ersterer Instanz, um so mehr jährlich auf 600 Rthlr. in Alberts bestimmt werden, da auch diese, bey dem gegenwärtigen *Pretiiis rerum* kaum zu einer dürftigen Unterhaltung hinlänglich sind“. Die Summe von 600 Thl. Alb. scheint ein standesgemäßes Grundgehalt bedeutet zu haben; Heinrich Carl v. Heyking bot an, für diesen Betrag als beständiger Delegierter für die Ritterschaft in Warschau zu wirken (ebenda, S. 60). Auch der Ritterschaftskonsulent Johann Gottfried Nerger erhielt diese Summe als Jahresgehalt. Vgl. *Diarium* des (...) auf den 31. Januar 1793 bestimmten und zugleich ausgeschriebenen *Kompositionslandtages*, Mitau o. J., S. 186.

279) K. Gunkel: *Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover*. Festschrift zur Erinnerung an die Gründung des kurhannoverschen Oberappellationsgerichts in Celle am 14. Oktober 1711, Hannover 1911, S. 96.

280) H. Goldschmidt: *Miszellaneen zur Beamtenbesoldung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 8 (1910), S. 561 f. Die Einkünfte (4743 fl.) wären um 600 fl. höher gewesen, wenn der Hofkanzler v. Alberti nicht schon eine lebenslängliche Pension des Kaisers in Höhe von 3000 fl. bezogen hätte.

281) Lampe (wie Anm. 273), S. 335, beziffert die Endsumme sogar auf 10000 Rth.

preußischen Minister, die an zusätzlichen Einkünften relativ arm waren, da man in Preußen die Sportelkassen fest etatisiert hatte, erhielten zwischen 4000 und 8000 Rth.²⁸²

Der typisch moderne, auf dem stehenden Heer und den dafür erforderlichen Steuern gegründete Verwaltungsapparat konnte in Kurland entbehrt werden. Die gesamten Staatsausgaben, einschließlich des herzoglichen Hofstaats, wurden 1787 von der Ritterschaft auf 166 000 Thl. Alb. geschätzt — eine Summe, der Einnahmen allein aus dem staatlichen Grundbesitz in Höhe von 300 000 Thl. Alb. gegenüberstanden²⁸³; zu dem Überschuß von 134 000 Thl. Alb. aus den staatlichen Domänen (Lehngüter) hatte der Herzog, einer der reichsten Grundbesitzer Europas, weitere 200 000 Thl. Alb. jährlich aus seinem privaten Besitz (Allodialgüter).²⁸⁴ Das Heer war noch kleiner als das von Sachsen-Weimar: die vier Kompanien, insgesamt rund 500 Soldaten, kosteten im Jahr nicht mehr als 18 600 Thl. Alb.²⁸⁵ Auch Zölle und Verbrauchssteuern wurden erhoben, aber das Einkommen des Libauer Steuerinspektors, so wie Tiling es veranschlagt, ist lächerlich gering, verglichen mit den vier Generalregisseuren der preußischen „Regie“ (Akzise), die allein an fixen Salarien jeweils 15 000 Rth jährlich bezogen.²⁸⁶

Abgesehen von der Justiz und dem Militär hatte der Herzog nur noch für ein staatliches Minimum zu sorgen. Die Regierungskanzlei bestand 1784 aus dem Obersekretär (seit 1779 Hofrat) Johann Friedrich Conradi, drei untergeordneten Sekretären und einem Kopisten. In der Finanzverwaltung („Kammer“) waren neun Personen beschäftigt. Während der Italienreise des Herzogs (1784—1787) stellten die Oberräte vier weitere Beamte ein und erhöhten in einigen Fällen die Gehälter der bisherigen, so daß die Kanzleisekretäre auf annähernd 150 Dukaten, die „Kammeroffizianten“ auf wenigstens 200 Dukaten kamen; nicht nur deswegen, wie es in ihrer Rechtfertigung heißt,

„weil es allgemein bekannt ist, daß man, bei der Mitau herrschenden sehr großen Theurung, ganz unmöglich mit einem Gehalte von 100 Dukaten sich unterhalten,

282) Hintze (wie Anm. 273), S. 271.

283) A. v. Heyking: Ein Paar Worte über die staatliche Finanzwirthschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, in: Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst 1895, S. 13. Im Jahr 1795, bei der Berechnung der russischen Abfindungssumme, wurden die Überschüsse aus den Lehns-Einkünften zwar nicht mit 134 000, aber doch mit 100 000 Thl. Alb. in Rechnung gestellt.

284) G. Wulffius: Aus dem Leben Herzog Peters, in: Jahrbuch des baltischen Deutschtums 21 (1974), bes. S. 41 ff. Aus seinen Manufakturen und Ländereien außerhalb Kurlands bezog der Herzog jährlich mindestens weitere 40 000 Rth.

285) Und zwar Gardes di Corps, Garde zu Fuß, Artillerie-Corps und Garnisons-Compagnie. Die Anzahl der Soldaten nach Balk (wie Anm. 59), S. 59. Für den Monat Mai 1776 wurde den gesamten Truppen eine Löhnung von 1550 Taler angewiesen, woraus sich die jährlichen Ausgaben errechnen lassen. Vgl. Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst 1898, S. 5.

286) M. Philippson: Geschichte des Preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen, Bd. I, Berlin 1880, S. 23.

sich kleiden und wohnen kann; sondern auch weil, da die übrigen Sekretäre einer Besoldung von 200, und einige von 300 Dukaten genossen, es gerecht war, auch diesen ihre Situation, nach verschiedenen Dienstjahren, zu verbessern.“²⁸⁷

In diesem Rahmen dürfte sich auch das Gehalt anderer untergeordneter *literati*, etwa in polnischen oder russischen Diensten²⁸⁸, gehalten haben.

Unterhalb der adligen Befugnisse begann übergangslos die Sphäre der Sekretäre. Da andererseits Einkommen und Stellung eines Sekretärs der Macht seines Herrn direkt proportional war, ist diese Gruppe alles andere als einheitlich. Konnte der eine seine Hand nach einem Rittergut ausstrecken, so mußte sich der andere für seinen Unterhalt an einen Branntweinkessel halten. Die Sekretäre des Herzogs wurden fürstlich, das heißt in der Regel, mit Nobilitierung und Grundbesitz belohnt, sowohl Friedrich Wilhelm Raison (1726—1791) als auch Jakob Wilhelm Rüdiger (1752—1814).²⁸⁹ Die Sekretäre an den Instanzgerichten, die ja auch an den Sporteln beteiligt waren, konnten regelmäßig einen Hausstand gründen, bisweilen Grundbesitz erwerben.²⁹⁰ Die Sekretäre des Archivs hatten nicht mehr als Johann Eberhard Neimbs, nämlich 250 Thl. Alb. Gage, oder Ulrich Hartmann, 416 Thl. Alb. und Akzidentien.²⁹¹ Die Stadtsekretäre, die als Studierende den städtischen Magistraten mit beratender Stimme angehörten, mußten sich zumeist um einen kirchlichen oder juristischen Zusatzverdienst bemühen; der Stadtsekretär von Goldingen erhielt 150 fl. *pro salario*, 36 fl. Hausheuer und 8 fl. Papiergelder, rund 65 Thl. Alb. an festen Bezügen²⁹²; dem Stadtschreiber von Grobin wurde 1742 gestattet, „*loco salarii ad interim* die bürgerliche Nahrung zu treiben“ und der dazu erforderliche

287) Vorzüglichste kurländische Landesverhandlungen von den Jahren 1787 und 1788, Mitau o. J. (1788), S. 68. Der Herzog entließ die beiden neu eingestellten Kanzleisekretäre, so daß es um die „Verabschiedung der Edlen und Wohlgelahrten Kanzlisten Birkel und Lonsert“ (S. 151) zu langen Auseinandersetzungen kam, in deren Verlauf auch die Hofgerichtsadvokaten *in corpore* ein Gutachten gegen den Herzog abgaben.

288) Christian Heinrich Mylich (ca. 1701—1757) hatte Theologie und Medizin studiert, war Lehrer in Danzig, dann französischer Sprachmeister in Riga und wurde 1746 Sekretär an der für die sequestrierten Güter Ernst Johann Birons errichteten Verwaltungskanzlei. Dem ältesten seiner zwei Söhne hatte er „von seinem kleinen Salario höchst wenig zum Studieren mitteilen können, mich aber doch nie ganz hilflos gelassen“, wie Gottfried George Mylich schreibt (wie Anm. 212, S. 280).

289) Raison war als Hofmeister nach Kurland gekommen, wurde 1761 Kabinettssekretär und Rentmeister, 1770 Kanzleirat und war die treibende Kraft zur Gründung der *Academia Petrina*; 1787 erhielt er mit dem Geheimratstitel den preußischen Adel, 1789 das Gut Neu-Laschen in Erbpand. Rüdiger, Kanzleisekretär seit 1772, seit 1793 Obersekretär-Adjunkt der Regierung, wurde 1791 geadelt und Pfandbesitzer von Groß- und Klein-Kruschkaln, erhielt 1799 das kurländische Indigenat. Räder (wie Anm. 57), S. 79 u. 89.

290) So Friedrich Wilhelm Fabricius 1751, Christian Erhard Samuel Langhansen 1798. Ebenda, S. 38 f. u. 62.

291) Ebenda, S. 71.

292) Ebenda, S. 39, 85, 100.

Branntweinkessel, der beschlagnahmt worden war, wieder ausgehändigt.²⁹³

Ist schon die Stellung der Sekretäre sozial extrem weit gefächert, so erst recht die der selbständigen Juristen. Da die einfachen Rechtsgeschäfte nicht notwendig von Studierenden ausgeführt werden mußten, verliert sich die Grenze zwischen Rechts- und Schreibkundigen. Das gilt zumal für das Notariat. Im Zusammenhang mit der Notariatsordnung von 1770 erklären die Berliner Notare die vorgeschlagenen Gebührensätze für unzureichend; zwar werde, etwa in Pommern, das Notariat vielfach als Nebenprofession, oft von Schreibern oder Bedienten, betrieben, die mit einem Tagessatz von 16 gr. zufrieden sein könnten, doch — „Welcher *literatus* kann davor seine Zeit verkaufen?“²⁹⁴ Um die gerichtlich zugelassenen Advokaten breitete sich ein ganzer Hof von unzugelassenen, ungeprüften, oft unstudierten Prozeßkundigen, der sogenannten Winkeladvokaten.²⁹⁵ Zu ihnen gehörten in Mitau auch Juristen wie Ludwig Wilhelm Koenemann oder der frühere Notar Johann Hartwig Gottlieb Roggenbau²⁹⁶, die von offiziellen und inoffiziellen Schriftsätzen lebten. In Polen war die Ausbildung zum Advokaten überhaupt nicht mit dem Studium verbunden, sondern eine praktische Lehre; die Anwälte, meist aus dem besitzlosen Adel, formierten ein zusammenhängendes Corps, dem die Rechtsstreitigkeiten des besitzlichen Adels zum Lebensunterhalt dienten.²⁹⁷ Auch wenn er studiert hatte, rangierte in Franken ein Advokat niedriger als ein Sekretär; wenn-

293) Ebenda, S. 98.

294) A. Weißler: *Zur Geschichte des preußischen Notariats*, Freiburg 1914, S. 35. Das Notariat war praktisch eine Tätigkeit neben anderen; von 11 Berliner Notaren hatten 1771 nur zwei kein weiteres juristisches oder sonstiges Amt (S. 36).

295) Vgl. das geradezu phantastische Winkeladvokaten-Paar in Märkisch-Friedland, wie es Klöden (wie Anm. 18), S. 125 ff., schildert: ein verarmter adliger Offizier verfaßt Schriftsätze für die Bauern nach dem Diktat seiner Frau, die selber weder lesen noch schreiben kann.

296) Roggenbau hatte in Rostock studiert, war in Schwerin Kaufmann und Notar gewesen und wanderte dann nach Riga aus. 1787 wird ihm das Gesuch um die Untergerichts-Advokatur abgeschlagen, 1794 erneut, 1798 werden alle Behörden durch Rundschreiben angewiesen, keine schriftlichen Eingaben von ihm anzunehmen. Im gleichen Jahr ist er als Kais. Kgl. Notarius verzeichnet. Vgl. Räder (wie Anm. 57), S. 83 f.

297) Eine eingehende Beschreibung gibt Friedrich Schulz: *Reise eines Liefländers von Riga nach Warschau, durch Südpommern, über Breslau, Dresden, Karlsbad (...) nach Botzen in Tyrol*, Bd. III, Berlin 1795, S. 180 ff. Schulz (1762—1798), einer der ersten Berufsschriftsteller und seit 1790 Professor der Geschichte an der *Academia Petrina*, hielt sich als Deputierter der „Bürgerlichen Union“ von September 1791 bis Juni 1792 in Warschau auf. Er schildert den Kampf ums Recht als eine doppelbödige Angelegenheit: „Da überdieß in Polen derjenige, der bloß Recht hat und nichts weiter, gewöhnlich Unrecht behält, so ist es unumgänglich nöthig, daß man es durch Geschenke an Anwalde, Berichtsteller und Richter, befestige. Dasselbe thut aber auch der Gegner, der sein Unrecht gern in Recht verwandeln möchte. So entsteht ein doppelter Rechtskampf: einer mit Urkunden und Gesetzen, ein anderer mit Dosen, Ringen und Dukaten. Im letzteren die Oberhand haben, heißt im ersteren gewinnen.“

schon seine Einkünfte höher lagen als die eines Rats, so war doch „ein Amt, welches mehr die Natur eines Gewerbes zu haben schien“²⁹⁸ weniger edel als der Fürstendienst.

Das Einkommen der Advokaten hing unmittelbar davon ab, ob es einen *Numerus clausus* gab. In Kursachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Braunschweig, Mecklenburg, wo sie ohne nennenswerte Beschränkung zugelassen wurden, war ihre Lage oft dürftig²⁹⁹; alle Juristen, denen es an den für den Staatsdienst nötigen Konnexionen fehlte, wurden zunächst einmal Advokaten.³⁰⁰ Ein sächsischer Anwalt nahm, nach zeitgenössischen Schätzungen, im ersten Jahr seiner Tätigkeit nicht mehr als 60 Rth ein, im zweiten Jahr 140 Rth, im dritten Jahr 180 Rth, im vierten 200, schließlich 300, so daß er im fünften Jahr heiraten konnte; war er besonders tüchtig oder glücklich, brachte er es auf mehr, doch nur die wenigsten auf 1000 oder gar 2000 Rth jährlich.³⁰¹ Dagegen war in Preußen, Bayern, Österreich und in einigen sächsischen Staaten die Zahl der zugelassenen Anwälte geschlossen. Friedrich II. verfolgte das Projekt, die Gehälter der Advokaten zu normieren; schreibt der eine Minister, Advokaten seien „meistentheils arme, ungelehrte und unerfahrene Leute, welche keinen Proceß recht einzufäden wissen und die Unterthanen bis aufs Blut aussaugen“³⁰², so schätzt der andere, die Einkünfte der Advokaten lägen zwischen 1000 und 2000 Rth und darüber hinaus.³⁰³ 1780 wurde die Advokatur in Preußen tatsächlich verstaatlicht und Assistenzräten mit einem Grundgehalt von 250 Rth jährlich übertragen.³⁰⁴

Wenn nach Tilings Mitteilung ein Advokat in Mitau 2500 Dukaten jährlich erwarb, so war das wohl das Zehnfache dessen, was ein sächsischer Advokat sich erhoffen konnte, und immer noch das Doppelte von dem, was selbst ein Prokurator am Reichskammergericht in Wetzlar erreichte.³⁰⁵ So ist es nicht verwunderlich, daß etwa von Königsberg aus Mitau als die reine Goldgrube für einen Advokaten erscheinen mußte.

298) Puchta (wie Anm. 147), S. 108 f. Die Geringschätzung der Advokaten scheint eher für eine vom Adel geprägte Beamtenschaft charakteristisch zu sein — im Bürgertum der Reichs- und Hansestädte wurden die freien Juristen hoch geachtet. Weißler, Rechtsanwaltschaft (wie Anm. 269), S. 258 ff.

299) Döhring (wie Anm. 88), S. 133 f.

300) Gunkel (wie Anm. 279), S. 94.

301) F. A. Fritzsche: Der Rechtsgelehrte als Mensch, Bd. I, Dresden 1789, S. 706 ff., zit. nach Döhring (wie Anm. 88), S. 132 f.

302) v. Coccejis Bericht an den König vom 13. Aug. 1743, in: Acta Borussia. Behördenorganisation Bd. VI/2, Berlin 1901, S. 617. Vgl. Weißler, Rechtsanwaltschaft (wie Anm. 269), S. 327 ff.

303) v. Arnim am 24. April 1745, in: Acta Borussica (wie Anm. 302), S. 855.

304) An ihre Stelle traten aber schon 1783 Justizkommissare, die, als ihnen auch das Notariat übertragen worden war, dank des geschlossenen Numerus später „gute Einnahmen“ hatten. Döhring (wie Anm. 88), S. 133.

305) Ein Prokurator (eine höhere Stufe des Advokaten) konnte, ebenso wie ein Richter, am Reichskammergericht bis zu 4000 fl. einnehmen. Weißler, Rechtsanwaltschaft (wie Anm. 269), S. 132. Ähnliche Einkünfte hatten auch die Agenten der Reichsstände am Reichshofsrat in Wien (S. 277).

Als ihm zu einer Advokatur in Mitau Hoffnung gemacht worden war, schrieb Theodor Gottlieb v. Hippel an Scheffner: „Was denken Sie, soll ich? Man wird dort geschätzt und nimmt gewiß in einem Jahr mehr ein, als hier in 10.“³⁰⁶ Allerdings galten diese Aussichten vornehmlich dem kleinen Kreis der acht Hofgerichtsadvokaten, von denen zu Anfang des Jahrhunderts die Prestigesteigerung der kurländischen Literaten ihren Ausgang genommen hatte. Nur diese durften an den vier Oberhauptmannsgerichten und an den drei Obergerichten — dem Appellationsgericht, dem Kriminalgericht und dem Konsistorialgericht³⁰⁷ — tätig werden. Am Landgericht des Stiftes Pilten traten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Landgerichtsadvokaten auf. Ausschließlich an den städtischen Gerichten praktizierten die Untergerichtsadvokaten, deren Zahl bis zum Ende des Jahrhunderts auf 19 anstieg.³⁰⁸ Während über die Einkünfte der Untergerichtsadvokaten nichts bekannt ist, waren die Obergerichtsadvokaten notorisch reich, zumal die unverheiratet gebliebenen Christoph Ludwig Tetsch (1735—1793) und Sigismund Georg Schwander (1727—1784). Nach den Angaben von Johann Ludwig Schwarz muß Tetsch 6000 Dukaten pro Jahr verdient haben; er berichtet von seinem Besuch bei

„Justizrath Tetsch, der die 12000 Thaler Albertus, die er jährlich als Advokat verdiente, auf eine sehr angenehme Art verzehrte. Er war Garçon, seine Tafel täglich mit Blumen bekränzt, was zur Winterszeit in Kurland schon etwas sagen will, und 6 Couverts an der selben, für Gäste, die ein für allemal geladen waren offen. Zwischen jedem Gericht wurden Austern herumgegeben, und die feinsten Ungarweine wechselten in immer höheren Potenzen ab.“³⁰⁹

Wie sind so hohe Einkünfte zu erklären? Jahrgelder von wohlhabenden Klienten waren immerhin nicht nur in Kurland, sondern auch sonst üblich.³¹⁰ Kriminalfälle waren in Kurland, wie mehrfach bezeugt wird³¹¹,

306) Brief vom Februar 1768. Th. G. v. Hippel: Sämtliche Werke, Bd. XIII, Berlin 1838, S. 40.

307) Das Appellationsgericht bestand aus den 6 Räten der Regierung, das Kriminalgericht aus diesen und den 4 Oberhauptleuten, das Konsistorialgericht aus den 6 Oberräten, dem Superintendenten und allen Präpsten.

308) Räder (wie Anm. 57), S. XV f.

309) Schwarz, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 109), S. 186.

310) Am Reichskammergericht seit dem 16. Jahrhundert, in Braunschweig im 17. Jahrhundert. Weißler, Rechtsanwaltschaft (wie Anm. 269), S. 132, 216 u. 277.

311) Der einzige in Kurland vorhandene Henker mußte verhungern, so hieß es, wenn er nicht vom Herzog fest besoldet würde. Bruchstücke zur Statistik von Curland (wie Anm. 69), S. 495. J. H. Liebeskind notiert, er habe während seines dreimonatigen Aufenthalts in Mitau von keinem einzigen Diebstahl gehört, sehr im Unterschied zu Riga (wie Anm. 144, S. 360 f.). Zum Fehlen von Gewaltverbrechen bemerkt Balk (wie Anm. 59), S. 59: „Es ist merkwürdig, daß man hier, wo weder für Polizey, noch Ordnung, noch öffentliche Sicherheit gesorgt ist, wo sich ausser in der Residenz etwa 500 Mann, im ganzen Lande kein Militär befindet, wo weder Gefängnisse noch Zuchthäuser sind, so höchst selten von einem wichtigen Kriminalverbrechen etwas hört. Vielleicht liegt der Grund davon eben im Mangel des Militairs, in der Leibeigenschaft der Bauern (die ihnen in jeder Noth die Magazine ihrer Herren öffnet) und endlich in der Gast-

ausgesprochen selten — und noch seltener hätten dabei Advokaten eingegriffen.³¹² So bleiben die Streitfälle des Zivilrechts, die Erbschaftsangelegenheiten, Schuldklagen, Konkurse. Aus ihnen müssen den Juristen außergewöhnlich hohe Gebühren zugeflossen sein. Einen Prozeß haben und ein unglücklicher Mann sein, das seien in Kurland Synonyme, berichtet Johann Ludwig Schwarz. Auch würden nur an einigen Monaten des Jahres Gerichtstermine gehalten, während doch fortlaufend gezahlt werden müsse: „Indessen müssen die Partheyen immer geben, wenn sie ihre Sachen einigermaßen im Gange erhalten wollen, und es ist gewöhnlich, daß der Advocat bey Uebernehmung eines Prozeßes, der 3000 Thlr. zum Gegenstand hat, 1000 Thlr. pro Arha fordert.“³¹³ Obwohl es den Anwälten vielfach direkt untersagt war, das Honorar an der Höhe des Streitwerts (*quota litis*) zu bemessen³¹⁴, setzte sich dieser Aspekt immer wieder durch gegenüber den Versuchen, über obrigkeitliche Taxordnungen oder quantitativ nach der Bogenzahl den Wert der freien juristischen Arbeit zu bestimmen. Ein Drittel des Streitwerts ist aber doch in jedem Betracht eine starke Forderung.

Offenbar war es vielfach in den Ostseeländern üblich, daß die Advokaten ein Angeld (*arrha*), entsprechend etwa dem Handgeld oder dem Kaufschilling, zur Bedingung machten. Friedrich Schulz bezeugt dies für Polen³¹⁵, Hupel für Livland:

„Wer würde hier einem Advokaten, wie in mancher sächsischen oder brandenburgischen kleinen Stadt, für eine Klagschrift 8 gute Groschen (25 Kopek) zu geben wagen? dafür schreibt kaum der geringste Schreiber einen Bogen Akten ins Reine. Ein Sachwalter verdient bey einem nicht sehr wichtigen Proceß 30 bis 100, auch wohl mehrere Rubel: ehe er noch eine Feder ansetzet, bezahlt man wohl 50 Rubel voraus. Es ist nicht unerhört, daß wer 3 Jahre advocirt hat, seine Umstände so verbessert sieht, daß er ein eignes Haus, Kutsche und Pferde und

freyheit, mit der der Arme von seines Gleichen und auch von höhern Ständen aufgenommen und mit Lebensmitteln und Kleidung unterstützt wird.“ Daß Gefängnisse gefehlt hätten, gilt allerdings nur für die Hauptmanns- und Oberhauptmannsgerichte. In Libau gab es zwei Stadtgefängnisse, doch wurden die Verurteilten eher außer Landes geschickt als eingesperrt. Vgl. die Beispiele aus Libaus Kriminalgeschichte bei A. Wegner: *Geschichte der Stadt Libau, Libau 1898*, S. 101 f. In Mitau gab es zur herzoglichen Zeit „Stadtgefängnisse, deren Thüren übrigens offen standen.“ Vgl. E. v. Rechenberg-Linten: *Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert (Mitau 1858) Reprint 1967*, S. 132.

312) Für die Verteidigung des Angeklagten hatte allenfalls der Richter zu sorgen, wie noch in Ansbach-Bayreuth, bevor es preußisch wurde: „Unter der markgräflichen Regierung waren die Rechtsanwältle der Strafrechtspflege gänzlich fremd geblieben, da es ungewöhnlich, ja unerhört war, die Angeklagten zu defendiren, förmlich wenigstens.“ Puchta (wie Anm. 147), S. 133.

313) J. L. Schwarz: *Kurlands Bewohner* (wie Anm. 61), S. 77.

314) Weißler, *Rechtsanwaltschaft* (wie Anm. 269), S. 217; F. Kübl: *Geschichte der österreichischen Advokatur, Graz 1925*, S. 61.

315) Schulz (wie Anm. 297), S. 185: „Gewöhnlich stellen sie sich, wenn man sie zu einem Rechtshandel annehmen will, als ob sie schon übermäßig mit Arbeit beladen wären; man ist also gezwungen, ihnen ein ansehnliches Geschenk zu machen, damit sie sich nur mit einer Sache befassen, und dieß hat mit dem Lohne für ihre Arbeit selbst gar nichts zu tun.“

nach etlichen Jahren auch wohl ein Landgütchen für etliche Tausend Rubel kaufen kann: er müßte denn unglücklich, nachlässig, oder in einer Gegend seyn, wo die Leute zu seinen Schaden zu sehr den Frieden lieben.“³¹⁶

Und doch kann dieser rasche Reichtum der Sachwalter nicht allein aus den Prozessen entstanden sein.³¹⁷ Es ist anzunehmen, daß sie auch wirtschaftlich engagiert waren, und zwar als die unentbehrlichen Vermittler von Krediten. Die Rechtskundigen hatten in der Regel über zweifelhafte Hypotheken ihr Urteil abzugeben, in jedem Fall aber die nötigen Darlehensurkunden aufzusetzen. Dank ihrer Geschäftsverbindungen konnten sie jeweils „Nachweise über gute Hypotheken und Geldvorräthe, die sich wechselseitig immer suchen, geben“³¹⁸, außer den Honoraren somit auch Provisionen erhalten. Daß nach zeitgenössischer Schätzung Kurlands Güter insgesamt mit mindestens 4 Millionen Talern belastet waren³¹⁹, gibt immerhin einen Hinweis auf den Umfang des Kapitalmarkts.

Der Lebensweg von Gottlob Siegmund Brasch (1752—1803) zeigt, welche Aufstiegsmöglichkeiten einem Juristen offenstanden, der sich auf die Agrarwirtschaft verstand.³²⁰ Brasch hatte in Halle und Königsberg die Rechte studiert, war in der Schweiz, den Niederlanden und Deutschland gereist und kam, durch seine Sprachkenntnisse qualifiziert — er soll außer Latein neun lebende Sprachen beherrscht haben — in

316) Hupel (wie Anm. 43), S. 34. Petri wiederholt Hupels Angaben, nur daß er 5 bis 6 Jahre zum Reichwerden ansetzt, in seinem Buch über Estland (wie Anm. 209), S. 443, und in seinem Artikel (wie Anm. 146), Sp. 1088.

317) Vgl. etwa die widersprüchliche Darstellung bei Feyerabend (wie Anm. 142), S. 225: „Die Advokaten, oder wie man sie auch hier nennt, die Justizräthe, führen dagegen ein sehr bequemes Leben, und werden durch eine fette Praxis in wenig Jahren reich, Ihrer sind achte an der Zahl, aber alle sind mit Prozessen überhäuft.“

318) v. Rechenberg-Linten (wie Anm. 311), S. 138. Die dominierende Rolle der Advokaten im landwirtschaftlichen Kreditwesen dürfte es auch erklären, wie Hippel, der in Königsberg blieb, dort ein schwerreicher Mann werden konnte. Jedenfalls wurde Abegg in Königsberg von C. R. Deutsch erzählt, Hippel habe als Advokat den Grund zu seinem Reichtum gelegt: „Er hatte keine rechte Neigung dazu, aber wie er sahe, daß hier ein reicher Particul. [= Privatmann] zu einem Advocaten kam, u. 110 000 fl. hinlegte, u. bat, es sicher anzulegen, und dafür einige 100 Thlr. geben mußte, indem es ohne jede Schwierigkeit gemacht werde, so bekam er Lust zu diesem Metier.“ J. F. Abegg: Reisetagebuch von 1798, Frankfurt/M. 1972, S. 254.

319) K. v. Manteuffel-Szöge (?): Vorschlag und Plan zu Errichtung einer Nationalbank in Kurland, in: Mitauische Monatsschrift, März 1785, (S. 177—193), S. 189. Der Vorschlag orientiert sich am Vorbild des schlesischen Kreditinstituts von 1770 und führt zur Begründung an, daß alle, die Gutsbesitzer wie die Kapitalisten, es fühlten, „wie sehr groß seit einigen Jahren der Geldmangel geworden, wie sehr der öffentliche Kredit gefallen, wie viel Schaden die Geldwucherer angerichtet haben, und endlich, wie viele Gutsbesitzer hiedurch zurück gesetzt worden sind“ (S. 180).

320) Vgl. Tiebe (wie Anm. 140), S. 164 f. Nach den Angaben des Deutschbaltischen Biographischen Lexikons 1710—1960, hrsg. v. W. Lenz, Köln, Wien 1970, S. 97, studierte Brasch 1769 in Halle, 1773 in Königsberg Jura. Die hierzu nicht passende Angabe „ca. 1770 in Riga Rechtskonsulent u. Notar“ müßte mit Tiebe geändert werden in „ca. 1790...“.

den 70er Jahren als Hofmeister nach Livland. Sein Aufstieg begann in Dorpat, wo er Notar, 1776 Vogteigerichtssekretär und Syndikus des Rats, schließlich 1782 Mitglied des Rats („gelehrter Ratsherr“) wurde. 1783 ging er nach Riga als Sekretär des Livländischen Kameralhofs, machte sich dann aber selbständig und, wie T i e b e schreibt, „advocirte daselbst, wo er bald der berühmteste Konsulent wurde. Durch Führung der wichtigsten Prozesse, durch Geldgeschäfte und besonders dadurch, daß er als Kommissionair Güter für andere kaufte und verkaufte und die Kontrakte verfertigte, erwarb er sich ein ansehnliches Vermögen, womit er sich im Jahre 1790 ein Landgut von 8 Haken kaufte, was seine Familie bezog, weil er jetzt seine Geschäfte ganz niederlegen und den Rest seines Lebens in Ruhe auf dem Lande verleben wollte.“³²¹ Er trat jedoch 1793 als Sekretär in die Dienste des livländischen Generalgouverneurs Fürst Repnin, erhielt als Kollegienrat den russischen Dienstadel (1794), wurde Sekretär des russischen Gouverneurs in Kurland und 1795 Direktor des Kurländischen Kameralhofs. Die kurländische Ritterschaft nahm ihn 1795, die livländische Ritterschaft 1797 in ihre Adelsmatrikel auf. Damit hatte er das Ziel allen Aufstiegs innerhalb der ständischen Gesellschaft — Grundbesitz und Nobilitierung — erreicht.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß reich gewordene Advokaten ihr Vermögen wiederum anlegten und damit selber als Kreditinstitute fungierten. Darauf deutet eine Nachricht wie die von Christoph Ludwig Tetsch: „Noch vor 2 Stunden war jemand bei mir, der für 1500 Rth eine Obligation von 3000 hat zeichnen müssen. — Wo Noth und Dummheit ist, da hat der Wucherer gewonnen Spiel.“³²² Bargeld war mitunter sehr schwer zu bekommen, wozu auch eine Eigentümlichkeit des kurländischen Zahlungsverkehrs beitrug. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden in Mitau gewährten das ganze Jahr über Kredit, doch mußten diese Jahresrechnungen pünktlich am dritten Johannistage (14. Juni) vor Sonnenuntergang bezahlt sein. Wenn nicht, wurde der säumige Zahler ausgeklagt und über sein Vermögen der Konkurs verhängt. Jedes Jahr zu Johanni kam es zu Konkursen; weniger, weil die Rechnungen zu hoch ausfielen³²³, als vielmehr weil eine Aufkündigung des Kapitals in den Johannistagen selbst einen wohlhabenden Schuldner zahlungsunfähig machen konnte. „Wirklich reiche Leute kamen ohne ihr Verschulden in Konkurs (...) Und sehr oft fallierte deshalb auch sein Gläubiger, weil er dadurch außer Stande gesetzt wurde, seinen Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen. Die Advokaten wurden dadurch wohlhabend!“³²⁴

In dem weit differenzierten Feld juristischer Berufsgeschäfte bildeten

321) T i e b e (wie Anm. 140), S. 165.

322) Brief vom 16. Juli 1789, zit. nach H. Diederichs: Christoph Ludwig Tetschs Briefe an Karl von Sacken, in: Baltische Monatsschrift 49 (1900), S. 181.

323) Pantenius (wie Anm. 73), S. 44: „Man kann sich denken, was für Schreckenstage das waren, denn die Rechnungen lauteten natürlich immer auf höhere Beträge, als erwartet wurde.“

324) v. Drachenfels (wie Anm. 76), S. 28 f.

die Hofgerichtsadvokaten einen personell begrenzten Kreis, der, sei es als Rechtsbeistand, als Makler oder als Bankier, lukrativ zu arbeiten verstand. Kurlands Reichtum ging, Rückstände hinterlassend, durch ihre Bücher. Doch flossen die in ihrer Sphäre zirkulierenden Geldströme auch hinüber in die Regionen der weniger privilegierten literati. So wenigstens sieht die Verhältnisse in Mitau ein Mainzer, der in Riga hatte Advokat werden wollen:

„Die Advokaten und Mediziner werden hier eben so gut und wohl noch besser bezahlt als in Riga. Unter den Advokaten verstehe ich vorzüglich die Obergerichtsadvokaten, die den Titel Justizräthe führen, und deren Anzahl gesezmäßig auf acht eingeschränkt ist. Die dritte Instanz ist Warschau. Die Akten, die dorthin geschickt werden, müssen ins Lateinische übersezt werden. Der Übersetzer erhält für den Bogen einen Albertsthaler; wer es daher in dem polnischen Latein zu einer gewissen Fertigkeit gebracht hat, kann sehr gemächlich bei einer Pfeife Tobak einige Dukaten täglich verdienen.“³²⁵

Vor und nach 1795 erwarben sechs der acht Hofgerichtsadvokaten in Wien den Römischen Reichsadel³²⁶, um auch unter der russischen Regierung ihren wahren Rang zu bewahren.

6. Ärzte

„Unsern Aerzten wird ihre Wissenschaft und Praxis, nicht nur mit vorzüglicher Achtung und Ehre, sondern auch mit klingender Münze sehr reichlich belohnt. Auch sie ziehen große Jahrgelder, einzelne adeliche Häuser tragen ihnen, wie ich aus ihrem eignen Munde weiß, zuweilen 500 bis 1000 Thaler ein, und es ist eben nichts neues, daß ein Arzt sich ein Gut kauft, oder mit einem Vermögen von 30 bis 40 000 Dukaten, das Land verläßt.“³²⁷

Dieser Arzt war Johann Friedrich Berntheusel, der 1787 aus Mitau nach Hanau zog, wo er 1790 starb; er ließ ein Barvermögen von 30 800 Thl. Alb. zurück, weil er die geforderten Abzugsgelder nicht zahlen wollte³²⁸ — es waren also Taler, nicht Dukaten, und mitgenommen hatte er sie auch nicht. Noch 1821 lag sein Vermögen im Lande fest, allerdings, nachdem sich die Juristen damit beschäftigt hatten, geschmolzen auf 22 900 Thl. Alb. Der Anfang von Berntheusels Laufbahn verliert sich im Dunkel der Gerüchte. „Er kam nach Mitau, wie die Rede ging, und Leute, welche ihn hatten kommen sehen, behaupteten: er wäre abgerissen und in einem elenden Aufzuge, mit der Violine unterm Arm — denn er war ein fertiger Violinspieler — zum Thor hereingewandert“, berichtet Johann Philipp Hagen; „vermittelst seiner Violine fand er sogleich

325) Liebeskind (wie Anm. 144), S. 364. So auch, zeitgemäß auf die Übersetzung ins Russische übertragen, Feyerabend (wie Anm. 142), S. 255.

326) Lenz (wie Anm. 21), S. 10. Die Hälfte (3) von ihnen wurden in die kurländische Ritterschaft aufgenommen, ein Vorzug, der mit 10 000 Thl. Alb. zu bezahlen war. Vgl. A. Seraphim: Die Geschichte des Herzogtums Kurland (1561—1795), 2. verm. Aufl. Reval 1904, S. 317.

327) Tiling, Tl. I (wie Anm. 3), S. 98 f.

328) Brennsohn (wie Anm. 64), S. 88 f. Da der Abzugszehnte nur von Bürgern zu entrichten ist, könnte der Umstand darauf deuten, daß Berntheusel Mitauer Bürger geworden war.

Adresse bei Hofe, und vermöge seines natürlichen Verstandes, denn den hatte er, auch Zutritt bei den Großen.³²⁹ Er soll anfangs nur mit Wasser kuriert haben, so daß man ihn spottweise den Wasserdoktor nannte. Gewiß ist, daß er 1757 sein Doktordiplom aus Rostock in *absentia* erhielt und in demselben Jahr Hofmedikus und Physikus mit einem Gehalt von 200 Thl. Alb. wurde; ebenso, daß er zwei Jahre später dem Regierungsrat Christoph George Ziegenhorn für 1000 Dukaten sein Haus in Mitau verkaufte. 1763 bis 1769 war er Leibarzt des Herzogs Ernst Johann, dann auch des Herzogs Peter, der sein Gehalt 1772 auf 500 Thl. Alb. erhöhte. Seit 1767 Hofrat, wurde er 1787 vom König von Polen zum Geheimrat ernannt und verließ im gleichen Jahr Kurland.

Berntheusels sagenhafte Karriere bestätigt zunächst einmal die Regel, wonach in der Umgebung des Hofes goldene Früchte zu pflücken sind. Der Hofarzt, der für die Gesundheit des Hofstaats zu sorgen hat, unterscheidet sich dabei meist auch gehaltlich von dem eigentlichen Leibarzt, der die Person des Souveräns betreut. So erhielten die zahlreichen Hofmedici in Kurhannover 400 Rth Salär, die ein bis zwei Leibärzte 900 Rth oder mehr³³⁰ — ein Hof-Chirurgus entsprechend 400 Rth, ein Leibchirurgus 800 Rth.³³¹ In Bayern brachte es ein einfacher Hofarzt nur auf maximal 270 Rth (250—400 fl.) ohne weitere Nebenvergünstigungen, der Protomedikus dagegen auf 2000 bis 2500 fl. (1700 Rth) und dazu noch Naturaldeputate.³³² Spitzenpositionen dieser Art brachten allerdings meist auch administrative Aufgaben mit sich. So erhielt Christoph Ludwig Hoffmann als Kur-Cöllnischer und Bischof-Münsterischer Leibarzt 200 Rth, dazu weitere 300 Rth in seiner Funktion als Leiter des Collegium Medicum; als Leibarzt des Fürstprimas und Direktor des medizinischen Collegiums in Mainz mußte er, bei 2700 Rth (4000 fl.) jährlich, alle seine zahlreichen Nebentätigkeiten aufgeben.³³³ Demgegenüber sind die

329) Hagen (wie Anm. 139), S. 119 f. Hagen ist gegen Berntheusel eingenommen, weil er gegen dessen Behandlung des Herzogs Ernst Johann öffentlich protestiert hatte und daraufhin allen Kredit bei Hofe verlor. Vgl. Anm. 166.

330) H. Deichert: Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, XXVI), Hannover, Leipzig 1908, S. 343 f. Um 1765 gab es 12 Hofmedici, um 1770 gar 15 und 1803 schließlich 25. Vgl. Lampe (wie Anm. 273), S. 335.

331) G. F. L. Stromeyer: Erinnerungen eines deutschen Arztes, Bd. I, Hannover 1875, S. 26 u. 39 über seinen Vater Chr. F. Stromeyer (1761—1824).

332) A. v. Hoffmeister: Das Medizinalwesen im Kurfürstentum Bayern. Wirken und Einfluß der Leib- und Hofärzte auf Gesetzgebung und Organisation, München 1974, S. 17. Die Leibärzte waren den Räten gleichgestellt und wie diese von der Hauseigentumssteuer befreit; im 17. Jahrhundert wurden zwei, im 18. Jahrhundert wiederum zwei von ihnen nobilitiert (S. 19).

333) F. Flaska mp: Christoph Ludwig Hoffmann (1721—1807). Lebensumriß eines großen Arztes, Münster 1952, S. 12. Vgl. P. Druffel: Das Münsterische Medizinalwesen von 1750 bis 1818, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte u. Altertumskunde (Westfalen) 65, 1. Abt./1907, S. 67 u. 73. So hatte Hoffmann als Brunnenarzt in Hofgeismar seit 1771 400, seit 1779 600 Rth zusätzlich bezogen. Er verfaßte die Medizinalordnungen für zwei Staaten, Münster (1777) und Hessen-Kassel (1778); „kein anderer Arzt kann sich eines solchen praktischen Erfolges

kurländischen Vergütungen bescheiden, wengleich immer noch höher als die des Bischofs von Posen.³³⁴ Mit einer Pension von 500 Thl. Alb. auf Lebenszeit, die ihm als Hofarzt 1791 zugesichert wurde, dazu 800 Thl. Alb. Gehalt als Professor an der Academia Petrina, hatte ein Arzt wie Johann Gottlieb Groschke (1760—1828) allein 1300 Thl. Alb. an festen Bezügen.³³⁵ Dazu werden sicherlich, wie überall, erhebliche Belohnungen für gelungene Kuren („Geschenke“)³³⁶ gekommen sein und vor allem die Möglichkeit, mit anderen Hochgestellten und Vermögenden in Kontakt zu treten.

Zum anderen zeigt Berntheusels Geschichte, daß es in Kurland keine eigentliche Zulassungskontrolle gab. Zwar übte der Leibmedikus des Herzogs die Aufsicht über die Apotheken oder im Bedarfsfall *ad hoc* über die Kollegen aus, aber der Leibmedikus hieß ja Jahrzehnte lang wiederum Berntheusel. Während überall sonst die Ärzte, die praktizieren wollten, erst von einer medizinischen Instanz — in Kurbrandenburg und Bayern schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts — approbiert werden mußten, gab es vor 1797 in Kurland niemand, der die Mediziner kontrolliert hätte. So stoßen diese vergleichsweise archaischen Verhältnisse einerseits, andererseits die moderne Umstrukturierung des Arztberufs, in der sich (handwerkliche) Chirurgie und (akademische) Medizin³³⁷ wieder einander annähern, in Kurland zu Ende des 18. Jahrhunderts aufeinander. Daniel Georg B a l k (1764—1826), der ungehemmt für administrative Leistungskontrollen („Polizey“) plädiert, hat die kurländischen Medizinalverhältnisse kritisch geschildert. So mag er die Gegenstimme zu Tilings Lobgesang übernehmen. Wie in Kurland überhaupt „kaum eine Spur bürgerlicher Polizeyanstalt“ zu finden sei, so fehle es auch an jeglicher „Medizinalpolizey“, und da die Ärzte sich ohne alle Aufsicht vermehren dürften, müßten sich ihre Einkünfte notwendig verringern:

rühmen“. A. Fischer: Geschichte des deutschen Gesundheitswesens, Bd. II, Berlin 1933, S. 46.

334) Da er nicht katholisch werden will, bewirbt sich der Leibmedikus des Bischofs von Posen 1754 um die Stelle des Stadtchirurgen in Greifswald, trotz guter Einkünfte. „Er habe dort 100 Rtlr. Lohn, auch werden ihm Pferd und Kutsche gehalten. Außerdem habe er im Fürstentum große Verdienste.“ M. Stürzbecher: Über die Stellung und Bedeutung der Wundärzte in Greifswald im 17. und 18. Jahrhundert (Forschungen zur Pommerschen Geschichte, 17), Köln—Wien 1969, S. 15 f.

335) Dannenberg (wie Anm. 65), S. 12 f.

336) Z. B. erhält 1766 Christian Friedrich Georgi 2000 Thl. Alb. zum Präsent, als die Gemahlin des Erbprinzen Peter eine Totgeburt hatte; 1761 erhält David Heinrich Knappe 200 Dukaten als Entgelt dafür, daß er eine venerische Seuche unter den herzoglichen Bauern behandelt hatte. Brennsohn (wie Anm. 64), S. 166 u. 248.

337) Vgl. J. H. Baas: Grundriss der Geschichte der Medicin und des heilenden Standes, Stuttgart 1876; C. Huerkamp: Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert: vom gelehrten Stand zum professionellen Experten — das Beispiel Preußen (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 68), Göttingen 1985.

„Die Hebammen dürfen sich hier keiner Prüfung unterwerfen; eben so wenig die Aerzte, Wund-Aerzte und Apotheker. Es ist genug, daß man sich für einen Arzt ausgiebt, um im ganzen Lande heilen zu können, wo es nur Kranke giebt, die von uns geheilt seyn wollen. Daher ist denn auch die Anzahl der Aerzte sehr groß, und die Einkünfte der meisten natürlich ziemlich klein.“³³⁸

Vor dreißig Jahren etwa — also in den 60er Jahren, zu den Zeiten von Georg Philipp Hagen — habe es in Kurland ein goldenes Zeitalter der Arzneikunst gegeben, als die zehn bis zwölf Ärzte des Landes in wenigen Jahren reich werden konnten. Doch nun, 1796, könnten allenfalls zwanzig Ärzte ohne drückende Nahrungssorgen leben. „Kein Ruf ist falscher, als derjenige, daß Kurland eine Goldgrube für die Aerzte sey. Der Verstoß liegt eigentlich darin, daß man das Präteritum mit dem Präsens verwechselt.“³³⁹ Die Gesamtzahl aller Heilkünstler, „es mag nun Leibarzt, wirklicher Doktor der Medizin, Baccalaur, Chirurg, Operateur, oder Pseudopraktiker seyn“³⁴⁰, schätzt Balk auf 80 Landärzte und 20 Ärzte in Libau und Mitau.

Diese Schätzung trifft zum mindesten für den Anfang des 19. Jahrhunderts den Sachverhalt. Nachdem 1797 die Kurländische Medizinalbehörde eingesetzt worden war, ließen sich bis 1811 31 Doktoren und 49 Chirurgen approbieren, während eine Schar von 26 unlegitimiert weiter praktizierte; allmählich sank dann die Zahl, 1828 waren es nur noch 65 Ärzte.³⁴¹ Der Zustrom von ausgebildeten oder weniger ausgebildeten Medizinern zu Ende des 18. Jahrhunderts verteilte sich zunächst auf die Güter.³⁴² Seit 1784 wurden auf den herzoglichen Domänen Ökonomie- oder Dispositionsärzte angestellt; seit 1770 sind vereinzelt Hausärzte beim Adel anzutreffen, so jener Doktor v. Wischmann auf dem Gut Neuenburg, das dem Gatten der Elisa von der Recke gehörte.³⁴³ Aufs

338) D. G. Balk: Auszüge aus dem Tagebuche eines ausübenden Arztes über verschiedene Gegenstände der Arzeneywissenschaft (Tl. I), Berlin 1791, S. 45.

339) Balk (wie Anm. 59), S. 30.

340) Ebenda, S. 31 u. 33.

341) Brennsohn (wie Anm. 64), S. 42 f.

342) Ebenda, S. 20. Vgl. Balk (wie Anm. 59), S. 30: „Man verschreibt sich unter glänzenden Versprechungen (die ich nicht assekuriren möchte) aus Königsberg oder Berlin einen Kompagniefeldscheerer für sein Haus und seine Bauern, der nun zwar sogleich Herr Doktor gerufen, aber doch immer als eine Art in Sold genommener Domestik behandelt wird.“ Für Livland vgl. den spöttischen Kommentar Merckels (wie Anm. 225, S. 202) und den bedenklichen Kommentar Tiebes (wie Anm. 140), S. 51: Junge Ärzte seien zwar zu bekommen, jedoch unerfahren in der Behandlung der Krankheiten wie der lettischen Bauern — erfahrene Ärzte kämen nicht mehr auf das Land, falls sie überhaupt noch praktizierten. Denn „noch ein ganz anderer Fall ist in Liefland, von dem man in Deutschland wenig weiß. Hat der hiesige Arzt auf dem Lande einige Jahre glücklich praktisirt, und sich etwas Vermögen erworben, so wird er des ewigen Herumfahrens auf einem so weitläufigen Terrain müde. Kann er es also, so kauft er sich ein Gut, kann er dies nicht, so sucht er doch eins zu pachten und nun ist es mit seiner Praxis aus.“

343) Vgl. Anm. 64. J. B. G. v. Wischmann (1720—1813) ist urkundlich 1770 in Neuenburg bezeugt, unter dem Namen „Wichmann“ auch im folgenden Jahr in: Elisa von der Recke. Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen, hrsg. v. P. Rachel, Bd. I, Leipzig 1900, S. 183. Während er Anfang Februar 1775 noch in

ganze gesehen, blieb die lettische Landbevölkerung dennoch weitgehend ohne professionelle ärztliche Versorgung. Der Bauer hielt im Notfall „seine Badstube bei den meisten Krankheiten für seinen Aeskulap“³⁴⁴ oder behalf sich mit den Mitteln der Volksmedizin. Weit verbreitet war daher die Selbstmedikation. Das aufgeklärte und aufklärende ärztliche Schrifttum³⁴⁵ versetzte zahlreiche Gutsbesitzer oder ihre Frauen in die Lage, gegen Krankheiten anzugehen; die „Landapotheke“ des Hofrats Johann Wilhelm Friedrich Lieb wurde auf vielen Gütern benutzt.³⁴⁶ Solange die Heilkunst noch nicht monopolisiert war, fand sich auch in Kurland jenes Nebeneinander von Selbsthilfe und Fremdhilfe, das Hupel für Livland beschreibt:

„Unsre Aerzte, die bey einer Kur sehr bald 50 bis 100 Rubel verdienen, würden alle reich seyn, wenn nicht viele Frauenspersonen vom Adel bis zum Bauernweib, Aerzte wären: nicht wegen Gewinnstes; nein, aus Mitleid, gedrunge, weil Aerzte auf dem Lande selten sind. Eben daher legen sich Adliche, Bürgerliche und Bauern aufs Aderlassen. Welche Einkünfte haben unsre Wundärzte: bey mancher Wunde, deren Heilung in Sachsen kaum 5 Thaler kostet, verdienen sie 50 bis 100 Rubel.“³⁴⁷

Honorare dieser Art gründeten sich freilich nicht auf Gebührensätze³⁴⁸,

Neuenburg ist (S. 301), heißt es am 25. August 1775: „Wichmann ist in äußerster Noth und bittet Recke um einen Wechsel von 100 Dukaten, um nach Kurland zurückkehren zu können“ (S. 330). 1781 und 1784 ist er in Windau zu finden, 1792 heiratet er wiederum in Neuenburg, 1794 wird ihm in Libau eine Tochter geboren, nach 1800 ist er in Lübeck, Doblen und Riga nachgewiesen. Er stirbt in Pernau, am Ende seines unsteten Lebens schwachsinnig und auf Unterstützung angewiesen. Vgl. Brennsohn (wie Anm. 64), S. 426 f. Weitere Gutsärzte zu Ende des 18. Jahrhunderts vgl. ebenda, S. 101, 280, 288.

344) Reichwald (wie Anm. 163), S. 432.

345) Vgl. H. Ischreyt: Zu den Wirkungen von Tissots Schrift ‚Avis au peuple sur sa santé‘ in Nordosteuropa, in: Wissenschaftspolitik in Mittel- und Osteuropa (Studien zur Geschichte der Kulturbeziehungen in Mittel- und Osteuropa, 3), Berlin 1976, S. 247 ff.

346) Brennsohn (wie Anm. 64), S. 26 u. 276 f. Der genaue Titel: „Anordnung des Gebrauchs einiger seit vielen Jahren bewährt befundener Arzneymittel für die curländischen und Curland angrenzenden Bauern, welche in der Hochfürstlichen Hofapotheke jetzt verändert und wohlfeiler, als die alten waren, zu haben sind; mit verschiedenen Anmerkungen.“

347) Hupel (wie Anm. 43), S. 34. Petri wiederholt die Zahlen in seinem Artikel (wie Anm. 146), Sp. 1088, und in seinem Buch (wie Anm. 209), S. 443, hier mit der Erweiterung: „Ein gewisser Dr. Eisenschmidt bekam für die Kur eines Fräuleins von S., die den Furor uteri hatte, nach einem Kontrakte, daß er sie wieder herzustellen hoffe, 1000 Rubel auf einem Brete ausgezahlt!“

348) Gebührensätze finden sich vielfach in den Medizinalordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Vgl. etwa H. Joachim: Die Preußische Medicinaltaxe in ihrer historischen Entwicklung, Berlin 1895. In einer eingehenden Interpretation — indem er sie mit Grundnahrungsmitteln (Eiern) einerseits, mit den Gesindelöhnen andererseits in Beziehung setzt — hat Manfred Stürzbecher festgestellt, daß die Arzthonorare viel zu hoch für das Lohnniveau weiter Bevölkerungsschichten lagen. Vgl. M. Stürzbecher: Beiträge zur Berliner Medizingeschichte. Quellen und Studien zur Geschichte des Gesundheitswesens vom 17. bis zum 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 18), Berlin 1966, S. 97 ff. u. 148 ff.

sondern waren „Erkenntlichkeiten“ wie gegenüber dem Pastor, erwartbare Gaben, die den Rang des Gebers und die Wertschätzung des Empfängers in bar ausdrückten.

Nur ein Teil der Patienten konnte es sich leisten, den Arzt überhaupt zu bezahlen. So mußten die Honorare der Wohlhabenden das ermöglichen, was heute Versicherungen sichern: die medizinische Betreuung der Armen. Nicht alle Ärzte kamen der moralischen Verpflichtung nach, Arme unentgeltlich zu behandeln; die Berliner Wundärzte wiesen 1737 dies Ansinnen förmlich ab.³⁴⁹ Andererseits war Johann Heinrich Blumenthal (1734—1804) auch nicht der einzige Arzt, der, auf sein Leben zurückblickend, schreiben durfte, „daß er seinen dürftigen mit körperlichen Leiden sich plagenden Mitmenschen, die seine Hülfe forderten, unentgeltlich mit eben dem Eifer als Begüterten beisprang“.³⁵⁰ Hierzu war Blumenthal als Königlich Piltenscher Landphysikus mit Sicherheit von Amts wegen verpflichtet; denn den fest angestellten Ärzten (*physici*) oblag nicht nur die Aufsicht über Apotheker, Chirurgen, Bader und Hebammen, sondern der Dienst an allen Bedürftigen.³⁵¹ Durch feste Gehalte hatten vielfach schon im 16. Jahrhundert die Landstände Ärzte regional gebunden³⁵², im 18. Jahrhundert erweiterte sich ihre Zahl. Das Salär eines Physikus war mäßig, bisweilen nicht mehr als 25 Rth jähr-

349) Ebenda, S. 105. Nach längerer Verhandlung konnten jedoch vier Armenchirurgen mit jährlich 50 Rth Gehalt angestellt werden.

350) R. Seeberg-Elverfeldt: Aus dem Leben eines kurländischen Arztes. Die Autobiographie des Dr. med. Johann Heinrich Blumenthal zu Hasenpoth, in: Baltische Hefte 7 (1961), S. 125. Blumenthal hatte zunächst Theologie studiert und war 14 Jahre lang Hofmeister in Kurland, studierte dann aber seit 1770 Medizin in Leyden und praktizierte seit 1774 in Hasenpoth, von 1782 bis 1795 ohne Gehalt (!) als Landphysikus. Zur Frage der unentgeltlichen Behandlung Armer vgl. Stürzbecher (wie Anm. 348), S. 105 u. 138.

351) Die badischen Landphysici müssen sich unter anderem dazu verpflichten, „zumahlen aber gar armen und unvermögligen gratis zu tractieren“. A. Fischer: Beiträge zur Kulturhygiene des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Deutschen Reiche (Studien zur Geschichte der Medizin, 16), Leipzig 1928, S. 2. Der Stadtchirurg von Greifswald, der 50 Rth und Naturaldeputat erhielt, konnte seine große Familie — 5 unmündige Kinder, dazu Gesellen, Jungen und Dienstmagd — um die Mitte des Jahrhunderts kaum ernähren, so daß er als Regimentschirurg für 400 Rth Dienst nehmen wollte. In seinem Gesuch um Wohnungsgeld erklärt er: „Die bekandte Dürfniß der hiesigen Städtischen Einwohner, läßt mich zu meinem sonstigen NebenVerdienste wenig Hoffnung übrig, indem der mehreste Theil, welcher meine Hilfe benöthiget ist, sich in solchen dörftigen Umständen befindet, daß Sie mir nichts bezahlen können, und ich öfters meine baaren Auslagen bey ihnen zusetzen muß.“ Zit. nach Stürzbecher, Greifswald (wie Anm. 334), S. 19 f.

352) Die 4 Landschaftsphysici in Bayern, deren Gehalte 1588 mit 250 fl. festgesetzt wurden, waren durchaus begehrte Stellen. Vgl. Hoffmeister (wie Anm. 332), S. 52. Der Landphysikus von Bautzen hatte von 1596 bis 1836 dasselbe Gehalt: 200 Rth, kein Holz- oder anderes Deputat, nur ausnahmsweise Wohngeld, bei Reisen über Land $\frac{1}{2}$ Rth pro Meile und 1 Rth pro Tag. D. Tutzke: Das Budissiner Landphysikat. Ein Beitrag zur Geschichte des Medizinalwesens in der Oberlausitz, in: Sudhoffs Archiv für die Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 47 (1963), S. 399.

lich³⁵³, und auch offiziell nur „als ein beytrag zu seinem Unterhalt anzusehen, welchen er sonst durch die pure praxis sich erwerben müste“³⁵⁴, doch boten der öffentliche Dienst und seine Emolumente, Abgabefreiheit oder Amtswohnung³⁵⁵, einen beträchtlichen Anreiz. Kurland hatte in herzoglicher Zeit drei Physikate, wovon das Piltensche ohne Gehalt war, während sich die 200 Thl. Alb. des Mitauer Stadt- und Landphysikus und die 50 Dukaten des Libauer Stadtarztes im üblichen Rahmen halten.³⁵⁶ 1795 wurde das Land in neun Kreise eingeteilt und jedem Kreis ein Kreisphysikus, ein Kreiswundarzt und ein oder zwei Unterwundärzte zugewiesen.

Was das Salarium im öffentlichen Bereich bewirkt, das leisten die Jahrgelder im privaten: Sie binden den Arzt und definieren damit weniger eine Leistung als eine Beziehung.³⁵⁷ Während die Spezialisten („Operateure“), vor allem Augenärzte und Zahnärzte, im 18. Jahrhundert noch umherziehen müssen³⁵⁸, werden die praktischen Ärzte dank der Jahrgelder ortsfest. Denn es ist ja nicht die Zahl der Patienten, sondern die Qualität der „Erkenntlichkeit“, die ihr Einkommen stabilisiert. Gibt

353) So der Stadtphysikus von Cleve 1754. Vgl. E. Tohold: Geschichte des Medizinalwesens in Kleve von Beginn der ersten Nachrichten bis 1800, Diss. med. (Düsseldorf), Emsdetten 1937, S. 12. Einen genauen Einblick gestattet die Arbeit von Hermann Terhalle: Das Kurmainzer Medizinalwesen vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Phil. Diss. Mainz 1965, bes. S. 69 ff. Die Stadt Mainz hatte zunächst zwei Physikate, der erste Physikus bezog 400 fl., der zweite nichts außer der Anwartschaft auf das erste Physikat; 1784 wurden anstelle des zweiten Arztes insgesamt drei mit 50 fl. jährlich eingesetzt. In den ländlichen Gebieten gab es 1729 fünf Amtsphysici mit Salarien zwischen 50 und 210 fl. Deren Zahl und Besoldungen wurden bis zum Ende des Jahrhunderts vermehrt, so daß einige es auf 750 Rth (1100—1150 fl.) inkl. Nebeneinnahmen brachten.

354) So der Rat der Stadt Amberg im 17. Jahrhundert, zit. nach G. Naber: Der Arzt als Amtsträger im alten Amberg, Diss. med. Erlangen 1967, S. 75. Das Gehalt des Stadtphysikus schwankte zwischen 75 und 200 fl., das des oberpfälzischen Regierungsphysikus betrug 225 fl. und nach 1750 275 fl. (185 Rth) mit reichlichen Naturaldeputaten (S. 92 f.).

355) Abgabefreiheit für 26 Jahre, die zugesagt, aber nicht eingehalten worden war, beziffert nachträglich (1737) ein Greifswalder Bader mit dem Wert von 500 Rth. Vgl. Stürzbecher, Greifswald (wie Anm. 334), S. 38 f.

356) Vgl. Brennsohn (wie Anm. 64), S. 25 u. 215; Balk (wie Anm. 59), S. 38. Der Libauer Stadtphysikus hatte auch freie Wohnung.

357) Huerkamp (wie Anm. 337), S. 27 f., interpretiert das Verhältnis Arzt—Patient in der ständischen Gesellschaft als Patronage-Verhältnis, was sicher zutrifft, verwechselt aber die Patronage mit dem Dienstverhältnis, bei dem der Arzt die Rolle des abhängigen Bediensteten spielt. Diese Rolle ist für den eigentlichen Gutsarzt durchaus vorstellbar (vgl. Anm. 342), schwerlich aber für den durch Jahrgelder gebundenen Hausarzt mit eigenem Haushalt. Da Patronage eine reziproke Beziehung darstellt, so kann die Geschichte von jenem Berliner Koch dazugerechnet werden, der dem Geheimrat Heim ein Jahrgeld von 12 Rth anbietet, damit er ihn und seine Familie behandle, auf welchen Vorschlag der namhafte Arzt auch eingeht. Vgl. Stürzbecher, Berlin (wie Anm. 348), S. 103.

358) Baas (wie Anm. 337), S. 587 f. u. 628; Stürzbecher, Berlin (wie Anm. 348), S. 136 f.

man dem Arzt zu Neujahr eine „Verehrung“, so bestimmt die Mainzer Medizinal-Ordnung von 1808, soll sie als Entgelt aufzufassen, also auch nach Tax-Sätzen zu verrechnen sein; hat man aber drei Jahre hintereinander ein Neujahrsgeschenk gegeben, so wäre dies ein Jahrgehalt, das zusätzlich zu den einzelnen Honoraren gewährt würde.³⁵⁹ In dieser Zone zwischen Forderungen und Geschenken fallen nicht nur die beruflichen, sondern auch die sozialen Fähigkeiten des Arztes ins Gewicht, sein *savoir vivre*, wie Balk bitter bemerkt: „Er darf nur einmal gegen eine ihm unbekannte Nationalsitte verstossen; darf nur durch Figur, Sprache, Gestikulation, harten Gang und dergleichen Sächelchen mehr, einer reichen und also tonangebenden Dame misfallen: so ist er ein Dummkopf und Niemand braucht ihn so leicht, weil sich dies Gerücht blizschnell verbreitet.“³⁶⁰ Daß andererseits der Erfolg bei den Wohlhabenden selber wohlhabend machte, zeigt indirekt das Beispiel Johann Heinrich Blumenthals, der sowohl eine Berufung nach Leyden (1775) als auch eine zum Leibarzt Herzog Peters (1790) ablehnte, weil „das Glück des Beifalls und Vertrauens, das er in verschiedenen adligen Häusern um Hasenpoth herum bereits gefunden hatte“, ihn in der kleinen Landstadt (1797: 1015 Einwohner) festhielt. In seiner Autobiographie zählt Blumenthal insgesamt 34 Adelsfamilien („Häuser“) auf, denen er für ihre Jahrgelder zu Dank verpflichtet ist, dazu den Amtsrat Wagner in Dondangen, „dessen beispiellose Dankbarkeit für die ihm vor beinahe 20 Jahren geschaffte Linderung eines chronischen Kopfschmerzes sich Jahr aus Jahr ein durch tätige Beweise gegen ihn geäußert hat“.³⁶¹ Jährliche Gratifikationen dieser Art dürften in der Regel geringer gewesen sein, als Tiling sie angibt. Nach Balks Rechnung müßten — bei 300 Adelsgütern und 80 Heilkundigen auf dem Lande — drei bis vier Güter mit je 50 Dukaten einen Arzt ernähren, damit er auf das Minimum von 200 Dukaten käme: soviel erhalte aber höchstens einer von zehn.³⁶²

Balks kritische Bemerkungen sind schon darum wertvoll, weil er so unverblümt voraussetzt, daß der Kreis der zahlenden Patienten kleiner ist als der Kreis der behandelten Patienten. Selbst wenn es zutrifft, daß nur jeder achte Gutsherr für seine Bauern den Arzt kommen läßt³⁶³, so ist es doch der Gutsherr, der honorieren muß. Für seine These, der Arzt sei zwar nicht in seiner Arbeit, wohl aber in seinem Einkommen wesentlich auf den Adel angewiesen, läßt Balk den landischen Mittelstand sowie die anderen Literaten außer Betracht. Was die Stadtbewohner betrifft, so stehen die Einwohner Mitaus, „von denen im Durchschnitte vier Fünftel dem Arzte für seine Kur einen mäßigen Lohn zu geben im Stande sind“³⁶⁴, ausgesprochen glänzend da. Daß Libau mit seinen

359) Vgl. Terhalle (wie Anm. 353), S. 152.

360) Balk (wie Anm. 59), S. 46 f.

361) Seeberg-Elverfeldt (wie Anm. 350), S. 122 u. 125.

362) Balk (wie Anm. 59), S. 40 f.

363) Ebenda.

364) Ebenda, S. 36.

knapp 5000 Einwohnern nicht mehr als zwei bis drei Ärzte ernähren kann, entspricht auch deutschen Verhältnissen.³⁶⁵ Windau (1797: 1169 Einwohner), „obgleich auch eine Handelsstadt mit einem Hafen und einigen wohlhabenden Einwohnern, ist sehr klein, und hat nie einen Arzt ernähren können, weil wegen der großen Sandflächen, wenig Adel umher wohnt“³⁶⁶; doch hier irrt Balk, nach dem unsteten v. Wischmann sind seit 1788 zwei Ärzte ansässig.³⁶⁷ Die Ansicht, das 18. Jahrhundert sei ein goldenes Zeitalter für Ärzte gewesen³⁶⁸, wird für die reichen Zentren von Handel und Verwaltung zutreffen, schwerlich aber für die große Zahl der Klein- und Landstädte — es sei denn, die Jahrgelder des ansässigen Adels sorgten für klingenden Rückhalt. Davon, wie ungleich ärztlicher Wohlstand verteilt war, sprechen zwei Indizien. Von 33 studierten Ärzten, die 1798 in Kurland nachzuweisen sind, hatten fünf Grundbesitz, überwiegend in Form der Erbpacht („Erbpfand“), insgesamt neun waren als herzogliche oder polnische Hofräte oder durch andere Titel gesellschaftlich distinguiert. Von den 26 Chirurgen, die 1798 namentlich bekannt sind, besaßen vier Grund und Boden, insgesamt acht den Hofratstitel. Das sind 17 Hofräte oder Hofmedici — von 59 Ärzten —, die zweifellos frei waren von „drückenden Nahrungsmittelsorgen“.

Sowohl studierte wie unstudierte Ärzte brachten es in Kurland zum Hofrat, denn die „relative Homogenität des Gelehrtenstandes“³⁶⁹ ist bei den Ärzten noch weniger zu finden als bei den Juristen. Da viele akademische Ärzte (*medici puri*) ihre Medizin oft selbst zu bereiten und auch zu verkaufen pflegten³⁷⁰, blieb die Grenze gegenüber dem Apotheker, zumindest in einer Richtung, durchlässig. In Kurland wurde überhaupt erst 1795 vorgeschrieben, ein Arzt dürfe nicht zugleich Apo-

365) Ebenda, S. 28. Zum Vergleich: Cleve hatte Ende des 18. Jahrhunderts 5000 Einwohner und drei Ärzte, ein vierter Arzt, der sich niederzulassen versuchte, mußte 1797 aufgeben und zog fort. Ein Zeitgenosse berichtet (1804), „daß die Städte dieses Landes im Durchschnitt eher arm als reich zu nennen sind, und wenn auch eben die größere Zahl der Einwohner nicht gerade Bettler sind, so kann man sie doch für die Kasse des Arztes als Null ansehen. Dieses gilt von Cleve, Goch und Xanten, den vorzüglichsten Städten, worin auch Ärzte wohnen“. Zit. nach Tohold (wie Anm. 353), S. 12.

366) Ebenda, S. 39. Zum Vergleich: Lörrach hatte 1756 1335 Einwohner (vgl. Anm. 258). Der in dieser Stadt amtierende Arzt, der zweite Physikus des gesamten Oberamts Rötteln, wandte sich regelmäßig an den Markgrafen von Baden mit der Bitte um Zulage. So klagte einer 1760, „er habe im letzten Jahre 94 Patienten gehabt und doch nichts bei allem vor sich gebracht“, zit. nach Fischer, Kulturhygiene (wie Anm. 351), S. 11.

367) Vgl. Anm. 343. Von 1788 bis zu seinem Tode 1794 ist Dr. med. et chir. Georg Wilhelm Umhalt in Windau nachgewiesen, von 1788 bis 1838 Dr. med. Johann Friedrich v. Freymann. Brennsohn (wie Anm. 64), S. 402 u. 160.

368) So Baas (wie Anm. 337), S. 587. Kritisch dagegen Fischer, Gesundheitswesen (wie Anm. 333), S. 54 ff. u. 69. Auch Huerkamp (wie Anm. 337), S. 29, meldet Vorbehalte an, argumentiert jedoch quantitativ mit der Relation Arzt—Einwohner, nicht qualitativ mit der Einkommensstruktur.

369) Huerkamp (wie Anm. 337), S. 33.

370) Vgl. Stürzbecher, Berlin (wie Anm. 348.), S. 119 ff.

thecker sein.³⁷¹ Andererseits war ein Dokortitel, auch in *absentia*, für einen Chirurgen nicht schwer zu erwerben; Universitäten wie Greifswald und andere promovierten bereitwillig gegen Erlegung der Gebühren.³⁷² Schließlich war jene Arbeitsteilung, nach der der Chirurg kein Wundfieber behandeln und keinerlei Medizin verabreichen durfte, in der Praxis längst zusammengebrochen. Wie andernorts, so galt auch in Kurland, daß „Wundärzte hier eben so gut alle nur vorkommenden inneren Krankheiten heilen dürfen, als der Arzt“.³⁷³ Gleichwohl mußten sie in herzoglicher Zeit in den Städten Bürger und zünftig werden.³⁷⁴ Die Probleme der ständischen Zuordnung drückt Johann Philipp Hagen deutlich aus, ohne zu verraten, wie sie gelöst wurden:

„In Curland giebt es nur drey Stände, der Adelige, der Literarische und Bürgerstand, und unter letztern versteht man den Kaufmann und Handwerker. Ich fing bald an zu merken, dass man verlegen war, in welche Classe der Stände man mich versetzen sollte, und in der Folge habe ich durch Schriften erfahren, zu welcher Classe ich eigentlich gehörte.“³⁷⁵

In russischer Zeit gehörten die Chirurgen, einschließlich ihrer Lehrlinge („Diszipel“) eindeutig zu den Exemten.³⁷⁶

Ob Lehre oder Studium, Zunftbrief oder Matrikel — im Grunde erstreckt sich die Heilkunst viel weiter, als es die offiziellen Verzeichnisse zulassen wollen. Unzählige, die als Heilpraktiker unterwegs waren oder an einem Ort gewirkt haben, sind anonym geblieben, es sei denn, sie wurden, Kurpfuscher genannt, zum Gegenstand von Berichten und Beschwerden.³⁷⁷ Sie, die Künstler also, werden auch nicht von den Ärztelexika erfaßt, sondern leben allenfalls in Geschichten fort. Der Geschichtenerzähler Johann Philipp Hagen weiß natürlich noch eine. Im Jahr 1770 taucht in Mitau ein Mann auf, der gebrochen deutsch, dagegen fließend französisch und italienisch spricht und vor allem Bruchleiden mit Hilfe eines besonderen Pflasters zu heilen verheißt. Er nennt sich „de Lutz“ und erhält, teils durch Hagen selber, teils durch

371) Bezeichnend ist die Geschichte des Dr. med. Karl Ephraim Hoheisel, der 1781 in Libau eine Apotheke kaufte und 1784 auch konzessioniert wurde; 1798 untersagte man ihm die ärztliche Praxis und entzog ihm, als er die Apotheke nicht aufgeben wollte, 1801 vollends die *venia practicandi*, so daß er bis zu seinem Tod (1807) als Apotheker wirkte. Brennsohn (wie Anm. 64), S. 214.

372) Stürzbecher, Greifswald (wie Anm. 334), S. 28.

373) Balk (wie Anm. 59), S. 33. Vgl. Stürzbecher, Greifswald (wie Anm. 334), S. 9; Fischer, Kulturhygiene (wie Anm. 351), S. 10. Aus Livland berichtet Petri, daß die Wundärzte „gar oft Doktoren titulirt werden“ (wie Anm. 146).

374) Dem Chirurgen Friederici untersagt 1790 der Windausche Rat jegliche Praxis, sofern er nicht das Bürgerrecht erwerbe. Brennsohn (wie Anm. 64), S. 160. In Mitau sollte das Amt der Chirurgen nach dem Schragen von 1693 „nächst den Kaufleuten unserer Städte ihren Rang allezeit und überall führen und halten dürfen“ (S. 18), doch waren sie wohl kaum, wie in anderen kleinen Städten (z. B. Itzehoe), ratsfähig.

375) Hagen (wie Anm. 139), S. 110.

376) Vgl. Hoheisel (wie Anm. 77), S. 555; Brennsohn (wie Anm. 64), S. 439 ff.

377) Eingehend dazu Stürzbecher, Berlin (wie Anm. 348), S. 136 ff.

sein Adelsprädikat, Zutritt zu den Adelshäusern. Er hat Erfolg und scheffelt Geld, innerhalb eines Monats über 600 Thl. Alb., indem er Geschlechtskrankheiten kuriert. „Er hatte wirklich einige Schulwissenschaften, und sprach von einigen physicalischen Spielwerken, welche er gut an Mann zu bringen wußte, dadurch er sich vollends den Ruhm eines grundgelehrten Arztes zuzog.“³⁷⁸ Berntheusel, der den aus dem Nichts auftauchenden Meteor eigentlich examinieren sollte, vermeidet oder verschiebt die Prüfung, bis der Heilkünstler noch im gleichen Jahr, Schulden hinter sich lassend, bei Nacht und Nebel aus Mitau verschwindet.

7. Zusammenfassung

In dem Gesamtbild der kurländischen Literaten fehlt noch eine wichtige Gruppe, die der Hofmeister. Tatsächlich bildet gerade die Position des Hauslehrers für die meisten der einwandernden Akademiker das Sprungbrett zum weiteren beruflichen Fortkommen in den Ostseeprovinzen, und zwar nicht nur für Theologen und Juristen, sondern mitunter auch für Mediziner. Aber eben diese Phase des Übergangs zwischen Studium und beruflicher Selbständigkeit wirft so viele Fragen auf, daß sie für diesmal außer Betracht bleiben muß.³⁷⁹

Rechtlich und steuerlich stellen sich die Literaten als besonderer, eben als gelehrter Stand dar. Aber sind sie auch im modernen Sinn eine eigene gesellschaftliche Gruppe? Was haben die Ärzte, Sekretäre, Lehrer, die zum Teil am Hungertuch nagen, mit jenen Medizern und Juristen gemeinsam, die Häuser besitzen oder Güter gepachtet haben? Sind nicht die Lebensbedingungen eines Winkeladvokaten von denen eines Hofgerichtsadvokaten so weit voneinander verschieden wie die „Unterschicht“ von der „Oberschicht“? Was sie gemeinsam haben, ist gewiß nicht die Höhe ihrer Einkünfte — wohl aber die Art und Weise, wie sie zu Geld kommen. Während einer, der körperliche Arbeit verrichtet, Lohn zu erwarten hat, während der Kaufmann aus seiner Tätigkeit Gewinn oder Verlust zieht, erhält der *literatus* für seine Leistungen ein Honorar. Das Honorar definiert wirtschaftlich den Stand der Gelehrten. Selbst die Besoldung im Staats- oder Kirchendienst fällt unter den Begriff des Honorars, weil sie willkürlich oder *ad personam* gewährt wird. „Honorarium“, sagt Zedlers Universal-Lexicon, „heisset Erkenntlichkeit, oder Vergeltung, Verehrung, Discretion, Besoldung, bestehet in einer freyen Willkühr und hat keine Proportion oder Gleichheit gegen die geleisteten Dienste, differiret von Mercede oder Lohne, so von denen Contrahenten ausdrücklich bedungen, und zwischen sol-

378) Hagen (wie Anm. 139), S. 169 f.

379) Tiling, Tl. I (wie Anm. 3), S. 99, führt Hofmeistergehälter zwischen 75 und 150 Dukaten an. Vergleichbare Summen werden in Deutschland selten bezahlt, kommen aber auch vor; die Hofmeister bei dem katholischen Adel Westfalens verdienen zwischen 150 und 300 Rth, bei den Frankfurter Kaufleuten generell 400 fl. (240 Rth). Vgl. Reif (wie Anm. 273), S. 74, und Hölderlins Brief an Hegel vom 24. Okt. 1796. Über die Stellung der Hofmeister in Livland und Kurland im 18. Jahrhundert bereite ich eine eigene Untersuchung vor.

chen und der Arbeit eine Gleichheit beobachtet wird“.³⁸⁰ Salarien und Deputate, der fixe Anteil der Zuwendungen in bar oder in Naturalien, sind nicht normiert; die Gehälter der Pfarrer und Physici, die Jahrgelder der Ärzte und Advokaten wissen von keinem Gleichheitsgrundsatz, schon gar nicht von dem Prinzip ‚Gleiche Arbeit, gleicher Lohn‘. Noch willkürlicher gestaltet sich der nicht-fixierte Teil der Einkünfte, jene Zone der „Erkenntlichkeiten“, wo Gebühren in Geschenke und Sympathien in Barzahlung übergehen. Die Einkommen sind zwar mit Leistungen verknüpft, doch nicht weniger mit den Personen, die sie nach Rang, Gewohnheit oder Gutdünken vergelten. Dies Moment der Willkür begründet auch der Sache nach, warum zeitgenössische Schätzungen und Bedarfsangaben etwas über die Einkünfte der Studierenden aussagen können.

In seinen Streitschriften veröffentlicht Johann Nikolaus Tiling wesentliche Auskünfte zur materiellen Lage der Literaten. Er ist zwar einseitig in dem, was er über die Ärzte sagt, vorsätzlich ungenau, was die adlige Administration betrifft, und er schweigt über die Situation der Lehrer — im ganzen jedoch ist er moderater in seinen Zahlenangaben als manche Zeitgenossen und damit glaubwürdig. Über den, wie überall, schlecht bezahlten Kollegen und Rektoren der Lateinschulen, mit ihnen durch die Ausbildung verbunden, erhebt sich in Kurland die relativ geschlossene Gruppe der ländlichen Pastoren. Ihre Stellung als Gutsherren, ihre bedeutenden landwirtschaftlichen Einkünfte machen ihre Position sozial wie materiell ausgesprochen begehrenswert. Verglichen mit der Geschlossenheit der Theologen ist die Gruppe der Juristen stärker zersplittert und auch weniger klar nach unten abgegrenzt. Sie staffelt sich von Sekretärstellen, die nicht einmal den Ehestand erlauben, bis in den Gipfel der Sozialpyramide, der durch Grundbesitz und Nobilitierung charakterisiert ist. Der exklusive Kreis der Hofadvokaten, der dank des agrarischen Kapitalmarkts zu Reichtum kommen kann, zeigt seine Spitzenstellung in der Nobilitierungswelle von 1795. Noch stärker als die Juristen differieren die Mediziner voneinander. Die Grenze gegenüber Nicht-Akademikern ist relativ durchlässig, die Einkünfte ordnen sich nicht nach dem sozialen Gefälle von Leibarzt und Landarzt, sondern nach dem praktischen und sozialen Erfolg ihrer Tätigkeit. Vom Berufsbild her entsprechen sie am meisten den Verhältnissen in Deutschland, nur daß die fehlende Staatskontrolle ihr Arbeitsfeld offen hält.

Man darf voraussetzen, daß die Lebenshaltungskosten in Kurland für Akademiker — abgestuft nach Residenz, Kleinstadt oder flachem Land — etwa ein Drittel höher lagen als in den deutschen Territorien. Dennoch bestanden in Kurland durchwegs bessere Chancen, zu Wohlstand

³⁸⁰) Bd. XIII, Leipzig 1735, Sp. 382. Auch die Schriftsteller sind durch das Honorar ständisch definiert als Gelehrte; erst Klopstock bejaht die Frage, ob ein Gelehrter auch Kaufmann sein solle. Vgl. H. Bosse: Autorschaft ist Werkherrschafft. Über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit, Paderborn 1981, bes. S. 70 ff.

zu gelangen. Die Wirtschaftsverhältnisse der Ostseeländer, in denen agrarische Arbeit extrem billig, nicht-agrarische Arbeit verhältnismäßig teuer war, kamen auch den Literaten zugute, die am feudalen Reichtum auf analoge Weise, wie die Pastoren, oder direkt, wie die Advokaten und Ärzte, teilhaben konnten. Darüber hinaus bestimmten die ländlichen Verhältnisse ihr Selbstverständnis. Die kurländischen Akademiker waren weder in die Oberschichten handeltreibender Städte noch in die Machtapparate fürstlicher Verwaltungen integriert. So orientierten sie sich nicht am Leitbild des Bürgers und nicht am Leitbild des Beamten, sondern, ermuntert durch den König von Polen, am humanistischen Standesbegriff des *literatus*. Während sich sonst dies ständische Selbstverständnis zu Ende des 18. Jahrhunderts in dem neuen Programm des gebildeten Bürgers versteckte oder verlor, hielt es sich in den russischen Ostseeprovinzen bis fast an die Grenze der Gegenwart.

S u m m a r y

The Incomes of Literati in Courland in the End of the 18th Century

The incomes of university men (*literati* in Latin legal terminology) are hardly investigated till now. They became the object of public discussion in Courland, when in 1792 and 1793 the participation in the „Civil Union“ was at stake. In connection with this discussion three questions can be asked: Which legal status did the literati have? Which standards of requirements did they have? How large were their incomes?

Since universities had come into being in the late Middle Ages, those who were studying or had studied, ranked themselves with a sort of nobility (*nobilitas literaria*). This self-comprehension was officially confirmed to the literati in Courland by the Polish king in 1746. They enjoyed exemption from taxation, like the nobility, and shared the same jurisdiction with the nobility. Their incomes can be judged, if elementary requirements regarding the cost of living are known, f. i. the subsistence minimum of an unmarried poor man towards the end of the 18th century (50 Rth per annum), the costs of study for one year (150 — 200 Rth), the costs of the daily needs in a small family of a university man in the country (300 — 400 Rth) or in town (400 — 600 Rth). In Courland, like in Livonia, the standard of life of a university man was about one third more expensive than in the countries of the Holy Roman Empire. Nevertheless, emigration to Courland and Livonia was profitable in financial and social respect. Only teachers working in grammar schools were paid below normal — as everywhere —, the other learned professions had good chances to obtain prosperity. The pastors were clerical landowners, who had to know how to run a farm of an average size of 156 ha. They earned less than the parsons in a commercial metropolis, but more than twice as much as German country parsons. The lawyers worked either in dependant jobs as secretaries, or they free-lanced as advocates; in spite of enormous differences, top earners in both groups often gained fortunes and landed property. Especially the rich advocates increased their fortunes by provisions and credits on the rural money market. Lawyers as well as physicians depended on the nobility who often had stable relations by regular annual salaries. Physicians were the group being the least differentiated from the non-educated. Towards the end of the century they streamed in large numbers into Courland, where there were no state controls of licences before 1797, and by this they entered into competition with one another, just as in Germany. As the incomes were differing very much from one another, the literati did not form an actual class. On the other hand, they differed from the citizens as regards law and taxes as well as by the kind of incomes; neither did they realize a profit (like the businessman), nor did they receive payment (like the craftsman), but they were feed according to person and origin. Therefore they formed an own rank in the Baltic provinces almost till the present time.